

BStU

Archiv der Zentralstelle



MfS - HA VI

Nr.

13741

Kopie BStU
AR 3

BSU

000302

**MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG**

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 372 404

Ausf. № 0208

DV 018/0/005

**Aufgaben der Grenztruppen
der Deutschen Demokratischen Republik
an den Grenzübergangsstellen**

1980

BStU

000303

**MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG**

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A. 372 404

. Ausfertigung

DV 018/0/005

**Aufgaben der Grenztruppen
der Deutschen Demokratischen Republik
an den Grenzübergangsstellen**

1980

BSU

000305

Einführungsbestimmung zur DV 018/0/005

1. Die Dienstvorschrift 018/0/005 Aufgaben der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik an den Grenzübergangsstellen wird erlassen und tritt am 01. 12. 1980 in Kraft. Gleichzeitig damit tritt die DV 018/0/005 (DV-30/13) Die Aufgaben der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee an den Grenzübergangsstellen (GÜSt) der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabejahr 1969, VVS-Nr. A 27 696, außer Kraft.

2. Diese Dienstvorschrift enthält die Aufgaben der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Sicherung der Staatsgrenze an den Grenzübergangsstellen (GÜSt) der DDR zur Bundesrepublik Deutschland (BRD), zu Westberlin, zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (CSSR) und zur Volksrepublik Polen (VRP) sowie für das Zusammenwirken auf der Grundlage der Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern (MdI) bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den GÜSt der DDR vom 01. 08. 1975.

3. Der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR ist berechtigt, bei Notwendigkeit die Anlagen und Anhänge dieser Dienstvorschrift (außer Anhänge 2 und 5) in eigener Zuständigkeit zu verändern. Die Grundsätze dieser Dienstvorschrift dürfen dadurch nicht berührt werden.

Berlin, den 11. 08. 1980 Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann

Armeegeneral

Ag 117/I/16509-0

GVS-Nr.: A 372 404

5

BSU
000306

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Blatt
Übersichts- und Einführungsteil	1	5
I. Grundsätze	I/1	1
II. Grenzübergangsstellen	II/1	2
Allgemeines	II/1	
Arten und Verkehrskategorien	II/1	
Einsatz und Handlungen von Kräften der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der Zollverwaltung der DDR und anderer Organe an Grenzübergangsstellen	II/2	
Bestandteile einer Grenzübergangsstelle	II/4	
III. Sicherung der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin	III/1	5
Allgemeines	III/1	
Besonderheiten bei der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an Straßen-Grenzübergangsstellen	III/5	
Besonderheiten bei der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an Eisenbahn-Grenzübergangsstellen	III/6	
Besonderheiten bei der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an Wasser-Grenzübergangsstellen	III/9	
IV. Normale Sicherung	IV/1	9
Allgemeines	IV/1	
Einsatz der Kräfte und Mittel	IV/1	
Einsatz der Sicherungseinheiten	IV/1	
Einsatz der Alarmeinheiten	IV/2	
Einsatz zusätzlicher Kräfte	IV/3	
Einsatz der Mittel	IV/4	

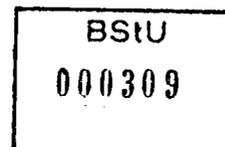
BSU
000307

	Seite	Blatt
Handlungen unter besonderen Bedingungen der Lage	IV/6	
Gewaltsamer Grenzdurchbruch	IV/6	
Terrorverbrechen	IV/6	
Übergabe von Personen	IV/8	
Zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs	IV/9	
Unfälle, Havarien und Katastrophen	IV/10	/
Staatsfeindliche Hetze	IV/11	
Aufgefundene Sachen	IV/12	
Arbeiten an einer Grenzübergangsstelle	IV/13	
Bergung und Rettung	IV/16	
V. Verstärkte Sicherung	V/1	2
VI. Gefechtsmäßige Sicherung	VI/1	3
VII. Führung	VII/1	16
Allgemeines	VII/1	
Aufgaben der Kommandeure	VII/1	
Aufgaben des Kommandanten	VII/4	
Aufgaben des Diensthabenden Offiziers	VII/9	
Entschlußfassung und Befehlerteilung	VII/14	
Zusammenwirken	VII/23	
Zusammenarbeit	VII/29	
Grenzinformationspunkt	VII/31	
VIII. Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP	VIII/1	4
IX. Betreten oder Befahren der Grenzübergangsstellen. Publizistische Arbeit und Sichtagitiation	IX/1	2
Betreten oder Befahren	IX/1	
Publizistische Arbeit	IX/3	

BSU
000308

		Seite	Blatt
	Sichtagitation	IX/3	
X.	Gebrauch der Schußwaffe und Belehrungen	X/1	3
	Gebrauch der Schußwaffe	X/1	
	Belehrungen	X/5	
XI.	Politische Arbeit	XI/1	2
XII.	Sicherstellung	XII/1	6
	Aufklärung	XII/1	
	Pioniersicherstellung	XII/2	
	Nachrichtenverbindungen	XII/3	
	Rückwärtige Sicherstellung	XII/6	
	Schutz vor Massenvernichtungsmitteln	XII/8	
	<u>Anlagen:</u>		8
1	Begriffserläuterungen	A1/1	
2	Abkürzungen	A1/8	
3	Taktische Zeichen	A1/10	
4	Straßen-Grenzübergangsstelle (Variante)	A1/12	
5	Eisenbahn-Grenzübergangsstelle (Variante)	A1/13	
6	Wasser-Grenzübergangsstelle (Variante)	A1/14	
7	Sicherungseinrichtungen an einer Straßen-Grenzübergangsstelle (Variante)	A1/15	
8	Schadensanzeige	A1/16	
	<u>Anhänge:</u>		20
1	Führungsdokumente	Ah/1	
2	Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, der Kräfte des MFS, der Zollverwaltung der DDR und des MdI bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der DDR vom 01. 08. 1975 (Auszug)	Ah/11	

		Seite	Blatt
3	Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnische Anlagen	Ah/14	
4	Handlungen bei Vorkommnissen im Grenzstreckenabschnitt einer Straßen-Grenzübergangsstelle	Ah/16	
5	Maßnahmen bei Bombendrohungen gegen Schienenfahrzeuge	Ah/18	
6	Aufgaben bei Schadensfällen	Ah/19	
7	Aufgaben des Instandhaltungspersonals für Sicherungseinrichtungen an Grenzübergangsstellen	Ah/22	
8	Nutzung, Erhaltung und Erweiterung von Grenzübergangsstellen	Ah/23	
9	Antrag auf Erneuerung und Erweiterung der baulichen Grundfonds einer Grenzübergangsstelle	Ah/31	
10	Nutzungsvertrag	Ah/32	
11	Förderungsprogramm zur komplexen Hauptinstandsetzung von Grenzübergangsstellen	Ah/37	
12	Förderungsprogramm für Investitionen an Grenzübergangsstellen	Ah/38	



BSU
000310

I. Grundsätze

1. Die Sicherung der Staatsgrenze ist Bestandteil der Maßnahmen der Landesverteidigung der DDR. Sie ist darauf gerichtet, die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze und der territorialen Integrität der DDR unter allen Bedingungen der Lage ununterbrochen und zuverlässig zu gewährleisten.

2. Die Grundlagen für die Sicherung der Staatsgrenze der DDR bilden die sozialistische Verfassung der DDR sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

3. Die Sicherung der Staatsgrenze wird von den Grenztruppen der DDR verwirklicht durch:

- a) die Grenzsicherung an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin,
- b) die Grenzüberwachung an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP.

4. Das Passieren der Staatsgrenze ist nur an den zugelassenen GÜSt oder an anderen Stellen, die in völkerrechtlichen Verträgen festgelegt sind, mit den erforderlichen Dokumenten gestattet.

BStU
000311

II. Grenzübergangsstellen

Allgemeines

1.(1) Über die Eröffnung oder Schließung von GÜSt entscheidet der Ministerrat der DDR. Er legt fest, für welchen Verkehr sie zugelassen werden.

(2) Die zeitweilige Schließung von GÜSt, die Sperrung der über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege und die Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen (nachfolgend zeitweilige Schließung und Sperrung von GÜSt) werden vom Minister für Nationale Verteidigung befohlen.

(3) Die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs an Straßen- und Wasser-GÜSt erfolgt auf Befehl des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Grenztruppen der DDR, wenn der grenzüberschreitende Verkehr oder die Sicherheit und Ordnung an diesen GÜSt infolge von Havarien, Katastrophen und anderen Gefahrensituationen ernsthaft beeinträchtigt werden. Tritt an diesen GÜSt eine unmittelbare Gefährdung der Sicherheit und Ordnung ein, haben die Kommandanten das Recht, die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs anzuweisen. Sie haben die Lage und die veranlaßten Maßnahmen wie festgelegt zu melden.

(4) Die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs an Eisenbahn-GÜSt hat entsprechend den Festlegungen im Abschnitt III Ziff. 18 und im Abschnitt VI Ziff. 12 Abs. 1 zu erfolgen.

Arten und Verkehrskategorien

2.(1) GÜSt werden, abhängig von der Art des Verkehrsweges unterschieden nach:

- a) Straßen-GÜSt (einschließlich Autobahn-GÜSt),
- b) Eisenbahn-GÜSt,
- c) Wasser-GÜSt (an Binnenwasserstraßen).

(2) GÜSt können für eine oder mehrere Verkehrskategorien zugelassen sein. Die wichtigsten Verkehrskategorien sind:

- a) Wechselverkehr für Personen und (oder) Güter,

000312

- b) Transitverkehr für Personen und (oder) Güter,
- c) Transitverkehr für Personen und (oder) Güter zwischen der BRD und Westberlin,
- d) Wechsel- und (oder) Transitverkehr für Personen und (oder) Güter bestimmter Staaten.

(3) GÜSt können ständig oder zeitweilig für den grenzüberschreitenden Verkehr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten und der zugelassene Verkehr sind in völkerrechtlichen Verträgen oder innerstaatlichen Bestimmungen festgelegt.

Einsatz und Handlungen von Kräften der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der Zollverwaltung der DDR und anderer Organe an Grenzübergangsstellen

3.(1) An den GÜSt werden Kräfte aus dem Bestand folgender Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der Zollverwaltung der DDR (nachfolgend Schutz- und Sicherheitsorgane) eingesetzt:

- a) Kommandanten und Diensthabende Offiziere der Grenztruppen der DDR,
- b) Sicherungseinheiten der Grenztruppen der DDR (nur an den GÜSt zur BRD und zu Westberlin),
- c) Paßkontrollenheiten des MfS,
- d) Grenzzollämter der Zollverwaltung der DDR.

(2) An den GÜSt können Mitarbeiter folgender ziviler Organe eingesetzt werden:

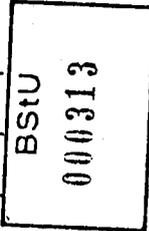
- a) Staatsbank der DDR,
- b) Staatlicher Pflanzen- und Quarantänedienst der DDR,
- c) Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst,
- d) Rechtsträger,
- e) Reisebüro der DDR,
- f) Deutsche Post der DDR,
- g) Deutsches Rotes Kreuz der DDR,
- h) MITROPA,
- i) VEB DEUTRANS,
- k) andere Organe, die entsprechend besonderer Festlegungen ständig oder zeitweilig Aufgaben an GÜSt erfüllen.

(3) An den GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP mit gemeinsamer Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet der DDR

sind außerdem Paß- und Zollkontrollkräfte sowie Mitarbeiter anderer Organe der CSSR oder der VRP tätig.

4.(1) Die Handlungen und das Zusammenwirken der an den GÜSt eingesetzten Kräfte der Schutz- und Sicherheitsorgane sind zu richten auf:

- a) die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der DDR, die Nichtzulassung von Grenzdurchbrüchen und ungesetzlichen Grenzübertritten sowie die Verhinderung und Abwehr von Provokationen, Terrorverbrechen und Anschlägen gegen die GÜSt (nachfolgend Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt),
 - b) die wirksame Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verträgen, den dafür geltenden Rechtsvorschriften der DDR sowie den militärischen und dienstlichen Bestimmungen,
 - c) die ständige Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der GÜSt sowie an und auf den zu ihnen führenden Verkehrswegen.
- (2) Diese Handlungen können von den Kräften der sichern Grenzkompanie oder Bootseinheit (nachfolgend Nachbarn) sowie von den Kräften der Volkspolizeikreisämter, Volkspolizei- und Wasserschutzpolizei-Inspektionen sowie Transportpolizeiämter [nachfolgend Dienststellen der Deutschen Volkspolizei (DVP)] unterstützt werden.
- (3) Die Verantwortung der Leiter der Paßkontrolleinheiten, der Leiter der Grenzzollämter und der Leiter der Dienststellen der DVP zur Erfüllung der im Absatz 1 genannten Aufgaben ist entsprechend den Festlegungen im Anhang 2 wahrzunehmen.
- (4) Die Mitarbeit der zivilen Organe erfolgt entsprechend ihrer Spezifik im Interesse der Erfüllung der den Schutz- und Sicherheitsorganen an den GÜSt gestellten Aufgaben.



Bestandteile einer Grenzübergangsstelle

5. Bestandteile einer GÜSt sind:

- a) der Grenzstreckenabschnitt,
- b) das Kontrollterritorium,
- c) der Raum der Sicherstellung,
- d) der Servicepunkt.

6. An der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP können GÜSt oder deren Bestandteile entsprechend den dafür geltenden völkerrechtlichen Verträgen ihren Standort auf dem Hoheitsgebiet der DDR oder auf dem Hoheitsgebiet der anderen Staaten bzw. getrennt nach Richtungen auf den Hoheitsgebieten beider Staaten haben.

7. Im Sicherungsraum der GÜSt erfüllen die Kräfte der Grenztruppen der DDR in dafür festgelegten Postenbereichen Sicherungsaufgaben und die Kräfte der Paßkontrolleinheiten, die Kräfte der Grenzzollämter und die Kräfte der Dienststellen der DVP (nachfolgend Kräfte des Zusammenwirkens) Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Der Sicherungsraum der GÜSt umfaßt:

- a) den Grenzstreckenabschnitt,
- b) das Kontrollterritorium,
- c) den Raum der Sicherstellung,
- d) die Zufahrtsstraßen.

BSU

000314

III. Sicherung der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze
der DDR zur BRD und zu Westberlin

BSU

000315

Allgemeines

1.(1) Die Sicherung der GÜSt (nachfolgend Sicherung) an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin ist Bestandteil der Grenzsicherung.

(2) Die Sicherung hat durch taktische Handlungen der Grenztruppen der DDR im Zusammenwirken mit den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens sowie in Zusammenarbeit mit den an den GÜSt handelnden zivilen Organen, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Organe der Zusammenarbeit) zu erfolgen.

(3) Die Sicherung ist mit dem Ziel durchzuführen, die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der DDR an den GÜSt ununterbrochen und zuverlässig zu gewährleisten.

(4) Die Sicherung ist zu gewährleisten mit der Aufgabe:

- a) die Sicherheit und Ordnung an der GÜSt zu gewährleisten sowie die Handlungen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu sichern,
- b) Grenzdurchbrüche zu verhindern und Anschläge gegen die GÜSt abzuwehren,
- c) die GÜSt bei einem bewaffneten Oberfall standhaft und aktiv zu verteidigen und eingedrungene gegnerische Kräfte fest- bzw. gefangenzunehmen oder zu vernichten.

2.(1) Hauptprinzipien der Sicherung sind:

- a) ununterbrochene, aktive und standhafte Handlungen,
- b) Koordinierung des Einsatzes der Kräfte und Mittel zur Sicherung,
- c) Verstärkung der Kräfte und Mittel in den wichtigsten Abschnitten und zur entscheidenden Zeit,
- d) Aufklärung der Absichten und Handlungen des Gegners im einsehbareren Grenzgebiet der BRD und Westberlins sowie an der GÜSt,
- e) Tarnung und Geheimhaltung der eigenen Absichten und Handlungen,
- f) ununterbrochenes Zusammenwirken,

BSU
000316

g) ständige Zusammenarbeit.

(2) Ununterbrochene, aktive und standhafte Handlungen werden erreicht durch:

- a) die Sicherung unter allen Bedingungen der Lage, zu jeder Jahres- und Tageszeit sowie unter allen meteorologischen und hydrologischen Bedingungen,
- b) den ständigen und zweckmäßigen Einsatz von Kräften und Mitteln,
- c) die Festlegung der Ordnung zur Führung der Kräfte des Zusammenwirkens bei der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen sowie zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÖSt,
- d) das schnelle Reagieren auf Veränderungen der Lage, initiativreiches und politisch besonnenes Handeln zur Festnahme von Grenzverletzern sowie zur Gefangennahme oder Vernichtung eingedrungener gegnerischer Kräfte,
- e) die Ausnutzung des Geländes, der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel zur Sicherung.

(3) Die Koordinierung des Einsatzes der Kräfte zur Sicherung wird erreicht durch:

- a) die Festlegung der Verantwortung für die zu erfüllenden Sicherungsaufgaben,
- b) die Festlegung der ständig oder zeitweilig zu besetzenden Postenbereiche unter Beachtung der Aufgaben und Standorte der Nachbarn,
- c) die Erfüllung der im Plan des Zusammenwirkens festgelegten Aufgaben.

(4) Die Verstärkung der Kräfte und Mittel in den wichtigsten Abschnitten und zur entscheidenden Zeit wird erreicht durch:

- a) die Schaffung einer höheren Dichte an Kräften und Mitteln in den Postenbereichen, in denen Grenzverletzungen und Anschläge gegen die GÖSt am wahrscheinlichsten zu erwarten sind,
- b) das Bereithalten von Kräften und Mitteln und ihren Einsatz entsprechend den Bedingungen der Lage,
- c) die zeitweilige Unterstellung zusätzlicher Kräfte und Mittel an den Kommandanten,
- d) die Konzentrierung der Anstrengungen der Nachbarn und der Kräfte des Zusammenwirkens auf die Verhinderung und

BStU
000317

Abwehr von Handlungen des Gegners.

(5) Die Aufklärung der Absichten und Handlungen des Gegners im einsehbaren Grenzgebiet der BRD und Westberlins sowie an der GÜSt wird erreicht durch:

- a) die zweckmäßig organisierte Aufklärung,
- b) die ununterbrochene Beobachtung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- c) das Sammeln, Dokumentieren, Bearbeiten und rechtzeitige Auswerten aller Angaben über den Gegner,
- d) die Auswertung der Informationen der Nachbarn, der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit.

(6) Die Tarnung und Geheimhaltung der eigenen Absichten und Handlungen werden erreicht durch:

- a) die Verwirklichung der militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung,
- b) die Geheimhaltung des Entschlusses und des Befehls zur Sicherung,
- c) die Einhaltung der Regeln der gedeckten Truppenführung,
- d) den getarnten und überraschenden Einsatz der Kräfte und Mittel in Abhängigkeit von den Bedingungen der Lage,
- e) die Ausnutzung des Geländes und die Anwendung von List.

(7) Das ununterbrochene Zusammenwirken wird erreicht durch:

- a) die Abstimmung der Handlungen der zur Sicherung eingesetzten Kräfte untereinander, mit den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens nach Aufgaben, Richtungen, Abschnitten und Zeit,
- b) den Informationsaustausch mit den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens,
- c) die gemeinsamen Handlungen unter allen Bedingungen der Lage,
- d) die Einhaltung der im Plan des Zusammenwirkens festgelegten Maßnahmen sowie dessen Aktualisierung,
- e) die Anwendung einheitlicher Signale und Parolen.

(8) Die ständige Zusammenarbeit wird erreicht durch:

- a) die Einbeziehung der zivilen Organe in die Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung an der GÜSt,
- b) periodische Beratungen mit den Organen der Zusammenarbeit.

3. Entsprechend der Lage und den Aufgaben sind folgende

BSU
000318

Arten der Sicherung durchzuführen:

- a) die normale Sicherung,
- b) die verstärkte Sicherung,
- c) die gefechtsmäßige Sicherung.

4.(1) Die Kräfte der Sicherungseinheiten sind in allen Arten der Sicherung einzusetzen.

(2) Abhängig von der Lage können auf Befehl zeitweilig zusätzliche Kräfte und Mittel eingesetzt werden.

5.(1) Der Grenzdienst der Sicherungseinheit umfaßt alle Handlungen zur Durchsetzung der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen sowie die ununterbrochene Führung und Sicherstellung.

(2) Der Grenzdienst beginnt mit der Erteilung des Befehls zum Grenzdienst und endet mit der Rückkehr der Kräfte der Sicherungseinheit in die Kaserne.

6. Taktische Handlungen sind auf der Grundlage der für den Einsatz der Grenztruppen der DDR zur Sicherung der Staatsgrenze geltenden militärischen Bestimmungen durchzuführen.

7.(1) Zur Sicherung hat der Kommandant nach Abstimmung mit den Leitern der Kräfte des Zusammenwirkens Schwerpunktzeiten festzulegen.

(2) Die Schwerpunktzeit kann betragen:

- a) je Woche bis zu 2 Tage (zusammenhängend oder einzeln),
- b) täglich bis zu 6 Stunden.

(3) Während der Schwerpunktzeit ist eine höhere Dichte an Kräften und Mitteln zu schaffen. Die Sicherungsposten sind verstärkt zu kontrollieren.

(4) Eine höhere Dichte an Kräften und Mitteln zur Schwerpunktzeit wird erreicht durch:

- a) den zusätzlichen Einsatz von Kräften und Mitteln,
- b) die Koordinierung des Einsatzes der Sicherungseinheit mit den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens.

8.(1) Der Grenzstreckenabschnitt einer Straßen-GÜSt ist von

BSU

000319

Kräften der Sicherungseinheit im Zusammenwirken mit den Nachbarn und den Kräften der Paßkontrolleinheit zu sichern.

(2) Der Grenzstreckenabschnitt einer Eisenbahn- oder einer Wasser-GÖSt im Schutzstreifen ist von Kräften der Sicherungseinheit zu sichern. Befindet sich das Kontrollterritorium außerhalb des Schutzstreifens, ist der Grenzstreckenabschnitt im Schutzstreifen von den Nachbarn zu sichern.

(3) Der Grenzstreckenabschnitt einer Eisenbahn-GÖSt außerhalb des Schutzstreifens wird von Kräften der DVP überwacht.

9.(1) Die äußere Sicherung des Kontrollterritoriums hat von Kräften der Sicherungseinheit im Zusammenwirken mit den Nachbarn zu erfolgen.

(2) Die innere Sicherung des Kontrollterritoriums obliegt den Kräften der Paßkontrolleinheit und des Grenzzollamtes.

10. Der Einsatz von Kräften zur Sicherung des Raumes der Sicherstellung ist vom Kommandanten nach Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit festzulegen.

11. Die Zufahrtsstraße zur GÖSt außerhalb des Schutzstreifens wird von Kräften der DVP verstärkt überwacht.

12.(1) Auf Kontrollstrecken des Transitverkehrs werden Reisezüge von Kräften der Paßkontrolleinheit und der Transportpolizei gesichert.

(2) Auf Kontrollstrecken des Wechselverkehrs erfolgt die Sicherung der Reisezüge von Kräften der Paßkontrolleinheit und des Grenzzollamtes.

Besonderheiten bei der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an Straßen-Grenzübergangsstellen

13.(1) Zur Gewährleistung der Manöverfreiheit der Schutz- und Sicherheitsorgane und der Sperrfähigkeit der pioniertechnischen Anlagen hat der Kommandant nach Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes verkehrsregulierende Maßnahmen festzulegen.

000320

(2) Bei Vorkommnissen im Grenzstreckenabschnitt ist entsprechend den Festlegungen im Anhang 4 zu handeln.

14. Der Kommandant hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsträger die Verkehrssicherheit an der GÜSt zu gewährleisten.

Besonderheiten bei der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an Eisenbahn-Grenzübergangsstellen

15. Der Kommandant und die Diensthabenden Offiziere haben die eisenbahnbetrieblichen Festlegungen zur Verhinderung unberechtigter Ein- und Ausfahrten von Schienenfahrzeugen zu kennen und deren Einhaltung zu fordern. Die dazu erforderlichen Entscheidungen werden von den Angehörigen der Deutschen Reichsbahn (DR) getroffen.

16.(1) Der Diensthabende Offizier hat die Zustimmung zur Freigabe der Schutzweichen und zur Stellung der Ausfahrtsignale gegenüber dem Fahrdienstleiter erst dann zu geben, wenn

- a) die Meldung des Diensthabenden der Paßkontrolleinheit über den Abschluß der Kontrolle vorliegt,
- b) die Kräfte der Sicherungseinheit oder die Nachbarn keine Handlungen im Grenzstreckenabschnitt durchführen.

(2) Die Ausfahrt von Reise- oder Güterzügen in Richtung BRD oder Westberlin (mündlich, fernmündlich durch Schlüsselabhängigkeit, Lichtzeichen oder blockelektrisch) ist auf der Grundlage einer vom Kommandeur des Grenzkommandos und vom Präsidenten der zuständigen Reichsbahndirektion bestätigten Ordnung freizugeben.

(3) Von der zuständigen Dienststelle der DR ist zu fordern, daß dem Kommandanten sofort gemeldet werden:

- a) alle Veränderungen, Unregelmäßigkeiten und Vorkommnisse im grenzüberschreitenden Reise- und Güterzugverkehr auf dem Grenzbahnhof und der Grenzstrecke,
- b) Störungen mit Beeinträchtigung der Wirksamkeit der eisenbahntechnischen Sicherungs- und Sperreinrichtungen mit gleichzeitiger Information über den Umfang, die Zeit, die Kräfte

und Mittel zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

(4) Der Kommandant oder der Diensthabende Offizier hat vom Leiter des Grenzbahnhofes folgendes zu fordern:

- a) die Einhaltung der festgelegten Mindestgeschwindigkeiten von Reise- und Güterzügen im Grenzstreckenabschnitt,
- b) eine Information, wenn die Mindestgeschwindigkeit aus technischen oder anderen Gründen unterschritten werden muß,
- c) die Einhaltung des Verbotes zur Durchführung von Rangierfahrten über die Schutzweichen in Richtung BRD oder Westberlin.

(5) Langsamfahrstellen und im Grenzstreckenabschnitt haltende Reise- und Güterzüge sind von Kräften der Sicherungseinheit oder vom Nachbarn im Zusammenwirken mit Kräften der Transportpolizei zu sichern.

(6) Das Überschreiten der Staatsgrenze der DDR zur BRD oder zu Westberlin durch Angehörige der DR oder der Deutschen Bundesbahn ist nur auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen zuzulassen. Die Kontrolle des Überschreitens der Staatsgrenze obliegt den Kräften der Sicherungseinheit oder der sichernden Grenzkompagnie.

(7) Die Kräfte der Grenztruppen der DDR, die auf Anlagen der DR und der U-Bahn eingesetzt werden, sind über ihr Verhalten auf den Bahnanlagen auf der Grundlage der dafür geltenden Sicherheitsbestimmungen der DR zu belehren.

17. Halten Reise- und Güterzüge im Grenzstreckenabschnitt, ist

- a) die sofortige Sicherung des haltenden Zuges zu organisieren,
- b) dem Zugführer oder einem anderen Angehörigen des Zugpersonals der Zutritt zur nächstliegenden Fernsprechstelle und, wenn notwendig, das Überschreiten der Staatsgrenze auf der Streckenführung zu gestatten,
- c) das Besteigen oder Verlassen des Zuges durch andere Personen nicht zuzulassen,
- d) über das Vorkommnis Meldung zu erstatten.

18. Bei Bahnbetriebsunfällen, Havarien, Katastrophen oder anderen Vorkommnissen auf Bahnanlagen, die den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr gefährden, sind die Organe der

BSU

000322

DR für die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig. Wenn es die Lage an der Staatsgrenze oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erfordern, haben die Kommandeure und Kommandanten das Recht, von den zuständigen Organen der DR die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu fordern.

19.(1) Besteht die Gefahr eines Bombenanschlages gegen Schienenfahrzeuge sowie zur Abwehr anderer terroristischer Anschläge auf Reise- oder Güterzüge im grenzüberschreitenden Verkehr ist entsprechend den Festlegungen im Anhang 5 zu handeln. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind im Einsatzplan festzulegen, der in Verantwortung des Kommandanten mit den Leitern der Kräfte des Zusammenwirkens und dem Leiter der zuständigen Dienststelle der DR zu erarbeiten und dem Plan des Zusammenwirkens beizufügen ist.

(2) Die festgelegten Maßnahmen sind nach Abstimmung mit den Leitern der Kräfte des Zusammenwirkens und dem Leiter der zuständigen Dienststelle der DR erst dann durchzuführen, wenn aus den Informationen oder Feststellungen eine Gefahr für den grenzüberschreitenden Verkehr erkennbar ist und abgewehrt werden muß.

20. Die zuständigen Organe des Ministeriums für Verkehrswesen entscheiden über die Verweigerung der Annahme von Reise- oder Güterzügen, die die Sicherheit und Ordnung im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr und auf den Bahnanlagen der DR gefährden.

21. Ist die Einfahrt eines Reise- oder Güterzuges, der die Sicherheit und Ordnung im grenzüberschreitenden Verkehr und auf den Bahnanlagen der DR gefährden kann, in die GÜSt durch die DR nicht mehr zu verhindern, ist entsprechend den Festlegungen im Anhang 3 zu handeln.

Besonderheiten bei der Gewährleistung der Sicherheit und
Ordnung an Wasser-Grenzübergangsstellen

22. Die an einer Wasser-GÜSt eingesetzten Kräfte der Grenztruppen der DDR haben die Arten der für den grenzüberschreitenden Verkehr zugelassenen Wasserfahrzeuge, die Schiffsfahrtszeichen, die Signale und die für die Schifffahrt geltenden Sicherheitsbestimmungen zu kennen.

23. Das Öffnen einer Wasser-GÜSt ist auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.

24. Die auf den Kontrollplätzen festgelegte Liegeordnung sowie die Sicherheitsabstände zwischen den Güter- und den Tankschiffen mit Gefahrenklassen sind im Kontrollterritorium durchzusetzen.

25. Die an Bootsanlegestellen und auf Kontrollplätzen liegenden Wasserfahrzeuge sind durch technische Einrichtungen gegen unberechtigtes Benutzen zu sichern.

26. Der Abschluß der Kontrolle und die Freigabe von Wasserfahrzeugen zur Weiterfahrt in Richtung BRD oder Westberlin wird von den Kräften der Paßkontrolleinheit den Sicherungsposten mit Signal angezeigt. Die Zuständigkeit für die Signalisierung und deren Art (Funk, Flaggen- oder Lichtzeichen) ist nach Abstimmung zwischen dem Kommandanten und dem Leiter der Paßkontrolleinheit festzulegen.

27. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Sicherungs- und Sperranlagen der Wasser-GÜSt zu schließen. An der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin sind die Wasserstraßensperren nur für das Passieren von Wasserfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr zu öffnen.

28. Bei Havarien, Ausfall von wasserbaulichen Anlagen und Unterbrechung des Schifffahrtsbetriebes wird der grenzüberschreitende Binnenschiffsverkehr nach Verfügung von den zuständigen Organen des Ministeriums für Verkehrswesen einge-

BSU

000324

stellt.

29. Halten Wasserfahrzeuge im Grenzstreckenabschnitt, ist
- a) die sofortige Sicherung des haltenden Wasserfahrzeuges zu gewährleisten,
 - b) die unberechtigte Aufnahme oder das Absetzen von Personen nicht zuzulassen,
 - c) das Schiffspersonal zur Weiterfahrt aufzufordern oder Unterstützung bei der Benachrichtigung des Havariedienstes der DDR zu geben,
 - d) Meldung zu erstatten; die Nachbarn und die Kräfte des Zusammenwirkens sind zu informieren.

BSU

000325

IV: Normale Sicherung

Allgemeines

1. Die normale Sicherung ist durchzuführen, wenn im Grenzabschnitt, im Grenzgebiet der BRD oder Westberlins, an der GÜSt und im grenzüberschreitenden Verkehr keine erhöhte Aktivität des Gegners zu erwarten ist und die Aufgaben zur Sicherung bei normalem Einsatz der Kräfte erfüllt werden können.
2. Für die normale Sicherung ist charakteristisch:
 - a) der Einsatz von Kräften entsprechend den Hauptprinzipien der Sicherung,
 - b) die ständige Bereitschaft einer Alarmeinheit,
 - c) die Beobachtung der gegenüberliegenden GÜSt,
 - d) die ständige Sicherung des durchgehenden Verkehrsweges auf der Höhe des vorderen Sperrelementes,
 - e) das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit auf der Grundlage der koordinierten Dokumente,
 - f) die planmäßige Instandhaltung der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen,
 - g) die Organisation und Führung des Garnisdienstes entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen.

Einsatz der Kräfte und Mittel

Einsatz der Sicherungseinheiten

3. Der Einsatz der Sicherungseinheiten hat zu gewährleisten:
 - a) ein in Postenbereichen nach Abschnitten und Richtungen organisiertes Beobachtungs- und Feuersystem,
 - b) die volle Ausnutzung der Wirkungsmöglichkeiten der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen,
 - c) das rechtzeitige Feststellen aller Anzeichen von Grenzverletzungen, das aktive Handeln der Sicherungsposten und der Alarmeinheit zur Festnahme von Grenzverletzern sowie zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt.

BStU

000326

4.(1) Der Einsatz von Kräften zum Grenzdienst kann unabhängig von der Struktur der Sicherungseinheit erfolgen. Diese Kräfte sind auf der Grundlage der Schlußfolgerungen aus der Personalanalyse einzusetzen.

(2) Die Kommandeure und Kommandanten, denen Sicherungseinheiten unterstellt sind, haben die Schlußfolgerungen der Kompaniechefs der Sicherungskompanien oder der Zugführer der selbständigen Sicherungszüge (nachfolgend Sicherungszüge) aus der Personalanalyse monatlich zu bestätigen.

5.(1) Die Kräfte der Sicherungseinheiten sind für jeweils 8 Stunden innerhalb von 32 Stunden (Vierteldienst) oder 24 Stunden (Dritteldienst) zum Grenzdienst einzusetzen. Zwischen den Einsätzen sind alle Maßnahmen des Garnisondienstes und die gesellschaftliche Arbeit durchzuführen sowie die dienstfreie Zeit zu gewähren.

(2) Die Dienstzeit der im Grenzdienst befindlichen oder zusätzlich eingesetzten Kräfte kann bei Veränderungen der Lage entsprechend den Erfordernissen erhöht werden.

(3) Die Dienstaufzüge der Sicherungseinheiten sind monatlich zu planen.

Einsatz der Alarmeinheiten

6.(1) Alarmeinheiten sind einzusetzen:

- a) zur zeitweiligen Verstärkung der im Grenzdienst eingesetzten Kräfte,
- b) selbständig oder im Zusammenwirken mit den dazu festgelegten Kräften zur Abriegelung, Verfolgung, Suche und Festnahme von Grenzverletzern,
- c) als Bergetrupp,
- d) zur Eskortierung,
- e) zur Erfüllung anderer Aufgaben im Interesse der Sicherheit und Ordnung.

(2) Alarmeinheiten sind entsprechend der Lage auszurüsten mit

- a) Kraftfahrzeugen,
- b) Nachrichtennitteln,
- c) Handleuchtzeichen, Handsignalen oder Leuchtpistolen sowie

BSU
000327

Leucht- und Signalmunition (nachfolgend Leucht- und Signalmittel),

- d) Scheinwerfern und anderen Beleuchtungsanlagen,
- e) Mitteln zum Erweisen der Ersten Hilfe,
- f) Bergemitteln.

(3) Die Alarmeinheiten haben an den Maßnahmen des Garnisondienstes teilzunehmen. Ihre Einsatzbereitschaft ist in x + 5 Minuten herzustellen.

Einsatz zusätzlicher Kräfte

7.(1) Bei plötzlich eintretenden Veränderungen der Lage an der GÜSt sind nach Beurteilung der Lage die Sicherung und die Durchführung anderer taktischer Handlungen vorrangig mit den zum Grenzdienst eingesetzten Kräften und mit der Alarmeinheit zu gewährleisten.

(2) Während der normalen Sicherung sind nur dann zusätzliche Kräfte zum Grenzdienst einzusetzen, wenn

- a) Anzeichen oder der Versuch eines Grenzdurchbruches festgestellt werden,
- b) eine erhöhte Aktivität des Gegners zu erwarten ist, die zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erfordert,
- c) die Zunahme des grenzüberschreitenden Verkehrs den Einsatz zusätzlicher Kräfte erforderlich macht,
- d) Veranstaltungen der örtlichen Organe der Staatsmacht oder gesellschaftlichen Organisationen in der Nähe der GÜSt durchgeführt werden, die zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen,
- e) Hilfsmannschaften vor oder nach dem Passieren der Staatsgrenze an einer GÜSt zu sichern und zu begleiten sind,
- f) stark verminderte Sichtverhältnisse auftreten,
- g) bei Unfällen, Havarien oder Kollisionen an der GÜSt oder in deren Nähe der betreffende Postenbereich oder Grenzabschnitt bis zum Abschluß von Bergungs- und Rettungsmaßnahmen verstärkt gesichert werden muß.

(3) Die Verstärkung der Sicherung wird erreicht durch:

- a) den Einsatz der Alarmeinheit,
- b) den vorzeitigen Einsatz von Kräften aus anderen Dienstauf-

BStU
000328

zügen,

- c) die Koordinierung der Handlungen mit den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens,
- d) das Einschränken oder Einstellen der von den Grenztruppen der DDR zu sichernden Arbeiten an der GÜSt.

8.(1) Die Einsatzbereitschaft der zusätzlich einzusetzenden Kräfte und der Alarmeinheit ist durch Auslösung von Grenzalarm herzustellen. Die Alarmanlage ist dazu nicht zu betätigen. Es sind nur die Kräfte zu alarmieren, die zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

(2) Wurde Grenzalarm ausgelöst, hat die befohlene Einheit in der festgelegten Zeit mit der befohlenen Bewaffnung und Ausrüstung sowie der zum Grenzdienst festgelegten Uniformart anzutreten.

(3) Ist es notwendig, die Handlungen über eine längere Zeit durchzuführen oder ist die Aufgabe mit den während der normalen Sicherung zusätzlich eingesetzten Kräften nicht zu lösen, ist zur verstärkten Sicherung überzugehen.

Einsatz der Mittel

9.(1) Zur Unterstützung der Sicherungseinheiten im Grenzdienst sind zusätzliche Mittel zur Sicherung einzusetzen. Solche Mittel sind:

- a) Postensignalgeräte,
- b) Scheinwerfer und andere Beleuchtungsanlagen,
- c) Diensthunde,
- d) Nachtsichtgeräte.

(2) Die zur Sicherung eingesetzten Mittel haben ständig einsatzbereit zu sein. Ihre Funktionstüchtigkeit ist periodisch zu überprüfen.

10.(1) Postensignalgeräte sind, vorwiegend kombiniert mit anderen Mitteln, für eine längere Zeit (mehrere Tage oder Wochen) zur Sicherung des Grenzstreckenabschnittes sowie außerhalb des Kontrollterritoriums und des Raumes der Sicherstellung einzusetzen.

(2) Die für die Nutzung von Postensignalgeräten mit Schußwaffencharakter geltenden militärischen Bestimmungen sind durchzusetzen.

BSU

000329

11.(1) Leucht- und Signalmittel sind für das Schießen und das Auslösen von Signalen der Warnung, des Zusammenwirkens und für die Beleuchtung des Geländes nicht anzuwenden, wenn dadurch der grenzüberschreitende Reise- und Güterverkehr gefährdet wird.

(2) An GÜSt, die von Transportmitteln mit Gütern der Gefahrenklassen I bis III (brennbare Flüssigkeiten, Gase, Sprengmittel und andere leicht entzündbare Gegenstände) passiert werden, ist der Einsatz von Leucht- und Signalmitteln verboten.

(3) Die GÜSt und das Hoheitsgebiet des angrenzenden Staates oder das Gebiet von Westberlin dürfen nicht mit Leucht- und Signalmitteln beschossen oder durch Reste der angewendeten Mittel verletzt werden.

(4) Zur Vermeidung von Bränden sind vom Kommandanten, abhängig von der Jahreszeit, vom Wetter und vom Gelände, in der normalen und verstärkten Sicherung Einschränkungen für die Anwendung von Leucht- und Signalmitteln festzulegen.

12. Die Diensthunde sind entsprechend den Festlegungen in der A 018/1/004 Diensthundewesen einzusetzen.

13. Die Kraftfahrzeuge sind auf der Grundlage des Entschlusses zur Sicherung unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Vorgesetzten und des festgelegten Treibstoff- und Kilometerlimits einzusetzen.

14. Die Planung des Einsatzes, die Nutzung und die Instandhaltung der Kraftfahrzeuge sowie die Maßnahmen zur Weiterbildung der Militärkraftfahrer und der Selbstfahrer sind gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen durchzuführen.

000330

Handlungen unter besonderen Bedingungen der Lage

Gewaltsamer Grenzdurchbruch

15. Wird der Versuch eines gewaltsamen Grenzdurchbruchs festgestellt, ist sofort Alarm auszulösen und auf der Grundlage des Planes des Zusammenwirkens zu handeln. Es sind insbesondere

- a) die pioniertechnischen Anlagen zu schließen (an Eisenbahn-GÜSt ist die Schließung der eisenbahntechnischen Sicherungs- und Sperranlagen von den zuständigen Organen der DR zu fordern),
- b) der grenzüberschreitende Verkehr zeitweilig zu unterbrechen und die Kontrollhandlungen einzustellen,
- c) die taktischen Handlungen zur Festnahme oder Vernichtung des Gegners selbständig oder im Zusammenwirken mit den dazu befohlenen Kräften zu führen,
- d) der Grenzstreckenabschnitt und das Kontrollterritorium verstärkt zu sichern,
- e) im Zusammenwirken mit den Nachbarn das Ein- und Ausbrechen von Grenzverletzern nicht zuzulassen.

Terrorverbrechen

16.(1) Zur Verhinderung und Abwehr von Terrorverbrechen sind Handlungen wie bei der Feststellung des Versuchs eines gewaltsamen Grenzdurchbruchs durchzuführen.

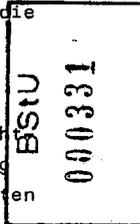
(2) Die Hauptaufgabe der Kräfte der Grenztruppen der DDR bei der Verhinderung und Abwehr von Terrorverbrechen besteht dabei in der zuverlässigen Sicherung mit dem Ziel, ein gewaltsames Überschreiten der Staatsgrenze durch gegnerische Kräfte zu verhindern. Durch die äußere Sicherung des Kontrollterritoriums sind Bedingungen für die Festnahme oder Vernichtung der Terroristen von den gemäß Plan des Zusammenwirkens festgelegten Kräften zu schaffen.

(3) Die Handlungen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- a) Terroristen sind nach Möglichkeit ohne Anwendung der Schuß-

waffe durch taktisch kluges Handeln festzunehmen.

- b) Bewaffneter Widerstand ist unter Ausnutzung der Sicherungs- und Sperranlagen aus Hinterhalten und Deckungen durch die Anwendung der Schußwaffe zu brechen. Dabei ist die Gefährdung unbeteiligter Personen oder von Geiseln nicht zuzulassen.
- c) Bei ernsthafter Gefährdung dieser Personen und bei Nichtvorhandensein günstiger Möglichkeiten zur Überwältigung der Terroristen ist das weitere Vorgehen vom Vorgesetzten des Kommandanten zu entscheiden.



(4) Bestehen keine Möglichkeiten zur Überwältigung der Terroristen, gelten folgende Grundsätze:

- a) Durch Verhandeln ist Zeit zu gewinnen.
- b) Das Leben der Geisel ist zu retten.
- c) Der grenzüberschreitende Verkehr und unbeteiligte Personen sind nicht zu gefährden.
- d) Die Handlungsfreiheit der Terroristen ist weiter einzuschränken.
- e) Die Beweismittel sind zu sichern und die Dokumentation ist zu gewährleisten.
- f) Es sind Spezialisten anzufordern und beim Einsatz zu unterstützen.
- g) Alle weiteren Handlungen sind auf Befehl des übergeordneten Kommandeurs durchzuführen.

(5) Gelangt ein Angehöriger der Grenztruppen der DDR in die Gewalt der Terroristen und kann die Geiselnahme nicht abgewehrt werden, hat er sich so zu verhalten, daß er nach Möglichkeit die Bewegungsrichtung im Bereich der GÜSt bestimmt und Voraussetzungen für die Anwendung der Schußwaffe oder den Einsatz von Kräften aus einem Hinterhalt schafft.

(6) Erfolgt die Zuführung eines Angehörigen der Grenztruppen der DDR nach einer Geiselnahme vor Dienststellen des Gegners, hat er sich entsprechend dem Fahneid standhaft zu verhalten. Mit aller Konsequenz hat er gegen eine vorgesehene Inhaftierung zu protestieren. Er hat die sofortige Benachrichtigung der Regierung der DDR und seine unverzügliche Rückführung mit vollständigen Dienstdokumenten sowie mit seiner Bewaffnung und Ausrüstung zu fordern.

BSU

000332

Übergabe von Personen

17.(1) Die Personen, die im Sicherungsraum der GÖSt von Sicherungskräften festgenommen wurden, sind ohne Kontrolle ihrer Ausweispapiere und ohne vorherige Befragung sofort an den Diensthabenden der Paßkontrolleinheit zu übergeben. Dem Kommandanten werden die erforderlichen Angaben zur Person und zur Grenzverletzung kurzfristig mitgeteilt. Danach ist das angefertigte Festnahmeprotokoll zu vervollständigen.

(2) Durch Sicherungskräfte außerhalb der GÖSt festgenommene Grenzverletzer aus Richtung BRD und Westberlin, deren Grenzübertritt durch Personen auf dem Gebiet der BRD oder Westberlins nicht beobachtet wurde und deren Festnahme ohne Anwendung der Schußwaffe erfolgte oder die von sich aus um Zuführung zu einer anderen staatlichen Dienststelle der DDR ersuchen, sind ohne Kontrolle ihrer Ausweispapiere und ohne vorherige Befragung sofort dem zuständigen Mitarbeiter des MfS zu übergeben. Der Kommandant hat vom Stab der nächsthöheren Führungsebene die notwendigen Informationen zur Person und zur Grenzverletzung zu erhalten. Danach ist das angefertigte Festnahmeprotokoll zu vervollständigen.

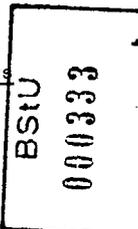
(3) Bei der Festnahme von Grenzverletzern aus Richtung BRD und Westberlin sind nur dann durch eine Kontrolle der Ausweispapiere oder kurze Befragung des Kommandanten oder Diensthabenden Offiziers die für die Anfertigung des Festnahmeprotokolls und die Erstattung der Sofortmeldung notwendigen Angaben zur Person sowie das Motiv der Grenzverletzung festzustellen, wenn die Grenzverletzung unter Anwendung der Schußwaffe erfolgte bzw. von den Grenzüberwachungsorganen oder Personen aus der BRD bzw. Westberlin beobachtet wurde. Die weitere Bearbeitung erfolgt durch den zuständigen Mitarbeiter des MfS.

(4) Die von den Sicherungskräften außerhalb der GÖSt festgenommenen Personen wegen eines versuchten Grenzdurchbruchs von der DDR nach der BRD oder Westberlin sind nach der Kontrolle der Ausweispapiere und Durchführung der Befragung (sofern nicht die Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes für die Bearbeitung vorliegt oder die Personen nicht vom Diensthabenden der Paßkontrolleinheit übernommen wurden)

nach Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter des MfS entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen mit dem angefertigten Festnahmeprotokoll und dem vorgefundenen Beweismaterial an die Kräfte der DVP zu übergeben.

(5) Den Kräften der DVP obliegt es, die Festgenommenen von der GÜSt abzuholen.

Zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs



18.(1) Der grenzüberschreitende Verkehr kann zeitweilig unterbrochen werden, wenn

- a) infolge von Havarien oder Katastrophen (Brände, Sturmschäden, Überschwemmungen u. ä.) die Passierbarkeit der GÜSt nicht mehr möglich ist,
- b) pioniertechnische Anlagen geschlossen und Handlungen der Schutz- und Sicherheitsorgane zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen sowie zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt geführt werden müssen,
- c) durch plötzlichen Ausfall der Stromversorgung die Sicherheit und Ordnung der GÜSt sowie die Kontrolle und Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht mehr gewährleistet sind,
- d) vom übergeordneten Kommandeur ein entsprechender Befehl dazu erteilt wurde.

(2) Bei Havarien und Katastrophen, die eine zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs zur Folge haben, ist auf der Grundlage des Planes der Maßnahmen zur Beseitigung von Havarien und Katastrophen zu handeln.

(3) Bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs sind die Anstrengungen der Kommandeure und Kommandanten darauf zu konzentrieren, die Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen und in kürzester Zeit die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des grenzüberschreitenden Verkehrs zu schaffen.

(4) Die Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs kann aufgehoben werden:

- a) auf Befehl des übergeordneten Kommandeurs,
- b) auf Entschluß des Kommandanten nach dessen Bestätigung vom übergeordneten Kommandeur,

- c) selbständig vom Kommandanten, wenn die Stromversorgung wieder gewährleistet ist.

BSU

000334

Unfälle, Havarien und Katastrophen

19.(1) Treten Unfälle, Havarien und Katastrophen an der GÖSt auf, hat der Kommandant Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Ortes des Vorkommnisses, zur Gewährung der medizinischen Hilfe sowie zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren einzuleiten. Wenn notwendig, ist der grenzüberschreitende Verkehr einzuschränken, umzuleiten oder zeitweilig zu unterbrechen.

(2) Verkehrsunfälle an Straßen-GÖSt und Havarien an Wasser-GÖSt werden auf Anforderung des Kommandanten von den dafür zuständigen Dienststellen der DVP untersucht und bearbeitet.

(3) Bahnbetriebsunfälle an Eisenbahn-GÖSt werden von der Spezialkommission der Transportpolizei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der DR untersucht und bearbeitet.

(4) Der Kommandant oder der Diensthabende Offizier hat an den Untersuchungen von Unfällen, Havarien und Katastrophen teilzunehmen und die Kräfte der DVP bei der Aufklärung dieser Vorkommnisse zu unterstützen. Die Teilnahme ist nicht erforderlich, wenn für die Untersuchung entweder der Leiter der Paßkontrolleinheit oder der Leiter des Grenzzollamtes zuständig ist.

(5) Bei Schäden an Straßen-GÖSt und an Wasser-GÖSt mit Schadensersatzansprüchen von Organen der DDR gegenüber Teilnehmern am grenzüberschreitenden Verkehr oder von Teilnehmern am grenzüberschreitenden Verkehr gegenüber Organen der DDR hat der Kommandant eine Schadensanzeige (Anlage 8) anzufertigen. Zur Untersuchung von Schäden an Straßen-GÖSt, die durch Kraftfahrzeuge verursacht wurden, sind nach Möglichkeit Kräfte der DVP hinzuzuziehen. Mit der Untersuchung solcher Schadensfälle in den Handlungsräumen der Paßkontrolleinheit oder des Grenzzollamtes und der Anfertigung einer Schadensanzeige hat der Kommandant, soweit nicht die DVP zuständig ist, den Leiter der Paßkontrolleinheit oder den Leiter des Grenzzollamtes zu beauftragen.

(6) Der Kommandant einer Eisenbahn-GÖSt hat eine Schadensanzeige nur anzufertigen, wenn der Schaden von einem Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane verursacht oder deren Angehörige geschädigt wurden.

(7) Der Geschädigte oder Schadensverursacher ist davon in Kenntnis zu setzen, daß der Schadensersatzanspruch von den zuständigen staatlichen Organen der DDR bearbeitet wird.

(8) Die Schadensanzeige ist vom Kommandanten über die zuständige Finanzstelle der Grenztruppen der DDR der Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR zuzustellen. Dem übergeordneten Kommandeur ist darüber Meldung zu erstatten.

(9) Der Schadensanzeige sind, wenn möglich, Fotodokumente beizufügen. Wenn Anlagen der GÖSt beschädigt wurden, ist der Rechtsträger über die Art und den Umfang des Schadens zu informieren.

(10) Sofern ein Geschädigter zur Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches Angaben über einen Schadensverursacher verlangt, der ebenfalls am grenzüberschreitenden Verkehr teilnimmt, ist der Geschädigte an das für das Vorkommnis zuständige Untersuchungsorgan zu verweisen. Der Kommandant hat mit dem Untersuchungsorgan zu vereinbaren, daß von diesem der Schadensersatzanspruch an die zuständige Dienststelle der Staatlichen Versicherung der DDR weitergeleitet wird.

Staatsfeindliche Hetze

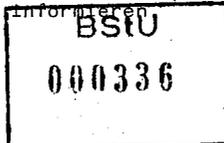
BSU

000335

20. Wird staatsfeindliche Hetze in Form von Schriften oder Symbolen an Transportmitteln festgestellt, hat der Diensthabende Offizier den Diensthabenden der Paßkontrolleinheit darüber zu informieren. Für die weitere Bearbeitung ist die Paßkontrolleinheit zuständig.

21.(1) Von Kräften der Grenztruppen der DDR an der GÖSt aufgefundenes Feindmaterial (Flugblätter, Presseerzeugnisse, Bücher u. ä.) ist vom Diensthabenden Offizier, unter Angabe der näheren Umstände des Fundes (Zeit, Ort, vermutliche Täter) an den Diensthabenden der Paßkontrolleinheit zu übergeben.

(2) Deuten die Umstände des Fundes auf Täter hin, die sich noch an der GÜSt befinden, ist der Diensthabende der Paßkontrolleinheit sofort zu informieren.



Aufgefundene Sachen

22.(1) An der GÜSt aufgefundene Sachen (nachfolgend Fundsachen) sind in Zuständigkeit des Kommandanten zu sichern oder bis zur Übergabe an die entsprechenden Organe aufzubewahren. Der Kommandant hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontroll-einheit die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Eigentümers zu veranlassen. Durch den Leiter der Paßkontroll-einheit wird die Entscheidung der zuständigen Untersuchungs-organe über die weitere Behandlung der Fundsachen herbeige-führt.

(2) Ausweise, Pässe und andere Personaldokumente sind sofort dem Leiter der Paßkontrolleinheit zu übergeben.

(3) Geben die zuständigen Untersuchungsorgane die Fundsachen zur Rückführung an die Eigentümer, Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten frei, hat der Kommandant protokollarisch zu übergeben:

- a) Urkunden, Sparbücher und andere Wertdokumente - an das örtlich zuständige Volkspolizeikreisamt oder an die Volkspolizeiinspektion,
- b) Wasserfahrzeuge und andere Schwimmkörper - an den zuständigen VEB Wasserstraßenbetrieb und -unterhaltung oder an das Wasserstraßenhauptamt Berlin,
- c) Kraftfahrzeuge und sonstige Straßenfahrzeuge, z. B. Anhänger, Campingwagen - an das Grenzzollamt,
- d) Tiere - an das zuständige Organ des Rates des Kreises,
- e) Flug-, Schiffs- und Raketenmodelle - an den zuständigen Kreisvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik (GST),
- f) sonstige Gegenstände - an die örtlich zuständige öffentliche Fundstelle.

(4) Das Übergabeprotokoll hat folgendes zu enthalten:

- a) die Zeit und den Ort des Auffindens der Fundsachen,
- b) die Beschreibung der Fundgegenstände sowie deren Zustand und geschätzter Wert,

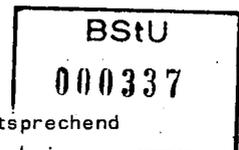
c) alle Hinweise zum Eigentümer oder Verlierer, wenn möglich,
d) die Kosten für die Bergung, Aufbewahrung und Übergabe.

(5) Werden die Fundsachen an Empfangsberechtigte der BRD oder Westberlins von den dafür zuständigen Organen der DDR an einer GÜSt übergeben, ist der Kommandant von den übergebenden Organen zu informieren über

a) die Zeit der Übergabe,
b) den Namen des Beauftragten des zuständigen Organs der DDR,
c) den zu übergebenden Gegenstand.

(6) Der Kommandant hat mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit den Übergabeort, die Maßnahmen zur Sicherung der Übergabehandlung und die Teilnahme eines Angehörigen der Paßkontrolleinheit abzustimmen. Nach Bestätigung durch den übergeordneten Kommandeur hat der Kommandant oder ein Diensthabender Offizier in jedem Fall an der Übergabe der Fundsachen teilzunehmen.

Arbeiten an einer Grenzübergangsstelle



23.(1) Alle Arbeiten an der GÜSt unterliegen entsprechend der Grenzordnung der Anmeldepflicht und der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis für Arbeiten an der GÜSt hat der Kommandant nach Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit zu erteilen.

(3) Die Arbeiten sind nach Umfang und Zeit zu planen und in der Regel während der Zeit des geringsten grenzüberschreitenden Verkehrs durchzuführen.

24. Für die Durchführung von Arbeiten sind nur die von den zuständigen Organen bestätigten Angehörigen der Grenztruppen der DDR oder Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen einzusetzen.

25. Vom Kommandanten sind die Arbeitsbereiche nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit festzulegen und nach Möglichkeit markieren zu lassen. Sie dürfen von den Arbeitskräften nicht überschritten werden.

26. Tritt eine besondere Lage an der GÜSt ein, hat der

BSU

000338

Kommandant das Recht, die Arbeiten kurzfristig unterbrechen oder einstellen zu lassen.

27. Transportmittel und Arbeitstechnik dürfen nur auf den dazu festgelegten Wegen in den Arbeitsbereich einfahren und aus diesem herausfahren. Sie sind möglichst auf den dazu vom Kommandanten außerhalb der GÜSt festgelegten Plätzen abzustellen oder zu verankern. Eine unberechtigte Inbetriebnahme und Nutzung ist auszuschließen.

28.(1) Die Arbeiten an der GÜSt sind nach Abstimmung zwischen dem Kommandanten, dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes wie folgt zu sichern:

- a) im Grenzstreckenabschnitt - von Kräften der Sicherungseinheit,
- b) im Kontrollterritorium - von Kräften der Sicherungseinheit oder von Kräften der Paßkontrolleinheit bzw. des Grenzzollamtes, wenn diese Arbeiten innerhalb ihrer Objekte durchgeführt werden,
- c) im Raum der Sicherstellung entsprechend den Zuständigkeitsbereichen - von Kräften der Sicherungseinheit oder der Paßkontrolleinheit bzw. des Grenzzollamtes.

(2) Zur Sicherung von Arbeiten im Grenzstreckenabschnitt können Kräfte der Nachbarn auf Befehl des Kommandeurs des Grenzregiments eingesetzt werden.

(3) Werden die Arbeiten in Zuständigkeit der Grenztruppen der DDR gesichert, sind nur die entsprechend der Personalanalyse für solche Aufgaben bestätigten Kräfte einzusetzen. Arbeiten vor der vorderen Begrenzung des Einsatzes der Sicherungs- oder Kontrollkräfte sind in der Regel unter Führung eines Offiziers der Grenztruppen der DDR zu sichern.

29. Arbeitspausen sind möglichst außerhalb des Kontrollterritoriums durchzuführen. Innerhalb der GÜSt sind die Arbeitskräfte zu sichern und nach Möglichkeit zu begleiten.

30.(1) Bei Arbeiten, die die Sicherheit und Ordnung sowie den grenzüberschreitenden Verkehr beeinflussen, hat der

BStU

000339

Kommandant einen Entschluß zu fassen und zu befehlen:

- a) den Bestand, die politische Vorbereitung, die Ausrüstung, die Einsatzorte, die Aufgaben und die Dienstzeit der Kräfte zur Sicherung von Arbeiten,
 - b) die Art und den Umfang der Arbeiten,
 - c) die Anzahl der Arbeitskräfte und der zum Einsatz gelangenden Technik,
 - d) die Zu- und Abfahrtswege,
 - e) die Begrenzung oder die Art der Markierung des Arbeitsbereiches,
 - f) die Pausen-, Abstell- und Lagerplätze,
 - g) den Beginn, den Ablauf und das Ende der Arbeiten,
 - h) die Art und Weise der Übernahme, Kontrolle und Begleitung der Arbeitskräfte,
 - i) die Nachrichtenverbindungen,
 - k) die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des grenzüberschreitenden Verkehrs,
 - l) die Handlungen bei besonderen Bedingungen der Lage an der GÜSt,
 - m) die Maßnahmen des Zusammenwirkens,
 - n) die Belehrungen über die Ordnung und das Verhalten bei der Sicherung von Arbeiten,
 - o) die Signale und die Ordnung der Übermittlung von Meldungen.
- (2) Der Befehl zur Sicherung von Arbeiten ist im Befehlsbuch nachzuweisen.

31. Den zur Kontrolle von Arbeitskräften und Arbeitstechnik eingesetzten Sicherungsposten ist folgendes bekanntzugeben:

- a) die Namen und die Funktion der Arbeitskräfte (wenn notwendig listenmäßig),
- b) die Typen und die Kennzeichen der Transportmittel und der Arbeitstechnik,
- c) die Zeit und den Ort der Ein- und der Ausfahrt der Arbeitskräfte und Arbeitstechnik.

32. Die zur Sicherung eingesetzten Kräfte haben

- a) den Einsatz eigener Kräfte und Mittel, den Arbeitsablauf sowie die Begrenzung und die Art der Markierung des Arbeitsbereiches zu kennen,

- b) das Betreten des Arbeitsbereiches nur den dazu berechtig-
ten Personen mit der festgelegten Technik zu gestatten,
- c) die festgelegte Ordnung durchzusetzen,
- d) bei Anzeichen einer Grenzverletzung die Arbeiten sofort
einstellen zu lassen,
- e) ein Zurückbleiben von Arbeitskräften und Arbeitstechnik
nach Beendigung der Tätigkeiten im Arbeitsbereich nicht
zuzulassen,
- f) nach einer vom Kommandanten festgelegten Ordnung an
den Diensthabenden Offizier den Fortgang der Arbeiten
zu melden.

BStU
000340

Bergung und Rettung

33.(1) Die Bergung und Rettung von geschädigten Grenzver-
letzern und Personen im grenzüberschreitenden Verkehr (nach-
folgend Geschädigte) innerhalb der GÜSt hat, unter Aufrecht-
erhaltung der Sicherung, Kontrolle und Abfertigung, in Ver-
antwortung des Kommandanten von den Kräften zu erfolgen, die
im jeweiligen Postenbereich oder Handlungsraum eingesetzt
sind.

(2) Außerhalb der GÜSt sind die Geschädigten in Verant-
wortung des für den Grenzabschnitt zuständigen Kommandeurs
zu bergen und zu retten.

34. Eine Bergung und Rettung von Geschädigten von Organen oder
Personen vom Hoheitsgebiet der BRD und vom Gebiet Westberlins
aus ist nur auf der Grundlage der dafür geltenden militärischen
Bestimmungen zuzulassen.

35.(1) Den Geschädigten ist sofort Erste Hilfe zu erweisen.
Geschädigte, die feindliche Handlungen durchgeführt haben,
sind auf Waffen, Beweismittel und andere Gegenstände zu
kontrollieren.

(2) Bis zum Abtransport der Geschädigten in die festgelegten
medizinischen Einrichtungen (auf Veranlassung des Kommandanten
oder des Diensthabenden Offiziers) sind sie, bei Gewähr-
leistung der ständigen Sicherung, wie folgt unterzubringen:

BSU

000341

- a) Grenzverletzer in einem nichteinsehbaren Raum der GÜSt,
 - b) andere Personen im medizinischen Betreuungspunkt des Deutschen Roten Kreuzes der DDR.
- (3) Tödlich verletzte Grenzverletzer sind außerhalb der GÜSt oder in den vom Gegner und vom grenzüberschreitenden Verkehr nicht einsehbaren Räumen unterzubringen und zu sichern.
- (4) Die während des grenzüberschreitenden Verkehrs tödlich verletzten oder verstorbenen Personen sind bis zur Feststellung des Todes vom dafür zuständigen Arzt in einem geeigneten Raum der GÜSt unterzubringen. Das Beweismaterial ist zu sichern.

36. Zur Bergung und Rettung von Geschädigten an Wasser-GÜSt ist zu gewährleisten, daß

- a) die Besatzungen der im Einsatz befindlichen Dienstboote der Grenztruppen der DDR ständig bereit sind, unverzüglich erste Maßnahmen der Bergung und Rettung einzuleiten sowie Erste Hilfe zu erweisen,
- b) den Bedingungen der Lage entsprechend zusätzlich Dienstboote der Grenztruppen der DDR, Kräfte und Mittel des medizinischen Dienstes sowie geeignete Bergungs- und Rettungsmittel eingesetzt werden,
- c) von Kräften der Grenztruppen der DDR geborgene oder gerettete Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, zum Ufer der DDR gebracht und auf Befehl des zuständigen Kommandeurs den Untersuchungsorganen der DDR oder nach Abstimmung mit diesen den zuständigen medizinischen Einrichtungen übergeben werden.

37. Die Transportmittel sind zu bergen:

- a) an Straßen-GÜSt - auf Anforderung des Kommandanten von Kräften und Mitteln des Grenzregiments, in dessen Dislokation sich die GÜSt befindet, oder von Kräften und Mitteln des Havarie- und Katastrophendienstes,
- b) an Eisenbahn-GÜSt - von Kräften und Mitteln der DR,
- c) an Wasser-GÜSt - von Kräften und Mitteln des zuständigen VEB Wasserstraßenbetrieb und -unterhaltung oder des Wasserstraßenamtes Berlin.

38. Während der Dunkelheit ist der Bergungsabschnitt zu be-

leuchten und durch optische Warnanlagen zu kennzeichnen.

39. Werden die Bergungs- und Rettungsmaßnahmen zeitweilig unterbrochen, sind die eingesetzten Kräfte und Mittel in dem vom Kommandanten festgelegten Raum unterzubringen und zu sichern. Die eingesetzten Mittel sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen oder zu verankern.

40. Nach Abschluß der Bergungs- und Rettungsmaßnahmen sind die eingesetzten Kräfte und Mittel auf Vollzähligkeit zu überprüfen und in Verantwortung des Kommandanten geschlossen aus der GÜSt herauszuführen.

41.(1) Wurden gemeinsame Bergungs- und Rettungsmaßnahmen der zuständigen Organe der DDR, der BRD oder Westberlins auf Grenzgewässern, die an GÜSt angrenzen, erlaubt, sind die Handlungen auf die verstärkte Sicherung des Bergungsabschnittes zu konzentrieren. Die Kräfte und Mittel der Grenztruppen der DDR haben nicht an gemeinsamen Bergungs- und Rettungsmaßnahmen mit Organen der BRD oder Westberlins teilzunehmen.
(2) Den Einsatz der zur Bergung und Rettung erforderlichen Kräfte und Mittel aus der BRD oder aus Westberlin haben die dafür zuständigen Organe der DDR zu entscheiden.

42. Die Bergung von Leichen obliegt den zuständigen Untersuchungsorganen.

BSU

000342

BSU

000343

V. Verstärkte Sicherung

1. Die verstärkte Sicherung ist zeitweilig durchzuführen, wenn
 - a) im eigenen Grenzabschnitt oder an der GÜSt sowie im Grenzgebiet der BRD oder Westberlins eine erhöhte Aktivität gegnerischer Kräfte zu erkennen oder zu erwarten ist oder die entstandene Lage eine Erhöhung der Dichte an Kräften und Mitteln zur Sicherung und eine Veränderung des Dienstsystems erforderlich machen,
 - b) Versuche oder Handlungen zur Vorbereitung von Grenzdurchbrüchen und anderen Anschlägen gegen die GÜSt bekannt werden, die solch eine Verstärkung von Kräften und Mitteln erfordern, die während der normalen Sicherung nicht gewährleistet ist,
 - c) anhaltend stark verminderte Sichtverhältnisse bestehen oder eine Katastrophe an der GÜSt oder in deren Nähe zu erwarten oder eingetreten ist,
 - d) beim Übergang zur erhöhten Gefechtsbereitschaft der Befehl dazu erteilt wird.

2. Die verstärkte Sicherung wird verwirklicht durch:
 - a) die ständige Anwesenheit des Kommandanten oder des festgelegten Stellvertreters bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Diensthabenden Offiziers an der GÜSt,
 - b) den Einsatz zusätzlicher Kräfte und Mittel zum Grenzdienst,
 - c) die Präzisierung der Aufgabenstellung an die eingesetzten Kräfte,
 - d) die Festlegung von Aufgaben für die Kräfte des Zusammenwirkens und die Organe der Zusammenarbeit im Interesse der Sicherheit und Ordnung an der GÜSt,
 - e) die Einschränkung oder die Einstellung von Arbeiten an der GÜSt,
 - f) die Unterbrechung, Verkürzung oder Verlegung der politischen Schulung und der Gefechtsausbildung,
 - g) die Einschränkung oder Nichtgewährung von Ausgang und dienstfreier Zeit,
 - h) die Präzisierung des Dienstplanes,
 - i) die Verstärkung der Kontrolltätigkeit.

BSU

000344

3.(1) Zur verstärkten Sicherung kann übergegangen werden:

- a) frühzeitig für eine befohlene Zeit;
- b) kurzfristig bei plötzlicher Veränderung der Lage
 - auf Befehl des Vorgesetzten,
 - auf Entschluß des Kommandanten für 24 Stunden.

(2) Die Durchführung der verstärkten Sicherung auf Entschluß des Kommandanten einer GÜSt zu Westberlin ist von der Bestätigung des Entschlusses vom übergeordneten Kommandeur und von der Zuführung zusätzlicher Kräfte und Mittel abhängig.

(3) Der Kommandant hat den Leiter der Paßkontrolleinheit und den Leiter des Grenzzollamtes über den Übergang zur verstärkten Sicherung zu informieren und mit ihnen die im Plan des Zusammenwirkens festgelegten Maßnahmen zu präzisieren.

4. Der Kommandant hat nach Erhalt des Befehls zur verstärkten Sicherung den Einsatz der Sicherungseinheit zu präzisieren und die zusätzlichen Kräfte und Mittel entsprechend den Bedingungen der Lage einzusetzen.

5. Beim Übergang zur verstärkten Sicherung ist die Lage zu beurteilen und insbesondere einzuschätzen:

- a) der Charakter der zu erwartenden Handlungen des Gegners,
- b) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung und Annäherung der Grenzverletzer an die GÜSt,
- c) die Kräfte und Mittel, die zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen oder zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt eingesetzt sind oder noch eingesetzt werden müssen,
- d) die Aufgaben, die von den Kräften des Zusammenwirkens und den Organen der Zusammenarbeit übernommen werden können.

6. Der Befehl zur verstärkten Sicherung hat zu enthalten:

- a) die erforderlichen Angaben über den Gegner,
- b) die Anzahl und die Aufgaben der einzusetzenden Kräfte,
- c) die Stärke und Aufgaben der Reserve oder Alarmeinheiten,
- d) die Maßnahmen des Zusammenwirkens,
- e) die Aufgaben zur Führung der politischen Arbeit,
- f) die Maßnahmen der rückwärtigen Sicherstellung,
- g) die Signale, Parolen und Meldungen,
- h) den Platz des Kommandanten.

BStU

000345

i) den Stellvertreter.

7.(1) Die verstärkte Sicherung kann unter Beibehaltung der Dienstzeit von 8 Stunden bei Verkürzung des Dienstrhythmus auf 24 Stunden (Dritteldienst) oder mit Erhöhung der Dienstzeit von 8 Stunden auf 12 Stunden und Verkürzung des Dienstrhythmus auf 24 Stunden (Hälftedienst) durchgeführt werden.

(2) Die Erhöhung der Dienstzeit auf 12 Stunden im Dienstrhythmus von 24 Stunden bildet die Ausnahme.

(3) Bei der Herstellung der erhöhten Gefechtsbereitschaft kann der übergeordnete Kommandeur den Übergang zum Hälftedienst befehlen.

8.(1) Wird im Rahmen der erhöhten Gefechtsbereitschaft zur verstärkten Sicherung übergegangen, haben die Kräfte der Sicherungseinheit auf Befehl die gefechtsmäßige Bewaffnung und Ausrüstung sowie die dafür festgelegten Truppenvorräte zum Grenzdienst mitzuführen.

(2) Die Ausrüstung und die Truppenvorräte sind im Sicherungsraum getarnt und gesichert unterzubringen.

VI. Gefechtsmäßige Sicherung

1.(1) Die gefechtsmäßige Sicherung ist nach Auslösung der Stufen Gefechtsbereitschaft bei Kriegsgefahr oder volle Gefechtsbereitschaft auf der Grundlage der Gefechtsdokumente durchzuführen.

(2) Die Sicherungseinheiten haben taktische Handlungen zur Sicherung oder Verteidigung der GÜSt durchzuführen.

2. Der Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung und der Einsatz der dafür vorgesehenen Kräfte und Mittel erfolgen auf Befehl des übergeordneten Kommandeurs.

3. Abhängig von der Lage und dem Befehl des übergeordneten Kommandeurs kann die gefechtsmäßige Sicherung unter den Bedingungen der Aufrechterhaltung des grenzüberschreitenden Verkehrs oder der zeitweiligen Schließung und Sperrung der GÜSt durchgeführt werden.

4. Bei einem überraschenden Überfall oder Einbruch bewaffneter Kräfte des Gegners in die GÜSt hat der Kommandant das Recht,

a) die volle Gefechtsbereitschaft für die Kräfte der Sicherungseinheit sowie die volle Einsatzbereitschaft für die an der GÜSt befindlichen Kräfte der Paßkontrolleinheit und des Grenzzollamtes zu befehlen und diese Kräfte entsprechend den Bedingungen der Lage zur Durchführung von taktischen Handlungen einzusetzen,

b) die GÜSt zeitweilig zu schließen und die über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege (außer an Eisenbahn-GÜSt) zu sperren.

5. Das Ziel der gefechtsmäßigen Sicherung besteht in

a) der ununterbrochenen Aufklärung der Handlungen des Gegners und der rechtzeitigen Aufdeckung seiner Absichten,

b) der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und der Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt,

c) der Nichtzulassung des Einschleusens oder Einsickerns subversiver Kräfte oder Erdaufklärungskräfte des Gegners,

- d) der ständigen Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der GÜSt bei Aufrechterhaltung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- e) der Gefangennahme oder Vernichtung der eingedrungenen oder eingebrochenen Kräfte des Gegners.

6.(1) Wird bei Aufrechterhaltung des grenzüberschreitenden Verkehrs zur gefechtsmäßigen Sicherung übergegangen, sind die Maßnahmen zur Herstellung der befohlenen Stufe der Gefechtsbereitschaft geheimzuhalten. Die Kräfte und Mittel sind wie in der normalen Sicherung einzusetzen.

(2) Die gefechtsmäßige Bewaffnung und Ausrüstung für die im Grenzdienst befindlichen Kräfte ist nachzuführen und gegen Beobachtung zu tarnen.

(3) Die für den Einsatz vorgesehenen Kräfte sind gedeckt bereitzuhalten.

(4) Stützpunkte sind nur auf Befehl auszubauen und zu besetzen.

(5) Der Kommandant hat

- a) das Zusammenwirken mit den Nachbarn und den an der GÜSt handelnden Schutz- und Sicherheitsorganen sofort zu präzisieren;
- b) die festgelegten Maßnahmen für die zeitweilige Schließung und Sperrung vorzubereiten;
- c) von den Leitern der Kräfte des Zusammenwirkens zu fordern,
 - die Vorbereitung der zur zeitweiligen Unterstellung vorgesehenen Kräfte,
 - die Einschränkung der Anzahl von Transportmitteln in den Kontrollterritorien der Straßen-GÜSt und der Wasser-GÜSt,
 - das Freihalten der Zufahrtsstraßen von Personen und Transportmitteln durch Regulierungsmaßnahmen.

7.(1) Beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung mit zeitweiliger Schließung und Sperrung der GÜSt werden dem Kommandanten Teilkräfte der Paßkontrolleinheit und des Grenzzollamtes, einschließlich dessen Nachrichtenbetriebspersonal, zeitweilig unterstellt (nachfolgend zeitweilig unterstellte Teilkräfte).

(2) Die Stärke der zeitweilig unterstellten Teilkräfte ist

vom Kommandeur des Grenzkommandos mit den Leitern der Bezirksverwaltungen des MfS und der Zollverwaltung der DDR festzulegen und in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen. Der Kommandeur des Grenzkommandos MITTE hat den Einsatz der zeitweilig unterstellten Teilkkräfte der Paßkontrolleinheiten an den GÜSt in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und an der GÜSt Rudower Chaussee mit dem zuständigen Stellvertreter des Leiters des Arbeitsbereiches Paßkontrolle des MfS abzustimmen.

(3) Die Kräfte der DVP unterstützen die Handlungen bei der zeitweiligen Schließung und Sperrung der GÜSt durch:

- a) das Freimachen der Zufahrtsstraßen zur GÜSt vom grenzüberschreitenden Verkehr auf der Grundlage der Befehle des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei,
- b) die Überführung von Personen und Transportmitteln des grenzüberschreitenden Verkehrs von der GÜSt in den festgelegten Sammelraum.

8.(1) Beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung mit zeitweiliger Schließung und Sperrung der GÜSt hat der Kommandant zu gewährleisten:

- a) die Führung der Sicherungseinheit und der zeitweilig unterstellten Teilkkräfte auf der Grundlage der Befehle des übergeordneten Kommandeurs sowie die Aufrechterhaltung eines engen Zusammenwirkens mit den nicht unterstellten Kräften der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- b) die Aufklärung der Handlungen des Gegners,
- c) die Schließung der pioniertechnischen Anlagen,
- d) die Sperrung der über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege (außer an Eisenbahn-GÜSt), der Zugänge zum Kontrollterritorium und der Zufahrtsstraßen zur GÜSt,
- e) die Vorbereitung der Räumung der GÜSt vom grenzüberschreitenden Verkehr und der Rückführung der zivilen Organe; wobei die Räumung und die Rückführung gesondert befohlen werden.

(2) Der Kommandant hat bereit zu sein, auf Befehl Stützpunkte beziehen und pioniertechnisch ausbauen zu lassen sowie das Beobachtungs- und das Feuersystem, einschließlich der Panzerabwehr, zu organisieren und die Aufgaben der Reserven zu präzisieren.

000349

9.(1) Abhängig von der Lage und der befohlenen Aufgabe können die Sicherungseinheit und die zeitweilig unterstellten Teilkräfte wie folgt handeln:

- a) zur Sicherung aus Objekten und Stützpunkten - können sie als Grenzposten zwischen und vor den Stützpunkten eingesetzt werden und taktische Handlungen zur Gefangennahme oder Vernichtung des eingebrochenen Gegners durchführen,
- b) zur Verteidigung aus Stützpunkten - können sie selbständig oder im Bestand eines benachbarten Stützpunktes eingesetzt werden.

(2) In der Verteidigung ist insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Organisation des Beobachtungs- und des Feuersystems, einschließlich der Panzerabwehr, unter Ausnutzung der pioniertechnischen Anlagen, des Geländes sowie der Objekte und Einrichtungen,
- b) die Organisation, die Vorbereitung und der Ausbau der Rundumverteidigung.

10.(1) Nach der Schließung, Sperrung und Räumung der GÜSt sind auf Befehl des Kommandeurs des Grenzkommandos folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Einbeziehung der Sicherungseinheiten in die gefechtsmäßige Grenzsicherung des Grenzregiments und Unterstellung an
 - den Kommandeur des Grenzregiments oder Grenzbataillons (an der Staatsgrenze der DDR zur BRD), in dessen Grenzabschnitt die GÜSt disloziert ist,
 - den Leiter der Führungsgruppe Grenzsicherung des Grenzregiments (an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin), in dessen Grenzabschnitt die GÜSt disloziert ist.
- b) Herauslösung der dem Kommandanten zeitweilig unterstellten Teilkräfte und Rückunterstellung an deren Vorgesetzte.

(2) Der Einsatz der Kommandanten und der Diensthabenden Offiziere ist vom übergeordneten Kommandeur zu befehlen.

11.(1) Der Kommandant kann die gefechtsmäßige Sicherung aus der Führungsstelle der GÜSt oder bei standhaften Nachrichtenverbindungen zu den eingesetzten Kräften, zum Vorgesetzten, zu den Nachbarn und zu den Kräften des Zusammenwirkens aus einer splittergeschützten Führungsstelle oder aus einer

B-Stelle führen.

(2) Wird zur gefechtsmäßigen Sicherung übergegangen, sind vom Kommandanten zu präzisieren:

- a) die Aufgaben und die Ordnung der Einführung der zeitweilig unterstellten Teilkräfte sowie deren Herauslösung aus der gefechtsmäßigen Sicherung;
- b) die Handlungen der zur gefechtsmäßigen Sicherung eingesetzten Kräfte mit den Nachbarn bei
 - der Aufrechterhaltung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
 - der zeitweiligen Schließung und Sperrung der GÜSt,
 - der Räumung der GÜSt,
 - einem überraschenden Überfall oder Einbruch des Gegners.

12.(1) Die Unterbrechung der über die Staatsgrenze führenden Gleise und Eisenbahnbetriebsnachrichtenverbindungen wird vom Minister für Nationale Verteidigung befohlen. Die Unterbrechung ist in Verantwortung des Kommandeurs des Grenzkommandos von den dafür vorgesehenen Angehörigen der DR durchzuführen.

(2) Die für die Sperrung der GÜSt sowie ihre gefährdeten Richtungen erforderlichen beweglichen Sperrmittel sind vom Stab des Grenzregiments bereitzustellen, in dessen Dislokation sich die GÜSt befindet.

13. Die Handlungen der zeitweilig unterstellten Teilkräfte in der gefechtsmäßigen Sicherung sind in Verantwortung des Kommandeurs sicherzustellen, in dessen Bestand sie handeln.

BSU

000351

VII. Führung

Allgemeines

1. Die Führung ist auf die Sicherung sowie auf die Durchsetzung der für die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung an den GÜSt geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu richten. Sie schließt die Führung der Sicherungseinheiten ein.
2. Die Führung hat zu gewährleisten, daß die zum Grenzdienst befohlenen Kräfte und Mittel in Übereinstimmung mit dem Befehl zur Sicherung und der Lage an der GÜSt eingesetzt und allseitig sichergestellt werden.
3. Die Handlungen der Sicherungseinheiten sind unter Beachtung der Hauptprinzipien der Sicherung zu organisieren und durchzuführen.
4. Die Führung der GÜSt ist auf die Wahrnehmung der den Grenztruppen der DDR in völkerrechtlichen Verträgen, Rechtsvorschriften, innerstaatlichen Vereinbarungen sowie in militärischen Bestimmungen übertragenen Aufgaben zu richten.

Aufgaben der Kommandeure

5. Die Kommandeure und die Leiter der Grenzabschnitte zur CSSR und zur VRP (nachfolgend Kommandeure), denen GÜSt unmittelbar unterstellt sind, haben
 - a) die GÜSt unter allen Bedingungen der Lage ununterbrochen und zielstrebig zu führen,
 - b) den politisch-moralischen Zustand der ihnen unterstellten Kräfte der Grenztruppen der DDR ständig weiterzuentwickeln und deren Gefechtsbereitschaft zu vervollkommen,
 - c) im Entschluß zur Grenzsicherung oder Grenzüberwachung Maßnahmen zur Sicherung festzulegen und den unterstellten Kommandeuren und Kommandanten Aufgaben zu stellen,

000352

- d) eine hohe Sicherheit und Ordnung an den GÜSt aufrechtzuerhalten und bei deren Gefährdung Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung des geforderten Zustandes einzuleiten,
- e) die sich aus völkerrechtlichen Verträgen und innerstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Aufgaben durchzusetzen,
- f) festzulegen, mit welchen Kräften und Organen die unterstellten Kommandanten zusammenzuwirken und zusammenzuarbeiten haben,
- g) das ununterbrochene Zusammenwirken zwischen den an den GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorganen und den Nachbarn sowie die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen zu organisieren, aufrechtzuerhalten und die gemeinsam abgestimmten Festlegungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt durchzusetzen,
- h) von den zuständigen Organen der Rechtsträger die Einhaltung der für die Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Verkehrsablaufes geltenden Rechtsvorschriften und Nutzungsverträge sowie die vereinbarte materiell-technische Sicherstellung zu fordern,
- i) den Kommandanten den Entschluß zur Sicherung, den Plan des Zusammenwirkens, den Plan der Maßnahmen zur Überführung der GÜSt in eine höhere Stufe der Gefechtsbereitschaft und die Dienstpflichten zu bestätigen,
- k) die zur zeitweiligen Schließung und Sperrung von GÜSt erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten und sicherzustellen,
- l) die allseitige Sicherstellung der Kräfte der Grenztruppen der DDR zu gewährleisten,
- m) die Kräfte der Paßkontrollen und der Grenzzollämter bei der taktischen Ausbildung zu unterstützen.

6. Der Kommandeur des Grenzkommandos hat zusätzlich

- a) die Kommandanten und Diensthabenden Offiziere spezialfachlich ausbilden zu lassen;
- b) den Kommandeuren der Truppenteile oder den unmittelbar unterstellten Kommandanten Aufgaben zu befehlen, die sich aus den von ihm festgelegten Maßnahmen des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit für die GÜSt ergeben;
- c) erforderliche Veränderungen der räumlichen Ausdehnung der GÜSt, nach Abstimmung mit den zuständigen Leitern der Be-

BSU
000353

zirksverwaltung des MfS, beim Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR schriftlich zu beantragen;

- d) mit dem Präsidenten der zuständigen Reichsbahndirektion auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen Vereinbarungen zu treffen über
- die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung an den Eisenbahn-GÜSt,
 - die Art der Freigabe von Reise- und Güterzügen zur Ausfahrt in Richtung BRD oder Westberlin,
 - die Mindestgeschwindigkeit für Reise- und Güterzüge in Grenzstreckenabschnitten,
 - die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an den GÜSt,
 - das Überschreiten der Staatsgrenze durch Angehörige der DR oder der Deutschen Bundesbahn entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen,
 - den Einsatz von Kräften und Mitteln der DR bei Havarien, Bahnbetriebsunfällen und anderen besonderen Vorkommnissen,
 - den Informationsfluß von den Organen der DR an die Kommandanten von Eisenbahn-GÜSt;
- e) die Truppenteile und Einheiten festzulegen, die Kräfte und Technik zur Bergung und Rettung von Personen und Sachen sowie zur Beseitigung von Schäden an GÜSt bereitzuhalten haben;
- f) die Grenzstreckenabschnitte festzulegen, die in Verantwortung der Grenzregimenter oder Grenzbataillone zu sichern sind;
- g) auf Befehl Vorschläge für die Fünfjahr- und Jahresplanung für Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, Förderungsprogramme (Teil I) auf der Grundlage der bestätigten Perspektiv- und Jahrespläne für Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen sowie Förderungsprogramme für Maßnahmen, die nicht Bestandteil der Fünfjahr- und Jahrespläne sind, erarbeiten zu lassen und dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR vorzulegen;
- h) an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin die Ordnung des Zusammenwirkens zwischen den Grenzregimentern und den Kommandanten zu befehlen.

BStU

000354

Aufgaben des Kommandanten

7.(1) Der Kommandant hat als Einzelleiter die ihm gestellten Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen konsequent zu erfüllen (diese und die folgenden Festlegungen gelten für die Kommandanten der GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP entsprechend).

(2) Der Kommandant ist verantwortlich für

- a) die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung an der GÜSt,
- b) die ununterbrochene Sicherung,
- c) die Führung der unterstellten Sicherungseinheit oder der zeitweilig unterstellten Sicherungskräfte,
- d) die Führung aller an der GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane bei der Durchführung gemeinsamer Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt,
- e) die rechtzeitige Aufklärung der Handlungen und Absichten des Gegners sowie für die Beurteilung und Auswertung von Angaben über die Lage,
- f) das rechtzeitige Fassen von Entschlüssen und das Erteilen der erforderlichen Befehle an die unterstellten Kräfte,
- g) die Organisation und Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Zusammenwirkens mit den dazu festgelegten Kräften sowie für die Durchsetzung der im Plan des Zusammenwirkens festgelegten Maßnahmen,
- h) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen,
- i) die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren und Störungen, die die Kontrolle, Abfertigung und Sicherstellung des grenzüberschreitenden Verkehrs oder die Sicherheit und Ordnung an der GÜSt beeinträchtigen,
- k) die Veranlassung von Maßnahmen zur Sicherung, Bergung und Rettung sowie Untersuchung bei Verkehrsunfällen, Havarien, Bränden und anderen Vorkommnissen sowie für die kurzfristige Beseitigung von Schäden,

- l) die Erstattung von Meldungen und die Untersuchung von besonderen Vorkommnissen auf der Grundlage der dafür geltenden militärischen Bestimmungen,
 - m) die Aufrechterhaltung standhafter Nachrichtenverbindungen der Grenztruppen der DDR,
 - n) die ständige Funktionstüchtigkeit der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen sowie für die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen und Mängeln durch das ihm ständig oder zeitweilig unterstellte Instandhaltungspersonal für Sicherungseinrichtungen (Anhang 7),
 - o) die Kontrolle der Erfüllung der in den Nutzungs- und Wartungsverträgen sowie Werterhaltungsplänen festgelegten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen sowie zur Instandhaltung der Objekte, Räume und Anlagen der GÜSt,
 - p) die Koordinierung der Instandhaltungs- und Werterhaltungsmaßnahmen mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes sowie dem zuständigen Organ des Rechtsträgers,
 - q) die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Sicherstellung durch die dafür zuständigen Stäbe der Grenztruppen der DDR, Unterkunftsabteilungen der NVA und Organe des Rechtsträgers.
- (3) An den GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin ist der Kommandant außerdem verantwortlich für
- a) die Sicherung von Reise- und Güterzügen des grenzüberschreitenden Verkehrs in den festgelegten Postenbereichen,
 - b) die Bedienung der Sicherungseinrichtungen an den grenzseitigen Zugängen der Straßen-GÜSt und der Wasser-GÜSt,
 - c) die Festlegung der Ordnung des Betretens des Grenzstreckenabschnittes nach Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontroll-einheit,
 - d) die Organisation der Begleitung und Sicherung von Personen und Fahrzeugen, die nicht zum grenzüberschreitenden Verkehr oder zu den an der GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorganen gehören oder die zur Durchführung von Arbeiten bzw. aus anderen Gründen zeitweilig das Kontroll-territorium betreten oder befahren müssen,

BSU

000355

000356

- e) die Sicherung und Unterstützung der Mitarbeiter der zuständigen Abschleppdienste der DDR und der BRD oder Westberlins bei der Übergabe oder Übernahme betriebsunfähiger Kraftfahrzeuge,
- f) die Durchsetzung der für den Grenzinformationspunkt geltenden militärischen Bestimmungen.

8. Der Kommandant hat mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes zu koordinieren:

- a) den Einsatz und die Handlungen der Kräfte in den Postenbereichen,
- b) die Sicherung der Zugänge zum Kontrollterritorium sowie der Kontrollgebäude, Anlagen und durchgehenden Verkehrswege im Kontrollterritorium gegen unberechtigtes Passieren von Personen und Transportmitteln,
- c) die Durchsetzung der im Plan des Zusammenwirkens festgelegten Maßnahmen,
- d) die Regulierung des Verkehrsflusses im Grenzstreckenabschnitt der Straßen-GÜSt und der Wasser-GÜSt,
- e) das reibungslose Passieren der GÜSt durch Hilfs- und Rettungsmannschaften bei Schadensfällen, Elementarkatastrophen, Havarien und anderen Notsituationen, entsprechend den dafür geltenden Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen und militärischen Bestimmungen.

9. Die wichtigsten Methoden der Führung durch den Kommandanten sind:

- a) die rechtzeitige Aufgabenstellung an die unterstellten Kräfte;
- b) die regelmäßige und differenzierte Auswertung des Standes der Sicherheit und Ordnung sowie der Ergebnisse des Dienstes der zur Sicherung eingesetzten Kräfte mit
 - den Diensthabenden Offizieren,
 - dem Kompaniechef der Sicherungskompanie oder dem Zugführer des selbständigen Sicherungszuges an GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD (nachfolgend Kommandeur der Sicherungseinheit),
 - dem Leiter der Paßkontrolleinheit, dem Leiter des Grenzzollamtes und dem Leiter der Dienststelle der DVP,

- den Leitern der zivilen Organe;
- c) die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Rechtsträgers;
- d) die persönliche Kontrolle des Dienstes der unterstellten Kräfte;
- e) die gemeinsamen Kontrollen mit dem Leiter der Paßkontroll-einheit und dem Leiter des Grenzzollamtes zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung sowie der im Plan des Zusammen-wirkens festgelegten Maßnahmen.

10.(1) Die Kommandanten sind entsprechend den Festlegungen des Stellenplanes und Ausrüstungsnachweises zu unterstellen.

(2) Dem Kommandanten sind unterstellt:

- a) die Diensthabenden Offiziere und andere Kräfte gemäß den Stellenplänen und Ausrüstungsnachweisen sowie die Zivil-beschäftigten der Grenztruppen der DDR,
- b) an GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD die Sicherungs-einheit,
- c) an GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin die Kräfte einer Sicherungseinheit für die Zeit des Grenz-dienstes.

11. Die zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte hat der Kommandant wie folgt zu führen:

- a) aus der Führungsstelle der GÜSt,
- b) von einer GÜSt innerhalb des Kommandantenbereiches, wenn standhafte Nachrichtenverbindungen zu den Unterstellten, zur Führungsstelle der GÜSt und zum Stab der nächst-höheren Führungsebene vorhanden sind.

12. Der Kommandant verwirklicht die Führung:

- a) an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin durch
 - das Fassen des Entschlusses zur Sicherung,
 - die Erteilung des Befehls zur Sicherung oder durch die Aufgabenstellung, die sich aus den Führungsdokumenten der Dienstplanung des Stabes der nächsthöheren Führungs-ebene ergeben,
 - die Erarbeitung der Führungsdokumente,

BSU

000358

- die Aufgabenstellung an die Diensthabenden Offiziere,
 - die Festlegung von Aufgaben für die Sicherungseinheit zur Gewährleistung der ständigen Gefechtsbereitschaft und zum Übergang zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft sowie durch die Kontrolle zu deren Durchsetzung;
- b) zusätzlich an der Staatsgrenze der DDR zur BRD durch
- die Anleitung des Kommandeurs der Sicherungseinheit bei der Führung sowie bei der Organisation des Grenz- und des Garnisdienstes,
 - die Bestätigung des Entschlusses des Kommandeurs der Sicherungseinheit zum Grenzdienst und der Schlußfolgerungen aus der Personalanalyse,
 - die Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben des Kommandeurs der Sicherungseinheit.

13. Der Kommandant hat monatlich

- a) den Dienst der Diensthabenden Offiziere zu planen und zu befehlen,
- b) im Ergebnis der Beurteilung der Lage und der Einschätzung der Dienstdurchführung die Aufgaben zur Sicherung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zu präzisieren,
- c) die Maßnahmen der ständigen Gefechtsbereitschaft der unterstellten Kräfte zu kontrollieren und mit ihnen Elemente des Überganges zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft zu trainieren,
- d) mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes eine oder mehrere Besprechungen zu Fragen der Sicherheit und Ordnung durchzuführen und, wenn notwendig, die Leiter der zuständigen Dienststellen der DVP und der zivilen Organe hinzuzuziehen,
- e) die geplanten Instandhaltungsarbeiten an Objekten, Räumen und Anlagen sowie Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen zu präzisieren und die dazu erforderlichen Aufgaben zur Sicherung der Arbeiten festzulegen,
- f) die Durchführung der politischen und militärischen Ausbildung der unterstellten Kräfte zu gewährleisten.

14. Der Kommandant hat täglich die Lage an der GÜSt zu beur-

teilen und, wenn notwendig, den Einsatz der Kräfte und Mittel zu präzisieren sowie zusätzliche Aufgaben an die unterstellten Kräfte zu stellen.

BStU

000359

Aufgaben des Diensthabenden Offiziers

15.(1) Der Diensthabende Offizier erfüllt seine Aufgaben entsprechend den Befehlen des Kommandanten sowie auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(2) Bei Vorkommnissen ist der Diensthabende Offizier für die Einleitung erster Maßnahmen verantwortlich, wenn sich der Kommandant

- a) nicht an der GÜSt oder im Kommandantenbereich befindet,
- b) nicht in der Führungsstelle der GÜSt befindet und die einzuleitenden Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

16. Der Diensthabende Offizier hat

- a) die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durchzusetzen,
- b) die Dokumente in der Führungsstelle zu kennen und danach zu handeln,
- c) die Arten der für die GÜSt zugelassenen Verkehrskategorien und festgelegten Öffnungszeiten sowie den Verkehrs- und Kontrollablauf zu kennen,
- d) die GÜSt und den grenzüberschreitenden Verkehr zu beobachten,
- e) die Einrichtungen zur optischen und akustischen Signalanzeige sowie zur Auslösung von Sicherungseinrichtungen in der Führungsstelle zu überwachen und zu bedienen,
- f) die Auslösung einer Stufe der Gefechtsbereitschaft auf der Grundlage der dazu vorbereiteten Dokumente durchzuführen,
- g) mit den Diensthabenden der Paßkontrolleinheit, des Grenz Zollamtes und der zuständigen Dienststelle der DVP die im Plan des Zusammenwirkens festgelegten Maßnahmen durchzusetzen sowie mit den Schichtleitern der zivilen Organe zusammenzuarbeiten,
- h) mit dem Operativen Diensthabenden des Stabes der nächsthöheren Führungsebene, dem Kommandeur der Grenzsicherung

und den Diensthabenden der Kräfte des Zusammenwirkens ständig Verbindung zu halten, den Einsatz der Kräfte und Mittel abzustimmen sowie gemäß der Festlegung des Kommandanten periodisch den Lage- und den Informationsaustausch durchzuführen,

- i) Meldungen und Informationen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und entsprechend der festgelegten Ordnung weiterzuleiten sowie die erforderlichen Maßnahmen auf Befehl des Kommandanten zu veranlassen,
- k) täglich die befohlene Funktionskontrolle der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen durchzuführen und nachzuweisen sowie bei Störungen oder Ausfall Maßnahmen zu ihrer Instandsetzung einzuleiten,
- l) die Befehle zur Durchführung von Arbeiten an der GÜSt durchzusetzen,
- m) die vom Kommandanten befohlenen Kontrollen an der GÜSt durchzuführen.

17. Der Diensthabende Offizier hat zur Gewährleistung der zuverlässigen Sicherung und der festgelegten Ordnung im grenzüberschreitenden Verkehr insbesondere

- a) den Befehl des Kommandanten zur Sicherung zu kennen, durchzusetzen und zu kontrollieren;
- b) die Postenanweisung für die Kräfte der Sicherungseinheit zu kennen;
- c) die an der GÜSt eingesetzten Kräfte der Sicherungseinheit zu führen, sie in die Lage einzuweisen und die Befehlerteilung an die Sicherungsposten in den befohlenen Postenbereichen zu organisieren;
- d) bei Anzeichen von Grenzverletzungen oder Informationen über einen beabsichtigten Anschlag gegen die GÜSt
 - die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
 - dem Kommandanten die Lage und den Entschluß zu melden,
 - die Handlungen auf der Grundlage des Befehls des Kommandanten und des Planes des Zusammenwirkens zu führen,
 - die Lage und den Entschluß des Kommandanten an den Operativen Diensthabenden des Stabes der nächsthöheren Führungsebene zu melden;

- e) die Ordnung des Betretens des Grenzstreckenabschnittes durchzusetzen und ihre Einhaltung zu kontrollieren;
- f) den Einsatz von Kräften zur Sicherung von Langsamfahrstellen sowie haltenden Transportmitteln im Grenzstreckenabschnitt zu organisieren;
- g) die festgelegten Aufgaben im Grenzinformationspunkt zu erfüllen;
- h) bei überraschendem Überfall oder Einbruch gegnerischer Kräfte auf Befehl des übergeordneten Kommandeurs des Kommandanten die volle Gefechts- und Einsatzbereitschaft für alle im Dienst an der GÜSt befindlichen Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane auszulösen, die Maßnahmen zur zeitweiligen Schließung und Sperrung der GÜSt einzuleiten sowie diese Kräfte bis zum Eintreffen des Kommandanten zu führen.

BSU
000361

18. An einer Straßen-GÜSt hat der Diensthabende Offizier außerdem

- a) die Sicherungsposten über Veränderungen des Verkehrs- und des Kontrollablaufes einzuweisen und ihnen Aufgaben zu stellen; wenn notwendig, sind die Kräfte der DVP an der Zufahrtsstraße zu informieren,
- b) im Zusammenwirken mit dem Diensthabenden der Paßkontroll-einheit und dem Diensthabenden der zuständigen Dienststelle der DVP durch Regulierungsmaßnahmen von Fahrzeugkolonnen zu gewährleisten, daß durch deren Verkehrsfluß die Funktionstüchtigkeit der pioniertechnischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

19. An einer Eisenbahn-GÜSt hat der Diensthabende Offizier außerdem

- a) zu kennen
- die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Reise- und Güterzüge,
 - die Dienstanweisung der DR für den Grenzbahnhof,
 - die Bestimmungen des Betriebs- und Verkehrsdienstes,
 - die Grundsätze über die besonderen Maßnahmen auf Grenzbahnhöfen,
 - die Sicherheits- und die Unfallschutzbestimmungen auf

BSU
000362

Bahnanlagen;

- b) die Ausfahrt von Reise- oder Güterzügen in Richtung BRD oder Westberlin nach Erhalt der Meldung über den Abschluß der Kontrolle entsprechend der festgelegten Ordnung freizugeben;
- c) den Sicherungsposten Aufgaben zur Kontrolle des Überschreitens der Staatsgrenze durch Angehörige der DR oder der Deutschen Bundesbahn zu stellen und die Diensthabenden der Paßkontrolleinheit und des Grenzzollamtes darüber zu informieren oder den Kompaniechef der sich im Grenzdienst befindlichen Grenzkompagnie über die Notwendigkeit der Kontrolle der oben genannten Personen in Kenntnis zu setzen, wenn der Grenzstreckenabschnitt von Kräften der Grenzkompagnie gesichert wird;
- d) ständig Verbindung zum Fahrdienstleiter des Grenzbahnhofes aufrechtzuerhalten und bei Unregelmäßigkeiten in der Zugfolge und anderen Vorkommnissen nach Abstimmung mit den Diensthabenden der Paßkontrolleinheit und des Grenzzollamtes den Einsatz der Kräfte zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zu koordinieren;
- e) vom Fahrdienstleiter die Einhaltung der Fahrbetriebsordnung zu fordern.

20. An einer Wasser-GÜSt hat der Diensthabende Offizier außerdem

- a) die wichtigsten Festlegungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung zu kennen,
- b) die für die Wasserfahrzeuge festgelegte Liegeordnung an den Kontrollplätzen durchzusetzen,
- c) die Ausfahrt von Wasserfahrzeugen in Richtung BRD oder Westberlin entsprechend der festgelegten Ordnung freizugeben, wenn die Meldung über den Abschluß der Kontrolle vorliegt.

21.(1) Der Diensthabende Offizier versieht seinen Dienst grundsätzlich in der Führungsstelle der GÜSt.

(2) Die Führungsstelle der GÜSt ist vom Kommandanten oder vom Diensthabenden Offizier wie folgt zu besetzen:

- a) ständig
- an der GÜSt mit Grenzinformationspunkt,
 - an GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin,
 - an Eisenbahn-GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin mit Reiseverkehr,
- b) zeitweilig
- an Eisenbahn-GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin mit Güterverkehr,
 - an Wasser-GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin während der Zeit des grenzüberschreitenden Verkehrs.

(3) Wird die Führungsstelle an GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin verlassen oder nicht besetzt, sind die notwendigen Nachrichtenverbindungen zu Punkten zu schalten, die von Sicherungskräften ständig besetzt sind.

22.(1) Die Dienstzeit der Diensthabenden Offiziere ist vom Kommandeur des Grenzkommandos oder Leiter des Grenzabschnittes festzulegen.

(2) Erfolgt der Dienst im 24-Stunden-Rhythmus, ist in der Regel anschließend 48 Stunden Dienstfrei zu gewähren.

(3) Dem Diensthabenden Offizier kann während des 24-Stunden-Dienstes gestattet werden, in der Nachtzeit bis zu 4 Stunden zu ruhen, wenn es die Lage an der GÜSt zuläßt oder ein Gehilfe eingesetzt ist.

23. Der Kommandant der GÜSt (außer Kategorie I) hat bei Ausfall von Diensthabenden Offizieren infolge Ausbildung, Kommandierung, Krankheit, Urlaub u. ä. monatlich bis zu 4mal den Dienst in der Führungsstelle zu versehen. Über den zeitweiligen Einsatz des Kommandanten einer GÜSt der Kategorie I in der Führungsstelle hat der Kommandeur des Grenzkommandos zu entscheiden.

24.(1) Die Zeit der Ablösung sowie der Übergabe und Übernahme des Dienstes ist vom Kommandanten zu befehlen. Die Übergabe und Übernahme des Dienstes ist im Tätigkeitsbuch nachzuweisen.

000364

(2) Der Übergebende hat den Übernehmenden in Kenntnis zu setzen über

- a) die Lage an der GÜSt und besondere Vorkommnisse während der Dienstzeit,
- b) den Einsatz der Kräfte und Mittel,
- c) erhaltene Befehle und Informationen sowie die dazu eingeleiteten Maßnahmen und deren Erfüllungsstand,
- d) den Zustand und die Funktionstüchtigkeit der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen,
- e) die Durchführung von Arbeiten an der GÜSt und die dazu befohlenen Aufgaben zur Sicherung,
- f) das Ergebnis durchgeführter Kontrollen.

(3) Die Übergabe und Übernahme des Dienstes ist dem Kommandanten zu melden.

Entschlußfassung und Befehlserteilung

25. Die Reihenfolge, der Inhalt sowie die Methoden zur Organisation der Sicherung sind von der Aufgabe, den Bedingungen der Lage und der zur Verfügung stehenden Zeit abhängig.

26.(1) Grundlagen für die Entschlußfassung des Kommandanten sind:

- a) die für die Sicherung der Staatsgrenze geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen,
- b) die Festlegungen aus völkerrechtlichen Verträgen,
- c) die Befehle der Vorgesetzten,
- d) die Informationen über die von den Kräften des Zusammenwirkens und den Organen der Zusammenarbeit zu erfüllenden Aufgaben,
- e) die Angaben zur Lage.

(2) Der Kommandant hat den Entschluß rechtzeitig zu fassen. Vorher hat er sich die Aufgabe klarzumachen, die Zeit zu berechnen, Vorbefehle zu erteilen und die Lage zu beurteilen. Unvollständige Angaben über die Lage oder noch nicht erhaltene Befehle des übergeordneten Kommandeurs entbinden den Kommandanten nicht davon, einen Entschluß zu fassen.

27. Für das Klarmachen der Aufgabe hat der Kommandant die von den Vorgesetzten erhaltenen Befehle und Führungsdokumente für das Ausbildungsjahr zu studieren, einzelne Elemente der Lage zu beurteilen und sich folgendes klarzumachen:

- a) die Idee des Vorgesetzten,
- b) die Rolle, den Platz und die Aufgaben der GÜSt, der Sicherungseinheit sowie der Nachbarn und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- c) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung und charakteristische Methoden der Grenzverletzer,
- d) GÜSt oder Postenbereiche, auf die die Hauptanstrengung zu richten ist,
- e) die Schwerpunktzeit,
- f) die Auswirkung der vom übergeordneten Kommandeur befohlenen Maßnahmen auf die Sicherung sowie auf die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung,
- g) die Aufgaben, die sich für die politische Arbeit, die Gefechtsbereitschaft und die Gefechtsausbildung ergeben.

28. Die Zeitberechnung enthält:

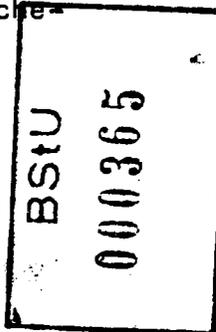
- a) die Zeit der Meldung des Entschlusses an den übergeordneten Kommandeur und die bis dahin zu erfüllenden Aufgaben,
- b) die Arbeitszeit zur Vorbereitung des Entschlusses und der Erarbeitung des Befehls zur Sicherung,
- c) die Zeit der Aufgabenstellung an die Unterstellten.

29. Vorbefehle an die Unterstellten sind auf der Grundlage des Klarmachens der Aufgabe und der Zeitberechnung zu erteilen.

30.(1) Bei der Beurteilung der Lage hat der Kommandant einzuschätzen:

- a) den Gegner,
- b) die eigenen Kräfte und Mittel, die Nachbarn, die Kräfte des Zusammenwirkens sowie die Organe der Zusammenarbeit,
- c) den grenzüberschreitenden Verkehr,
- d) den Sicherungsraum und das angrenzende Gelände,
- e) die Jahres- und die Tageszeit sowie die meteorologischen und die hydrologischen Bedingungen.

(2) Bei der Beurteilung des Gegners sind auf der Grundlage von



000366

Aufklärungsangaben die zu erwartenden Handlungen des Gegners und die sich daraus ergebenden Maßnahmen herauszuarbeiten. Insbesondere sind zu beurteilen:

- a) Wann und wo ist im Grenzgebiet der BRD oder Westberlins und an der oder den GÜSt mit welchen gegen die Sicherheit und Ordnung gerichteten feindlichen Handlungen zu rechnen, wer kann sie begünstigen und wo ergeben sich provokationsgefährdete Abschnitte?
- b) Wo befinden sich Einsatzabschnitte und Einsatzorte der Grenzüberwachungsorgane der BRD oder Westberlins, der Bundeswehr sowie anderer NATO-Streitkräfte und mit welchen Handlungen ist zu rechnen?
- c) Wann und wo ist mit Grenzverletzungen zu rechnen, welche neuen Methoden und welche Schwerpunktzeiten sind zu erwarten?
- d) Welche Handlungen zur Unterstützung von Grenzverletzern (Zeiten, Mittel, Methoden) sind zu erwarten?
- e) Mit welchen feindlichen Handlungen unter Ausnutzung des grenzüberschreitenden Verkehrs ist zu rechnen?
- f) Welche Aufgaben ergeben sich für die Aufklärung?
- g) Welche Richtungen, Abschnitte oder Einrichtungen sind besonders zu sichern?
- h) Welche Art der Sicherung ist durchzuführen und welche Maßnahmen der Sicherstellung sind erforderlich?
- i) Welche Maßnahmen ergeben sich zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der oder den GÜSt und welche Aufgaben werden von den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens erfüllt?

(3) Bei der Beurteilung der eigenen Kräfte und Mittel sind die Einsatzmöglichkeiten der Sicherungseinheit, die Handlungen der Nachbarn, der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit, die Wirksamkeit der Sicherungseinrichtungen und der nachrichtentechnischen Anlagen, die rückwärtige Sicherstellung und der Schutz vor Massenvernichtungsmitteln des Gegners unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben einzuschätzen. Insbesondere sind zu beurteilen:

- a) Wie ist der politisch-moralische Zustand der unterstellten Kräfte und welche Maßnahmen sind zur Festigung des Kampfwertes und der Erhöhung der Gefechtsbereitschaft erforder-

derlich?

- b) Welche Kräfte und Mittel können in welchen Postenbereichen eingesetzt werden?
- c) In welchem Bestand sind Alarmeinheiten oder Reserven zu bilden und welche Aufgaben haben sie zu erfüllen?
- d) Welche Handlungen können die Sicherungseinheit, die Nachbarn und die Kräfte des Zusammenwirkens nach Auslösung von Sicherungseinrichtungen oder beim Erkennen von Anzeichen für feindliche Handlungen durchführen?
- e) Welche Kräfte und Mittel können bei besonderen Bedingungen der Lage an den GÜSt in welcher Zeit zusätzlich eingesetzt werden?
- f) Durch wen und mit welchen Mitteln ist die Bergung von Geschädigten und von Transportmitteln durchzuführen?
- g) Welchen Einfluß hat der Einsatz von Kräften und Mitteln der Nachbarn zur Sicherung der Flanken der GÜSt auf die Erfüllung der gestellten Aufgaben?
- h) Welche Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung werden durch die Kräfte des Zusammenwirkens und die Organe der Zusammenarbeit erfüllt?
- i) Welche Maßnahmen zur Sicherstellung sind erforderlich und welche werden davon vom Stab der nächsthöheren Führungsebene erfüllt?
- k) Welche Kräfte werden zu Instandsetzungsaufgaben eingesetzt?
- l) Welche Maßnahmen sind zur Aufrechterhaltung der ständigen Betriebs- und Funktionstüchtigkeit der Sicherungseinrichtungen und der nachrichtentechnischen Anlagen erforderlich?

(4) Bei der Beurteilung des grenzüberschreitenden Verkehrs sind dessen Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung, der Verkehrsablauf und die Verkehrsdichte einzuschätzen. Insbesondere sind zu beurteilen:

- a) Welche Verkehrsdichte ist wann zu erwarten?
- b) Welche Maßnahmen sind erforderlich, um den Verkehrsablauf reibungslos zu gewährleisten und Verkehrsstau zu vermeiden?
- c) Welche Konsequenzen ergeben sich bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs oder bei Verkehrs-umleitungen?

000368

d) Welche Auswirkungen können Schwerlast- und Großraumtransporte sowie Transporte mit gefährlichen Gütern auf die Sicherheit und Ordnung haben?

(5) Die Beurteilung des Sicherungsraumes und des angrenzenden Geländes hat in enger Verbindung mit der Einschätzung des Gegners, des grenzüberschreitenden Verkehrs und unter Beachtung der Jahreszeit, der meteorologischen und der hydrologischen Bedingungen zu erfolgen. Insbesondere sind zu beurteilen:

a) Welche Richtungen, Abschnitte oder Einrichtungen begünstigen oder erschweren die Sicherung?

b) Wie und wo können innerhalb und außerhalb des Sicherungsraumes, Relief, Bodenbedeckungen, Bebauungen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, Wasserläufe und unterirdische Anlagen für die eigenen Handlungen genutzt werden und wie begünstigen diese Bedingungen die Handlungen des Gegners, wo machen sich zusätzliche Sicherungs- und Sperrmaßnahmen erforderlich?

c) In welcher GÜSt oder in welchen Postenbereichen sind Kräfte und Mittel wann und wie zu konzentrieren?

d) Welche Objekte, Räume und Anlagen der GÜSt sind ständig oder zeitweilig zu sichern?

e) An welchen Stellen oder Abschnitten ergeben sich Möglichkeiten für das Umgehen oder Umfahren der GÜSt sowie für das Besteigen oder Verlassen von Transportmitteln vor oder nach der Kontrolle?

f) Welche Handlungsrichtungen sind für den Einsatz von Alarmeinheiten und Reserven festzulegen?

g) Welche Räume, Abschnitte oder Richtungen sind nicht einzusehen?

h) Wo müssen welche Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen errichtet oder instand gehalten werden?

i) Welche Maßnahmen sind zur Gewährleistung der Sauberkeit und Ordnung erforderlich?

k) Wie wirken sich die Geländebedingungen und die Beschaffenheit der Objekte, Räume und Anlagen der GÜSt bei taktischen Handlungen aus?

(6) Die Beurteilung der Jahres- und Tageszeit sowie der meteorologischen und der hydrologischen Bedingungen umfaßt den Einfluß dieser Faktoren auf den Einsatz der Kräfte der

Grenztruppen der DDR, auf die Passierbarkeit der GÜSt sowie auf die Nutzung des Geländes für die Handlungen des Gegners und der eigenen Kräfte. Insbesondere sind zu beurteilen:

- a) Welchen Einfluß haben die Witterungsbedingungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr?
- b) Wann und unter welchen Bedingungen ist mit Grenzverletzern und Anschlägen gegen die GÜSt zu rechnen?
- c) Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Passierbarkeit der GÜSt ständig zu gewährleisten?
- d) Wann sind Veränderungen im Dienstsysteem erforderlich?
- e) Wo und unter welchen Bedingungen wird die Wirksamkeit der Sicherungseinrichtungen und der nachrichtentechnischen Anlagen eingeschränkt und welche Maßnahmen ergeben sich daraus für den Einsatz der Kräfte und Mittel?
- f) Welche Festlegungen sind für die Sicherstellung zu treffen?
- g) Welche Instandhaltungsarbeiten können wann durchgeführt werden?
- h) Wann, mit welcher Methode und mit welchem Ziel sind Kontrollen durchzuführen?

31. Die Ergebnisse aus der Beurteilung der Lage sind in den Gesamtschlußfolgerungen zusammenzufassen. Sie enthalten:

- a) den Charakter, den Ort und die Zeit der zu erwartenden Grenzverletzungen, Provokationen und anderer gegnerischer Handlungen,
- b) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- c) die Zeit und die Richtung der zu erwartenden größten Verkehrsdichte,
- d) die Schwerpunktzeit,
- e) die Art der Sicherung, die Aufgaben und den Einsatz der Kräfte und Mittel,
- f) die Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der oder den GÜSt sowie zur Sicherung wichtiger Objekte, Räume und Anlagen,
- g) die Aufgaben zur Führung der politischen Arbeit, zur Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft und der Gefechtsausbildung,
- h) die Aufgaben zur Sicherstellung,
- i) die Aufgaben für das Zusammenwirken an der oder den GÜSt,

000370

k) die Maßnahmen zur Festigung der Zusammenarbeit.

32.(1) Auf der Grundlage der Befehle der Vorgesetzten, der Beurteilung der Lage und der Gesamtschlußfolgerungen hat der Kommandant den Entschluß zur Sicherung zu fassen.

(2) Der Entschluß hat zu enthalten:

- a) die Idee der Handlungen mit
 - der Art und dem Ziel der Sicherung,
 - der Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben,
 - der Schwerpunktzeit,
 - dem Einsatz der Sicherungseinheit zum Grenzdienst,
 - dem Bestand und Einsatz der Alarmeinheiten und Reserven;
- b) die Aufgaben der unterstellten Kräfte zur
 - Sicherung,
 - Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung,
 - Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt;
- c) die Aufgaben zur Führung der politischen Arbeit;
- d) die Maßnahmen der Gefechtsbereitschaft und Gefechtsausbildung;
- e) die Aufgaben zur Sicherstellung;
- f) die Ordnung des Zusammenwirkens und die Maßnahmen der Zusammenarbeit;
- g) die Handlungen der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit im Interesse der Sicherheit und Ordnung an der oder den GÜSt.

(3) Der Entschluß zur Sicherung ist für ein Ausbildungsjahr zu fassen. Er ist dem übergeordneten Kommandeur zu melden und von diesem zu bestätigen. Der Entschluß ist im Befehlsbuch und auf der Arbeitskarte des Kommandanten zu dokumentieren.

(4) Verändert sich die Lage oder auf Befehl des übergeordneten Kommandeurs, ist der Entschluß zu präzisieren oder neu zu fassen. Präzisierungen sind in den bereits genannten Dokumenten nachzuweisen.

(5) Der Entschluß bildet die Grundlage für den Befehl zur Sicherung, die Dienstplanung und die Aufgabenstellung.

33.(1) Die Kommandeure und Kommandanten, denen Sicherungseinheiten unterstellt sind, haben den Befehl zur Sicherung für

000371

einen Monat zu érarbeiten und im Befehlsbuch nachzuweisen. Unter Berücksichtigung der Bedingungen der Lage ist er zu präzisieren.

(2) Der Befehl zur Sicherung ist dem Kommandeur der Sicherungseinheit im erforderlichen Umfang mündlich zu erteilen und im Grenzdienstbuch (für den Sicherungszug im Befehlsbuch) zu dokumentieren.

(3) Der Kommandeur der Sicherungseinheit hat den Befehl zum Grenzdienst täglich für die Dienstaufzüge und Kräfte in Spezialverwendungen, beginnend mit dem Nachtaufzug, mündlich zu erteilen. Dieser Befehl ist im Grenzdienstbuch zu dokumentieren. Der Dienstaufzugführende hat den Befehl zum Grenzdienst an die Gruppen- oder Postenführer zu erteilen und den Dienstaufzug zu vergattern.

34.(1) Der Befehl zur Sicherung hat zu enthalten:

- a) die zu erwartenden Handlungen des Gegners mit
 - den wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer oder den Handlungsrichtungen gegnerischer Kräfte,
 - den provokationsgefährdeten Abschnitten;
- b) die Aufgaben der Nachbarn und der Kräfte des Zusammenwirkens;
- c) die Aufgaben der Sicherungseinheit mit
 - der Art und dem Ziel der Sicherung,
 - der Schwerpunktzeit,
 - den einzusetzenden Kräften und Mitteln zur Sicherung der GÜSt,
 - den Maßnahmen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen sowie zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt;
- d) den Bestand und die Aufgaben der Alarmeinheiten und Reserven;
- e) die Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der oder den GÜSt;
- f) die Aufgaben zur Sicherung von Arbeiten;
- g) die Aufgaben zur Aufklärung;
- h) die Aufgaben für das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit;
- i) die Aufgaben zur Führung der politischen Arbeit.

(2) Der Kommandeur der Sicherungseinheit hat den Einsatz der Kräfte zum Grenzdienst auf der Grundlage der monatlichen Aufgabenstellung und der täglichen Befehlserteilung des Kom-

000372

mandanten zu organisieren.

35.(1) Der Einsatz der Kräfte und Mittel zum Grenzdienst hat entsprechend den für den Einsatz der Grenztruppen der DDR zur Sicherung der Staatsgrenze geltenden militärischen Bestimmungen und der vom Kommandanten festgelegten Ordnung zu erfolgen.

(2) Die Maßnahmen zur politisch-ideologischen Arbeit, zur Gefechtsbereitschaft und Gefechtsausbildung, zur Sicherstellung sowie alle anderen Maßnahmen sind gemäß den Festlegungen der Planungsordnung monatlich zu planen.

36. Der Kommandeur der Sicherungseinheit hat täglich

- a) die erhaltenen Angaben über die Lage zu beurteilen,
- b) den Einsatz der Kräfte und Mittel zum Grenzdienst im Grenzdienstbuch zu planen,
- c) den Transport der Sicherungsposten zum Einsatz und die Rückkehr zur Kaserne in der festgelegten Ordnung zu gewährleisten,
- d) den Stand der Erfüllung der Aufgaben im Grenzdienst und im Garnisondienst zu kontrollieren und die Ergebnisse der Kontrolle dem Kommandanten mündlich zu melden.

37. Der Befehl zum Grenzdienst hat zu enthalten:

- a) die zu erwartenden Handlungen des Gegners;
- b) die Aufgaben der Nachbarn und der Kräfte des Zusammenwirkens;
- c) die Aufgaben der Sicherungseinheit;
- d) die Aufgaben des Dienstaufzuges mit
 - der Dienstzeit,
 - den Verstärkungskräften und -mitteln,
 - der oder den zu sichernden GÜSt,
 - der Zusammensetzung der Sicherungsposten, den Postenarten und Postenbereichen,
 - den Aufgaben zur Aufklärung,
 - der Ordnung der Ablösung,
 - der Ordnung des Zusammenwirkens bei der Führung taktischer Handlungen,
 - den Aufgaben zur Kontrolle der Sicherungsposten,

BSU

000373

- der Ordnung der Nutzung von Kraftfahrzeugen;
- e) den Bestand und die Aufgaben der Alarmeinheiten und Reserven;
- f) die Organisation des Zusammenwirkens;
- g) die Aufgaben zur Sicherstellung;
- h) den Bestand und die Aufgaben der Kasernensicherung und der Dienste;
- i) die Signale, Parolen und Meldungen;
- k) den Platz des Kommandeurs der Sicherungseinheit;
- l) den Stellvertreter;
- m) die Diensthabenden Offiziere während der Dienstaufzüge.

Zusammenwirken

38.(1) Das Zusammenwirken der Kommandanten mit den Kräften des Zusammenwirkens ist in Verantwortlichkeit der Kommandeure zu organisieren, denen GÜSt unterstellt sind.

(2) Alle Maßnahmen des Zusammenwirkens sind, abhängig von der Aufgabe, im Plan des Zusammenwirkens (Anhang 1) oder in die in anderen militärischen Bestimmungen festgelegten Dokumente aufzunehmen. Neu festgelegte oder präzisierende Maßnahmen sind den unterstellten Kräften rechtzeitig bekanntzugeben.

39. Das Zusammenwirken zwischen den an den GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorganen und mit den Nachbarn hat zu enthalten:

- a) die Koordinierung der Handlungen der Sicherungsposten untereinander, mit den Alarmeinheiten, den Nachbarn und den anderen Kräften des Zusammenwirkens,
- b) die taktische und zeitliche Abstimmung der Manöver mit Kräften und Mitteln auf der Grundlage des Planes des Zusammenwirkens,
- c) die Handlungen an den Flanken der GÜSt,
- d) die Ordnung der Nutzung der Nachrichtenverbindungen,
- e) das Abstimmen von Signalen und Parolen.

40.(1) Die Handlungen an den Flanken der GÜSt sind vom übergeordneten Kommandeur im Gelände wie folgt zu präzisieren:

000374

- a) vom Kommandeur des Grenzkommandos jährlich an den Flanken der GÜSt, die ihm unterstellt sind,
 - b) vom Kommandeur des Grenzregiments halbjährlich an den Flanken der GÜSt, die ihm unterstellt sind,
 - c) von den Kommandeuren der Grenzregimenter mit den Kommandanten entsprechend der vom Kommandeur des Grenzkommandos MITTE festgelegten Ordnung.
- (2) Bei der Präzisierung des Zusammenwirkens an den Flanken der GÜSt hat der zuständige Kommandeur folgendes festzulegen:
- a) den Bestand und die Aufgaben der zur Sicherung der GÜSt und deren Flanken eingesetzten Kräfte,
 - b) die Koordinierung von Handlungen der zur Sicherung eingesetzten Kräfte der Grenztruppen der DDR bei besonderen Bedingungen der Lage,
 - c) den Einsatz von Mitteln zur Sicherung,
 - d) die Nachrichtenverbindungen zu den Nachbarn,
 - e) die Ordnung der Kontrolle der Sicherungseinrichtungen und der nachrichtentechnischen Anlagen,
 - f) die Ordnung der Kontrolle von Angehörigen der DR oder der Deutschen Bundesbahn beim Überschreiten der Staatsgrenze,
 - g) den Einsatz der Kräfte und Mittel zur Sicherung haltender Transportmittel im Grenzstreckenabschnitt,
 - h) die Ordnung des Zusammenwirkens und des Informationsaustausches,
 - i) die Aufgaben, die von den Kommandanten zu lösen sind.
- (3) Die bei der Präzisierung des Zusammenwirkens an den Flanken der GÜSt getroffenen Festlegungen sind in den Führungsdokumenten nachzuweisen.

41.(1) Das Zusammenwirken zwischen den Sicherungseinheiten und den Nachbarn ist auf der Grundlage der Aufgabenstellung des übergeordneten Kommandeurs monatlich wie folgt zu präzisieren:

- a) an der Staatsgrenze der DDR zur BRD - vom Kommandeur des Grenzbataillons mit dem Kommandanten der im Grenzabschnitt dislozierten GÜSt,
- b) an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin - vom Stab des an den Flanken der GÜSt handelnden Grenzregiments mit den Kommandanten der im Grenzabschnitt dislozierten GÜSt.

BSU

000375

(2) Dabei sind festzulegen:

- a) die Einsatzorte der Kräfte und Mittel,
- b) die Aufgaben der eingesetzten Kräfte,
- c) die Beobachtungs- und die Schußsektoren,
- d) die Handlungsabschnitte bei Vorkommnissen,
- e) das Training der Varianten der Handlungen,
- f) die Art und Weise der Übermittlung von Meldungen und des Informationsaustausches.

42. Das Zusammenwirken mit den zuständigen Organen des MfS, der Zollverwaltung der DDR und des MdI wird verwirklicht durch:

- a) die gemeinsame Planung der Maßnahmen,
- b) die Koordinierung der Handlungen im Interesse der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung an den GÜSt,
- c) die Durchführung gemeinsamer Beratungen,
- d) die Kontrolle der Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen,
- e) den Informationsaustausch,
- f) standhafte Nachrichtenverbindungen und den Austausch von Führungsmitteln,
- g) den zeitweiligen Einsatz von Verbindungsoffizieren.

43. Die Beratung von Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie das Zusammenwirken der Schutz- und Sicherheitsorgane an den GÜSt betreffen, erfolgt zwischen:

- a) dem Kommandeur des Grenzkommandos oder Leiter des Grenzabschnittes mit
 - den Leitern der Bezirksverwaltungen des MfS,
 - den Leitern der Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR,
 - den Chefs der Bezirksbehörden der DVP oder mit dem Präsidenten der Volkspolizei Berlin;
- b) dem Kommandeur des Grenzregiments mit den vom Kommandeur des Grenzkommandos festgelegten Ebenen der Dienststellen des MfS, der Zollverwaltung der DDR und des MdI;
- c) dem Kommandanten mit
 - dem Leiter der Paßkontrolleinheit,
 - dem Leiter des Grenzzollamtes,

000376

- den Leitern der zuständigen Dienststellen der DVP.

44. Das Zusammenwirken mit den zuständigen Kräften des MfS, der Zollverwaltung der DDR und der DVP enthält:

- a) die Koordinierung der Handlungen der an den GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane in der normalen, verstärkten und gefechtsmäßigen Sicherung,
- b) die Gewährleistung der ständigen Zusammenarbeit der Führungsorgane zu Fragen, die das gemeinsame Handeln sowie die Sicherheit und Ordnung an den GÜSt betreffen,
- c) die Festlegung und ständige Präzisierung der Aufgaben der Schutz- und Sicherheitsorgane zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt, die gemeinsame Handlungen erfordern,
- d) das Abstimmen von Festlegungen in dafür geltenden militärischen und dienstlichen Bestimmungen sowie operative Maßnahmen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben der anderen Kräfte berühren.

45.(1) Die Kommandeure der Grenzkommandos und Leiter der Grenzabschnitte haben mit den Leitern der Bezirksverwaltungen des MfS, den Leitern der Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR und den Chefs der Bezirksbehörden der DVP oder mit dem Präsidenten der Volkspolizei Berlin halbjährlich eine gemeinsame Beratung zu Fragen des Zusammenwirkens an den GÜSt durchzuführen; wenn notwendig, sind die Kommandeure, denen GÜSt unterstellt sind, und die Kommandanten zeitweilig hinzuzuziehen. Die gemeinsame Beratung ist in der Regel im Rahmen der periodischen Zusammenkünfte gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen über das Zusammenwirken durchzuführen. In dieser Beratung sind insbesondere

- a) die Lage sowie der Stand der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt zu beurteilen,
- b) die Ergebnisse der koordinierten Handlungen und Kontrollen auszuwerten,
- c) die Realisierung der in den Plänen des Zusammenwirkens sowie der in den vorangegangenen Beratungen getroffenen Festlegungen einzuschätzen,
- d) die zu erwartenden Schwerpunkte im grenzüberschreitenden

Verkehr herauszuarbeiten und Schlußfolgerungen für die sich daraus ergebenden gemeinsamen Maßnahmen zu ziehen,
e) die Aufgaben zur weiteren Festigung des Zusammenwirkens sowie zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt festzulegen.

(2) Außerdem haben die Kommandeure der Grenzkommandos und Leiter der Grenzabschnitte

- a) mit den Chefs der Bezirksbehörden der DVP oder dem Präsidenten der Volkspolizei Berlin die Zuständigkeit der nachgeordneten Dienststellen der DVP für das Zusammenwirken mit den Kommandanten zu vereinbaren,
- b) den Einsatz gemeinsamer Kontrollgruppen mit abgestimmter Aufgabenstellung zur Anleitung und Kontrolle des Zusammenwirkens an den GÜSt festzulegen sowie die Planung und Organisation gemeinsamer Überprüfungen der Handlungen der Kräfte des Zusammenwirkens an den GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin im Bezirk Potsdam (außer an der GÜSt Rudower Chaussee) durchzuführen.

BSU
000377

46. Der Kommandeur des Grenzregiments, dem GÜSt unterstellt sind, hat das Zusammenwirken mit den vom Kommandeur des Grenzkommandos festgelegten Dienststellen zu organisieren und durchzuführen. Er hat insbesondere

- a) die vom übergeordneten Kommandeur befohlenen Aufgaben für das Zusammenwirken durchzusetzen,
- b) die Ordnung des Zusammenwirkens mit den anderen an den GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorganen festzulegen,
- c) in den periodisch durchzuführenden Beratungen die Fragen des Zusammenwirkens an den GÜSt zu behandeln,
- d) die Handlungen der Kräfte des Zusammenwirkens in allen Arten der Sicherung, bei Vorkommnissen, zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Schließung der GÜSt zu koordinieren.

47. Der Kommandant hat insbesondere

- a) das Zusammenwirken monatlich zu präzisieren und entsprechend der Lage abzustimmen
- den Einsatz der Kräfte und Mittel zur Sicherung,

BStU

000378

- die Schwerpunktzeit entsprechend dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen,
 - die gemeinsamen Handlungen der Kräfte zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt,
 - die Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung, das Betreten oder Befahren der GÜSt durch Personen und Fahrzeuge, die zur Durchführung von Arbeiten angemeldet sind,
 - die Sicherung von Arbeiten an der GÜSt,
 - die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Sicherungseinrichtungen und der nachrichtentechnischen Anlagen,
 - die Maßnahmen zur Bergung und Rettung bei Unfällen, Havarien und Katastrophen,
 - die Untersuchung von Vorkommnissen und das Erstellen von Meldungen,
 - die Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung an den Zugängen zur GÜSt,
 - die Signale, Parolen und Nachrichtenverbindungen;
- b) den Informationsaustausch mit den Kräften des Zusammenwirkens und den zivilen Organen zu organisieren;
- c) das gemeinsame Training der im Plan des Zusammenwirkens enthaltenen Varianten der Handlungen nach Abstimmung mit den Leitern der Kräfte des Zusammenwirkens zu planen und unter Beachtung der Bedingungen der Lage und des grenzüberschreitenden Verkehrs durchzuführen;
- d) die Aufgaben des Diensthabenden Offiziers für das ununterbrochene Zusammenwirken mit den Diensthabenden der Paßkontrolleinheit, des Grenzzollamtes und den Dienststellen der DVP festzulegen;
- e) monatlich mindestens einmal die Einhaltung der im Plan des Zusammenwirkens festgelegten Maßnahmen mit den zuständigen Leitern gemeinsam zu kontrollieren.

48. Die Kommandanten und Leiter der Kräfte des Zusammenwirkens informieren sich gegenseitig über

- a) Vorkommnisse und eigene Maßnahmen, die die Verantwortungsbereiche und Handlungen der anderen Kräfte berühren,

b) Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten, soweit sich daraus Aufgaben für das Zusammenwirken ergeben.

49. Erfordert die Klärung besonderer Vorkommnisse an der GÜSt Überprüfungen in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Organe, sind die dazu erforderlichen Maßnahmen und Überprüfungsergebnisse auf der entsprechenden Ebene des Zusammenwirkens abzustimmen.

BStU

000379

Zusammenarbeit

50.(1) Die Zusammenarbeit ist von den Kommandeuren, denen GÜSt unterstellt sind, zu organisieren und von den Kommandanten durchzuführen. Wenn notwendig, können die Leiter der zivilen Organe und die örtlichen Organe der Staatsmacht, unter Beachtung der für die Wachsamkeit und Geheimhaltung geltenden militärischen Bestimmungen, über Probleme an den GÜSt informiert werden.

(2) Die Kommandeure und Kommandanten haben das Recht, bei besonderen Bedingungen der Lage oder bei Vorkommnissen, die die Sicherheit und Ordnung an den GÜSt beeinträchtigen, gegenüber den Leitern der zivilen Organe Forderungen zu erheben und diesen Anordnungen zu erteilen.

(3) Die Zusammenarbeit mit den zivilen Organen zu Fragen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs erfolgt durch die zuständigen Kräfte des MfS.

51. Die Zusammenarbeit wird gewährleistet durch:

- a) den Informationsaustausch zu Fragen des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie über besondere Stimmungen unter den Mitarbeitern der zivilen Organe und der Bevölkerung im Grenzgebiet,
- b) die Beratung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt,
- c) die Koordinierung der Handlungen bei Schadensfällen an der Staatsgrenze sowie bei besonderen Vorkommnissen, Havarien oder Katastrophen an den GÜSt,

000380

- d) das Abstimmen von Maßnahmen mit dem Rechtsträger zur ständigen Aufrechterhaltung der Betriebs- und Funktionstüchtigkeit der Gebäude sowie der baulichen und technischen Anlagen der GÜSt.

52. Zu den Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie die Tätigkeit der an den GÜSt eingesetzten zivilen Organe betreffen, haben zusammenzuarbeiten:

- a) die Kommandeure der Grenzkommandos und Leiter der Grenzschnitte mit den
- Bezirksleitungen der SED,
 - Räten der Bezirke oder dem Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin,
 - VEB Bezirksdirektionen des Straßenwesens,
 - zuständigen Organen des Autobahnbau-Aufsichtsamtes,
 - Reichsbahndirektionen,
 - Wasserstraßeninspektionen oder dem Wasserstraßenhauptamt Berlin,
 - VEB Wasserstraßenbetrieb und -unterhaltung,
 - Dienststellen der zivilen Organe auf der Ebene des Bezirkes;
- b) die Kommandeure der Grenzregimenter mit den
- Kreisleitungen der SED,
 - Räten der Kreise,
 - Reichsbahnämtern,
 - VEB Wasserstraßenbetrieb und -unterhaltung, soweit das vom Kommandeur des Grenzkommandos befohlen wurde,
 - Dienststellen der zivilen Organe auf der Ebene des Kreises;
- c) der Kommandant mit den
- örtlichen Partei- und Staatsorganen,
 - Leitern der zivilen Organe,
 - Vertretern gesellschaftlicher Organisationen.

53.(1) Mit den Leitern der zivilen Organe sind periodisch Beratungen durchzuführen. Dabei sind einzuschätzen:

- a) der Stand der Erfüllung getroffener Festlegungen und die dabei gesammelten Erfahrungen,
- b) die Ergebnisse gemeinsamer Handlungen und Kontrollen,

- c) die Wirksamkeit des Informationsaustausches.
- (2) Im Ergebnis der Beratung sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schwerpunkten sowie zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt festzulegen.
- (3) Die Ergebnisse dieser Beratungen und getroffene Festlegungen sind schriftlich nachzuweisen.

BStU
000381

Grenzinformationspunkt

- 54.(1) Die Übermittlung und Entgegennahme von Informationen sowie die Nutzung, Gewährleistung der Funktionskontrolle und der Einsatzbereitschaft der Nachrichtentechnik im Grenzinformationspunkt haben entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu erfolgen.
- (2) Zur Übermittlung und Entgegennahme von fernmündlichen Informationen sind berechtigt:
- a) der Kommandant,
 - b) der Diensthabende Offizier,
 - c) in Ausnahmefällen die vom Kommandeur des Grenzkommandos dazu befohlenen Offiziere.

- 55.(1) Die Nachrichtenverbindungen des Grenzinformationspunktes sind vor unbefugter Benutzung zu sichern.
- (2) Bei der Nutzung der Nachrichtenverbindungen zur BRD sind die für die Wachsamkeit und Geheimhaltung geltenden militärischen Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Die zur Übermittlung und Entgegennahme von fernmündlichen Informationen berechtigten Offiziere der Grenztruppen der DDR haben sich beim Informationsaustausch gegenüber den Grenzorganen der BRD korrekt und diszipliniert zu verhalten.
- (4) Die für den Informationsaustausch festgelegten Offiziere der Grenztruppen der DDR haben über die von ihnen geführten Gespräche Sofortmeldungen entsprechend der dafür geltenden Ordnung zu erstatten.

56. Der Kommandant einer GÜSt mit Grenzinformationspunkt ist verantwortlich für:
- a) die Durchsetzung der Festlegungen über die Nutzung von

- Nachrichtenverbindungen des Grenzinformationspunktes,
- b) die Aufbewahrung und Nachweisführung der Tonträger,
 - c) die ständige Einsatzbereitschaft der speziellen Nachrichtentechnik.

BSU
000382

VIII. Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP

1.(1) Die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP ist Bestandteil der Grenzüberwachung.

(2) An GÜSt mit gemeinsamer Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs und teilweiser oder vollständiger Anordnung auf dem Hoheitsgebiet der DDR ist die Sicherheit und Ordnung von den dort eingesetzten Kräften der Grenztruppen der DDR im Zusammenwirken mit den Paßkontrolleinheiten, den Grenzzollämtern, den zuständigen Dienststellen der DVP und den Kräften der Grenzschutzorgane der CSSR und der VRP zu gewährleisten.

2.(1) Die Leiter der Grenzabschnitte und Kommandanten haben die Führung der GÜSt auf die Erfüllung von Aufgaben in Durchsetzung der entsprechenden völkerrechtlichen Verträge, Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über GÜSt sowie auf die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung an den GÜSt zu richten.

(2) Dazu ist ein enges Zusammenwirken mit den Kräften der Grenzüberwachung (Nachbarn), den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR sowie mit den Grenzschutzorganen der CSSR und der VRP zu organisieren und durchzuführen.

3.(1) Zur Führung von GÜSt durch den Leiter des Grenzabschnittes gelten die Festlegungen im Abschnitt VII, Ziff. 1 bis 6 entsprechend.

(2) Der Leiter des Grenzabschnittes hat insbesondere

- a) im Entschluß zur Grenzüberwachung Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt festzulegen und den Kommandanten zu befehlen,
- b) die Sicherheit und Ordnung an den GÜSt unter allen Bedingungen der Lage zu gewährleisten,
- c) den zuständigen Grenzbevollmächtigten der CSSR oder der VRP auf der Grundlage der entsprechenden völkerrechtlichen Verträge zu Fragen der GÜSt zu informieren und im erforderlichen Umfang mit diesem gemeinsam Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt sowie des reibungs-

- losen Passierens von Hilfs- und Rettungsmannschaften sowie an gemeinsamen Übungen teilnehmenden Truppen festzulegen,
- d) die zur Einschränkung oder Einstellung des zivilen grenzüberschreitenden Verkehrs erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten, sicherzustellen und auf Befehl durchzuführen,
 - e) den Kommandanten den Entschluß zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt, den Plan des Zusammenwirkens, den Plan der Maßnahmen zur Überprüfung der GÜSt in eine höhere Stufe der Gefechtsbereitschaft und die Dienstpflichten zu bestätigen.

4.(1) Der Kommandant ist dem Leiter des Grenzabschnittes unterstellt. Der Kommandant hat die im Abschnitt VII Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Ziff. 8 bis 10 sowie Ziff. 13 und 14 genannten Aufgaben zu erfüllen. Außerdem hat er

- a) den Entschluß zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt zu fassen und dem Leiter des Grenzabschnittes zu melden,
- b) den Diensthabenden Offizieren den Entschluß bekanntzugeben sowie Aufgaben, die sich aus den Führungsdokumenten der Dienstplanung des Grenzabschnittes ergeben, zu befehlen,
- c) die Dokumente zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zu erarbeiten und dem Leiter des Grenzabschnittes zur Bestätigung vorzulegen,
- d) den Diensthabenden Offizieren rechtzeitig Aufgaben zur Dienstdurchführung sowie zur Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft zu stellen.

(2) An den GÜSt, die sich vollständig oder teilweise auf dem Hoheitsgebiet der CSSR oder der VRP befinden, hat der Kommandant Aufgaben auf der Grundlage der vom Grenzbevollmächtigten der DDR festgelegten Ordnung zu erfüllen.

(3) Der Kommandant, der als Gehilfe des Grenzbevollmächtigten der DDR ernannt wurde, hat die, in den dafür geltenden völkerrechtlichen Verträgen und militärischen Bestimmungen festgelegten Aufgaben für diese Funktion zu erfüllen.

5. Der Diensthabende Offizier hat die im Abschnitt VII Ziff. 15 bis 24 enthaltenen Aufgaben zu erfüllen. Dabei hat er insbesondere

BSTU

000385

- a) den Befehl des Kommandanten zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der GÜSt durchzusetzen und dessen Erfüllung zu kontrollieren,
- b) alle Maßnahmen, die die Sicherheit und Ordnung und das dazu notwendige Zusammenwirken mit den Schutz- und Sicherheitsorganen betreffen, im engen Zusammenwirken mit den Diensthabenden der Paßkontrolleinheit, des Grenzzollamtes und den Paß- und Zollkontrollkräften der CSSR oder der VRP zu erfüllen,
- c) die für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffenen Festlegungen in dafür geltenden völkerrechtlichen Verträgen zu kennen,
- d) die Sicherstellung der Übergabe oder Übernahme von Personen und Sachen auf der Grundlage der dafür geltenden völkerrechtlichen Verträge und militärischen Bestimmungen zu organisieren, soweit die Grenztruppen der DDR dafür zuständig sind,
- e) Aufgaben auf der Grundlage der Auslandsmilitärtransportordnung zu erfüllen.

6.(1) Die Führungsstelle des Kommandantenbereiches ist vom Kommandanten oder von einem Diensthabenden Offizier zu besetzen.

(2) An anderen GÜSt innerhalb des Kommandantenbereiches, außer auf dem Hoheitsgebiet des Nachbarstaates, sind Diensthabende Offiziere entsprechend der Lage und der Schwerpunktzeit zeitweilig einzusetzen.

7.(1) Die im Abschnitt VII Ziff. 25 bis 31 enthaltenen Festlegungen gelten für die Entschlußfassung des Kommandanten entsprechend.

(2) Der Entschluß des Kommandanten zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung hat zu enthalten:

- a) die Idee der Handlungen mit
 - dem Ziel, der Art und Weise der Erfüllung der Aufgabe,
 - der Hauptanstrengung innerhalb des Kommandantenbereiches,
 - der Schwerpunktzeit,
 - dem Einsatz der Diensthabenden Offiziere;
- b) die Aufgaben des Kommandanten und der Diensthabenden Offiziere-

000386

- re zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung;
- c) die Aufgaben zur Führung der politischen Arbeit;
 - d) die Aufgaben zur Sicherstellung;
 - e) die Ordnung und die Maßnahmen des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit.

(3) Der Entschluß ist für ein Ausbildungsjahr zu fassen, im Befehlsbuch nachzuweisen und den Diensthabenden Offizieren bekanntzugeben.

(4) Bei Veränderung der Lage oder auf Befehl des Leiters des Grenzabschnittes ist der Entschluß zu präzisieren oder neu zu fassen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben sind den Diensthabenden Offizieren zu befehlen.

8.(1) Das Zusammenwirken haben die Leiter der Grenzabschnitte und Kommandanten auf der Grundlage der im Abschnitt VII Ziff. 38 bis 45 und 47 bis 49 enthaltenen Festlegungen zu organisieren und durchzuführen. Darüber hinaus haben sie mit den zuständigen Grenzschutzorganen der CSSR oder der VRP zusammenzuwirken.

(2) Die Leiter der Grenzabschnitte haben die Leiter der Bezirksverwaltungen des MfS und der Zollverwaltung der DDR und die Chefs der Bezirksbehörden der DVP zu informieren, wenn sich für sie Aufgaben aus dem Zusammenwirken der Grenztruppen der DDR mit den Grenzschutzorganen der Nachbarstaaten ergeben.

(3) Für das Zusammenwirken der Kommandanten und Diensthabenden Offiziere mit den Kräften der Grenzüberwachung haben die Leiter der Grenzabschnitte festzulegen:

- a) die Aufgaben, die von den Kräften der Grenzüberwachung im Interesse der Sicherheit und Ordnung an den GÜSt zu erfüllen sind,
- b) die Nachrichtenverbindungen und die Ordnung ihrer Nutzung,
- c) die Ordnung der Präzisierung des Zusammenwirkens und des Informationsaustausches.

(4) In allen Fragen, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen der DDR mit der CSSR oder der VRP auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs ergeben, wirken die zuständigen Organe des MfS und der Zollverwaltung der DDR mit den Grenz- und Zollorganen des betreffenden Nach-

barstaates zusammen. Soweit sich daraus Aufgaben für die Kräfte der Grenztruppen der DDR ergeben, werden die Leiter der Grenzabschnitte oder Kommandanten zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen von den Organen des MfS in Kenntnis gesetzt.

BSIU
000387

(5) Die Leiter der Paßkontrolleinheiten und die Leiter der Grenzzollämter, deren Kräfte zur Durchführung der gemeinsamen Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet des Nachbarstaates eingesetzt sind, informieren die Kommandanten über Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben.

9. Die Zusammenarbeit haben die Leiter der Grenzabschnitte und Kommandanten auf der Grundlage der im Abschnitt VII Ziff. 50 bis 53 enthaltenen Festlegungen zu organisieren und durchzuführen.

10.(1) Die Grenzstreckenabschnitte von GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP sind von Kräften der Grenzüberwachung im Zusammenwirken mit den zuständigen Dienststellen der DVP zu überwachen.

(2) Die Kontrollterritorien werden von den Kräften der Paßkontrolleinheiten und der Grenzzollämter im Rahmen ihrer spezifischen Aufgaben überwacht.

(3) Die Sicherung der gemeinsam genutzten Objekte in den Räumen der Sicherstellung ist zwischen den Kommandanten und den Leitern der Paßkontrolleinheiten örtlich festzulegen.

11.(1) Arbeiten an der GÜSt unterliegen der Anmeldepflicht. Der Kommandant hat mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit die Ordnung der Anmeldung von Arbeiten festzulegen.

(2) Der Kommandant hat die Erlaubnis für Arbeiten an der GÜSt nach Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit zu erteilen.

(3) Der Kommandant hat den Leiter der Paßkontrolleinheit über die Zeit und den Ort, die Art, den Umfang und den Ablauf der Arbeiten sowie über die Arbeitskräfte und die von ihnen mitgeführten Transportmittel und technischen Mittel zu informieren.

000388

(4) Die Kontrolle der Arbeitskräfte vor Betreten der GÜSt obliegt den Kräften der Paßkontrolleinheit.

(5) Der Kommandant hat die Überwachung von Arbeiten wie folgt abzustimmen und festzulegen:

- a) im Grenzstreckenabschnitt - mit dem Leiter des Grenzunterabschnittes oder mit dem Leiter der zuständigen Dienststelle der DVP,
- b) im Kontrollterritorium und im Raum der Sicherstellung - mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes.

(6) Bei der Durchführung von Arbeiten sind die im Abschnitt IV Ziff. 25 bis 27 getroffenen Festlegungen durchzusetzen. Bei Arbeiten mit größerem Umfang, die die Sicherheit und Ordnung sowie den grenzüberschreitenden Verkehr beeinträchtigen, hat der Kommandant einen gesonderten Befehl zu erteilen (analog den Festlegungen im Abschnitt IV Ziff. 30 bis 32).

12.(1) Die Übergabe von Grenzverletzern, die von Kräften der Grenztruppen der DDR an den GÜSt festgenommen wurden, hat ohne Kontrolle der Personaldokumente und ohne vorherige Befragung sofort an den Diensthabenden der Paßkontrolleinheit zu erfolgen.

(2) In anderen Fällen sind die Grenzverletzer entsprechend der Gemeinsamen Anweisung des Ministers für Nationale Verteidigung, des Ministers für Staatssicherheit, des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie des Generalstaatsanwalts der DDR über die Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der DDR zur VRP und zur CSSR zu übergeben oder zu übernehmen.

13.(1) Fundsachen sind entsprechend den Festlegungen im Abschnitt IV Ziff. 22 zu behandeln, wenn deren direkte Übergabe an die Grenz- und die Zollorgane der CSSR oder der VRP nicht möglich ist.

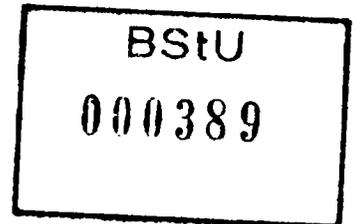
(2) Wird festgestellt, daß es sich bei dem Eigentümer der Fundsachen um einen Bürger der CSSR oder der VRP handelt, werden die Fundsachen vom Leiter der Paßkontrolleinheit an den Leiter des Kontrollorgans des Nachbarstaates übergeben.

14.(1) Nach Auslösung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft ist auf der Grundlage der dazu vorbereiteten Dokumente zu handeln.

(2) Die Führungsstellen der Kommandantenbereiche sowie der wichtigsten GÜSt sind ständig zu besetzen.

(3) Die Kommandanten und die Diensthabenden Offiziere haben insbesondere

- a) im Zusammenwirken mit den Schutz- und Sicherheitsorganen und den Nachbarn die Sicherheit und Ordnung an den GÜSt zu erhöhen,
- b) Maßnahmen zur Einschränkung oder Unterbrechung und Umleitung des zivilen grenzüberschreitenden Verkehrs vorzubereiten,
- c) bei Erhalt des Befehls zur Schließung der GÜSt für den zivilen grenzüberschreitenden Verkehr die Räumung der GÜSt zu veranlassen,
- d) das Passieren der GÜSt durch Militärtransporte von Truppen der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu unterstützen.



IX. Betreten oder Befahren der Grenzübergangsstellen.
Publizistische Arbeit und Sichtagitation

BSU

000390

Betreten oder Befahren

1.(1) Das Betreten oder Befahren des Kontrollterritoriums oder des Raumes der Sicherstellung ist gestattet, wenn

- a) Angehörige der Grenztruppen der DDR und der NVA einen Dienstauftrag oder Ausweis zur Legitimation vorweisen, in dem die Berechtigung zum Betreten oder Befahren der GÜSt eingetragen ist,
- b) Kräfte der Sicherungseinheit dazu einen Befehl des Kommandanten oder Diensthabenden Offiziers erhalten haben,
- c) Angehörige der Schutz- und Sicherheitsorgane und Mitarbeiter der zivilen Organe, die ständig oder zeitweilig an der GÜSt tätig sind, die dazu erforderlichen Dokumente oder Erlaubnisse besitzen,
- d) Angehörige der Organe des MdI zur Untersuchung von Straftaten, Unfällen, Havarien und zur Bekämpfung von Bränden auf Anforderung des Kommandanten an der GÜSt zum Einsatz kommen,
- e) Angehörige der Transportpolizei, die zur Sicherung von Zügen des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin sowie des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs zwischen der DDR und der BRD oder bestimmter Gütertransporte eingesetzt werden und die dazu erforderlichen Dokumente oder Erlaubnisse besitzen,
- f) Arbeitskräfte für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen listenmäßig erfaßt, für den Einsatz bestätigt und im Besitz dafür gültiger Dokumente sind.

(2) Das Betreten oder Befahren des Kontrollterritoriums oder des Raumes der Sicherstellung hat nur an den dafür vorgesehenen Ein- und Ausgängen zu erfolgen.

(3) Diese Regelungen beziehen sich nicht auf Teilnehmer im grenzüberschreitenden Verkehr.

2. Das Betreten des Grenzstreckenabschnittes an GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD oder zu Westberlin hat auf der

000391

Grundlage der dazu festgelegten Ordnung zu erfolgen und ist nur mit Erlaubnis des Kommandanten gestattet. Erlaubnisse können erteilt werden an

- a) Angehörige der Grenztruppen der DDR und des MfS zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) Angehörige der DVP sowie Bergungs- und Rettungskräfte bei Unfällen, Havarien, Katastrophen und anderen Vorkommnissen,
- c) Personen, die mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt sind.

3.(1) Die Kontrolle über das Betreten oder Befahren des Kontrollterritoriums der GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin sowie der Grenzstreckenabschnitte an Straßen-GÜSt erfolgt durch Angehörige der Paßkontroll-einheiten an den entsprechenden Zugängen.

(2) Die Kontrolle über das Betreten der Grenzstreckenabschnitte von Eisenbahn-GÜSt und Wasser-GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin haben die zur Sicherung eingesetzten Kräfte der Grenztruppen der DDR durchzuführen.

4.(1) Angehörige von Staatsbahnen sozialistischer Staaten, die entsprechend den dafür geltenden völkerrechtlichen Verträgen auf Grenzbahnhöfen der DDR ihren Dienst versehen, dürfen das Kontrollterritorium mit den dafür geltenden Dokumenten betreten.

(2) Angehörigen der Deutschen Bundesbahn, die entsprechend den dafür geltenden völkerrechtlichen Verträgen auf Grenzbahnhöfen der DDR Reise- und Güterzüge übergeben oder übernehmen, ist der Aufenthalt auf Bahnanlagen der GÜSt nur in dem für die Ausübung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Umfang in Dienstbekleidung und in den dafür vorgesehenen Räumen zu gestatten. Ein Verlassen des Grenzbahnhofes, außer der Dienstfahrt zum Zwecke des Passierens der Staatsgrenze, ist nicht gestattet.

Publizistische Arbeit

5.(1) Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen sowie Rundfunkreportagen und andere journalistische Tätigkeiten an GÜSt dürfen nur auf der Grundlage der Festlegungen der Grenzordnung und der dazu vom Minister für Nationale Verteidigung erlassenen militärischen Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Der Kommandant hat zu gewährleisten, daß bei der Durchführung solcher Tätigkeiten

- a) der grenzüberschreitende Verkehr sowie die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden,
- b) die militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung konsequent eingehalten werden,
- c) die Vertreter der Publikationsorgane sich auf das erlaubte Vorhaben beschränken und keine Kenntnisse erhalten über Einrichtungen, Tatsachen und dienstliche Maßnahmen, die der Geheimhaltung unterliegen oder durch deren Veröffentlichung der DDR Schaden zugeführt werden kann.

6. Über die Durchführung der publizistischen Arbeiten hat der Kommandant den Leiter der Paßkontrolleinheit und den Leiter des Grenzzollamtes in Kenntnis zu setzen.

Sichtagitation

7.(1) Die Kommandeure sind für die Sichtagitation an den ihnen unterstellten GÜSt verantwortlich.

(2) Die Sichtagitation hat dem internationalen Ansehen der DDR zu dienen und ist entsprechend der Bedeutung und Art der GÜSt auf der Grundlage zentraler Festlegungen in hoher Qualität zu gestalten.

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sind von den dafür zuständigen Politorganen zu planen und im Bedarfsplan für die Sicherstellung der politischen Arbeit aufzunehmen.

(4) Für die niveauevolle Gestaltung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

8.(1) Die Standorte der Gestaltungselemente für die Sichtagitation im Kontrollterritorium sind vom Kommandanten nach

Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes festzulegen.

(2) Die Gestaltungselemente für die Sichtagitation sind bewegliche Grundmittel; Grünflächen sind kein Bestandteil der Sichtagitation.

9. Die GÜSt sind wie folgt zu beflaggen:

- a) mit der Staatsflagge der DDR,
- b) an Staatsfeiertagen mit der Staatsflagge der DDR und der Fahne der Arbeiterklasse,
- c) an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP bei gemeinsamer Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet der DDR zusätzlich mit der Staatsflagge des Nachbarstaates,
- d) bei besonderen Anlässen auf Befehl mit zusätzlichen Flaggen.

BSU

000393

BSU

000394

X. Gebrauch der Schußwaffe und Belehrungen

Gebrauch der Schußwaffe

1. (1) Der Gebrauch der Schußwaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Die Schußwaffe darf nur im äußersten Fall angewendet werden, wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) In gegebenen Fällen ist der Gebrauch der Schußwaffe gegen Personen erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen der Zweck nicht erreicht wird.

(3) Der Gebrauch der Schußwaffe gegen Sachen, insbesondere Tiere, ist für den Fall zulässig, daß von ihnen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen droht.

2. Beim Gebrauch der Schußwaffe ist das Leben nach Möglichkeit zu schonen. Gezielte Schüsse sind so abzugeben, daß die betreffende Person in ihrer Bewegungsfreiheit so behindert wird, daß sie Angriffs- und fluchtunfähig ist und ihr Vorhaben nicht ausführen kann.

3. Von der Schußwaffe darf nur auf Befehl des Vorgesetzten oder auf eigenen Entschluß der zur Sicherung eingesetzten Kräfte Gebrauch gemacht werden,

a) um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach darstellt als ein

- Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte,
- Verbrechen gegen die DDR, gegen die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung,
- Verbrechen gegen die Persönlichkeit,
- anderes Verbrechen, das insbesondere unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird;

b) zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiedergreifung von Personen,

- die eines Verbrechens dringend verdächtig sind oder wegen eines Verbrechens festgenommen wurden,

BStU

000395

die anderer Straftaten verdächtig sind bzw. deswegen festgenommen oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von Schußwaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht oder in anderer Weise die Flucht mittels Gewalt oder tätlichen Angriffs gegen die mit der Durchführung der Festnahme, Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten durchgeführt oder daß die Flucht gemeinschaftlich begangen wird;

- c) gegen Personen, die wegen einer Straftat Festgenommene oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte mit Gewalt zu befreien versuchen oder dabei behilflich sind;
- d) wenn andere Mittel nicht mehr ausreichen, um einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Angriff auf Anlagen der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Einrichtungen, auf sich selbst oder andere Personen erfolgreich zu verhindern oder abzuwenden (gemäß §§ 17 bis 19 des StGB);
- e) zur Brechung bewaffneten Widerstandes;
- f) zur Festnahme von Personen, wenn
 - bewaffnete Personen die Aufforderung zum Ablegen der Waffen nicht befolgen oder sich ihrer Festnahme durch Bedrohung mit der Waffe oder Anwendung derselben zu entziehen versuchen,
 - Personen dem Anruf oder der Aufforderung des Angehörigen der Grenztruppen der DDR nicht Folge leisten oder offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze der DDR zu durchbrechen und alle anderen Mittel und Möglichkeiten zur Festnahme oder Verhinderung der Flucht erschöpft sind,
 - Personen mit Transportmitteln vorschrittmäßig gegebene Haltesignale oder Stoppzeichen unbeachtet lassen und Sicherungseinrichtungen durchbrochen, beiseite geräumt oder umfahren haben und eindeutig versuchen, die Staatsgrenze zu durchbrechen.

4.(1) Der Gebrauch der Schußwaffe ist gegenüber Angehörigen der Grenztruppen der DDR als äußerste Zwangsmaßnahme in unaufschiebbaren Ausnahmefällen zulässig.

(2) Unaufschiebbare Ausnahmefälle liegen vor, wenn die Handlungen öffentlich auf Verrat der DDR oder Behinderung

000396

der Erfüllung der Aufgabe gerichtet sind bzw. eine unmittelbare Gefahr für das Leben des Vorgesetzten, anderer Angehöriger der Grenztruppen der DDR oder Zivilpersonen darstellen. Der Gebrauch der Schußwaffe ist die äußerste Zwangsmaßnahme. Er ist zulässig, wenn alle anderen vom Vorgesetzten ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn es auf Grund der Lage nicht möglich ist, andere Maßnahmen zu treffen. Gestattet es die Lage, muß der Vorgesetzte vor dem Gebrauch der Schußwaffe den Unterstellten, der den Gehorsam verweigert, warnen. Über den Gebrauch der Schußwaffe hat der Vorgesetzte unverzüglich Meldung zu erstatten.

5. Der Gebrauch der Schußwaffe ist mit "Halt! Grenzposten! Hände hoch oder ich schieße!" anzukündigen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ist ein Warnschuß abzugeben. Bleibt auch diese Warnung erfolglos, ist gezieltes Feuer zu führen.

6. Die Schußwaffe ist ohne Anruf und ohne Abgabe eines Warnschusses gezielt anzuwenden, wenn

- a) es zur Abwehr eines plötzlichen tätlichen Angriffes sowie zur Brechung bewaffneten Widerstandes erforderlich ist,
- b) ein gegenwärtiger Angriff auf Anlagen der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie auf staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Einrichtungen, auf sich selbst oder andere Personen nicht anders verhindert oder abgewendet werden kann,
- c) Personen mit Transportmitteln vorschrittmäßig gegebene Haltesignale oder Stoppzeichen nicht beachtet haben und sich durch Flucht der Festnahme entziehen wollen.

7. Die Anordnung des Gebrauchs der Schußwaffe durch Worte sowie das Zielen oder Richten der Schußwaffe auf Personen sind nur dann zulässig, wenn der Gebrauch der Schußwaffe bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gerechtfertigt wäre.

8.(1) Die Schußwaffe ist nicht oder nicht mehr anzuwenden, wenn

- a) das Leben und die Gesundheit Unbeteiligter gefährdet wer-

000397

den (starker grenzüberschreitender Verkehr im Grenzstreckenabschnitt oder Kontrollterritorium oder auf der Zufahrtsstraße zur GÜSt, Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln; auf belebten Bahnsteigen und Straßen sowie in besetzten Gaststätten u. a.),

b) die Personen sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter (bis 14 Jahre) befinden;

c) sich Personen in oder auf Gütertransportmitteln befinden, die zur Beförderung explosiver oder anderer gefährlicher Güter dienen und den grenzüberschreitenden Verkehr gefährden,

d) Grenzverletzer in Transportmitteln auf geschlossene Sperren treffen und sich nicht der Festnahme entziehen,

e) es sich unverkennbar um Personen mit diplomatischer Immunität handelt,

f) es sich um Angehörige oder Fahrzeuge der beim Oberkommandierenden der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland akkreditierten ausländischen Militärverbindungsmissionen handelt,

g) Flugzeuge fremder Nationalität die Lufthoheit der DDR verletzen,

h) ein Signal gegeben werden soll (außer dem Signal "Eilt zu Hilfe!"),

i) die Umstände, die die Anwendung der Schußwaffe rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

(2) Gegen Jugendliche und weibliche Personen ist die Schußwaffe nach Möglichkeit nicht anzuwenden.

9. Verletzten ist unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen, sofern es die Durchsetzung dringender und keinen Aufschub duldender Aufgaben zuläßt. Sobald es die Umstände gestatten, ist die medizinische Hilfeleistung zu veranlassen.

10. Werden durch den Gebrauch der Schußwaffe Personen getötet, sind diese in außerhalb der vom Gegner oder des grenzüberschreitenden Verkehrs einsehbaren Geländeabschnitten, Objekten oder Räumen der GÜSt unterzubringen. Der Ort des Ereignisses ist zu markieren und zu sichern. In allen anderen Fällen sind die getöteten Personen unverändert liegenzulassen. In jedem

Fall ist ein Arzt hinzuzuziehen. Die weiteren Handlungen sind entsprechend der Entscheidung des Militärstaatsanwaltes durchzuführen.

11. Der Gebrauch der Schußwaffe ist in jedem Fall unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden und als besonderes Vorkommnis zu behandeln.

12. Beim Gebrauch der Schußwaffe darf das Hoheitsgebiet des angrenzenden Staates oder das Gebiet von Westberlin nicht beschossen werden.

BSU
000398

Belehrungen

13. Die an der GÜSt eingesetzten Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Grenztruppen der DDR sowie die Mitarbeiter der zivilen Organe sind, abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben, vom Kommandanten halbjährlich aktenkundig zu belehren über

- a) den Verlauf der Staatsgrenze und des Schutzstreifens sowie über die Postenbereiche,
- b) die örtliche Begrenzung der GÜSt,
- c) das Verhalten gegenüber Personen im grenzüberschreitenden Verkehr,
- d) die Handlungen oder das Verhalten bei besonderen Bedingungen der Lage,
- e) die Fernsprechnummern der Führungsstelle der GÜSt,
- f) die Einhaltung des Brandschutzes.

14. Personen, die im Auftrag der Grenztruppen der DDR zur Durchführung von Arbeiten an der GÜSt eingesetzt werden, sind vom Kommandanten über die für sie zutreffenden Festlegungen (Abschnitt IV Ziff. 23 bis 32 bzw. Abschnitt VIII Ziff. 11) aktenkundig zu belehren.

BSU
000399

XI. Politische Arbeit

1. Die politische Arbeit ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) und des Nationalen Verteidigungsrates der DDR, der Partei- und der FDJ-Instruktion, der für die politische Arbeit geltenden militärischen Bestimmungen, der Anordnungen des übergeordneten Politorgans und des Entschlusses des übergeordneten Kommandeurs durchzuführen.

2. Aufgabe der politischen Arbeit ist es, ständig eine solche Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft zu sichern, die es ermöglicht, den militärischen Klassenauftrag unter allen Bedingungen der Lage zuverlässig zu erfüllen.

3. Die politische Arbeit hat das Ziel,
 - a) die führende Rolle der SED unablässig zu stärken, die kommunistische Erziehung der Angehörigen der Grenztruppen der DDR und ihre Mobilisierung zur vorbildlichen Erfüllung des militärischen Klassenauftrages zu gewährleisten und die Einzelleitung in der Einheit von politischer und militärischer Führung konsequent zu verwirklichen und unablässig zu festigen,
 - b) ununterbrochen den politisch-moralischen Zustand der Angehörigen der Grenztruppen der DDR zu festigen, ihnen die Politik der SED überzeugend zu erläutern, die sozialistischen Grundüberzeugungen weiter herauszubilden und zu festigen sowie klassenmäßige Denk- und Verhaltensweisen zur Sicherung der GÜSt auszuprägen,
 - c) die Angehörigen der Grenztruppen der DDR über die aktuellen politischen Ereignisse und die militärische Lage ständig zu informieren sowie sie gründlich, differenziert und individuell auf die zu lösenden Aufgaben zur Sicherung der GÜSt vorzubereiten,
 - d) in den Einheiten kampfstärke, ständig gefechtsbereite militärische Kollektive sozialistischer Soldatenpersönlichkeiten zu formen, die sich in allen Arten der Sicherung durch eine unerschütterliche Klassenposition zum sozialistischen Vaterland und zum proletarischen Internationalismus, durch eine hohe Kampfmoral und hohes

000400

militärisches Können, durch sozialistische Beziehungen, Kollektivgeist und Soldatenkameradschaft sowie durch eine unerschütterliche Haltung gegenüber allen Mängeln auszeichnen,

- e) die Angehörigen der Grenztruppen der DDR zur konsequenten Erfüllung des Fahneneides, zur bewußten militärischen Disziplin und Ordnung und zu korrektem Auftreten zu erziehen sowie solche moralisch-kämpferischen Eigenschaften, wie politisch besonnenes, taktisch kluges und entschlossenes Handeln, hohe Einsatzbereitschaft und Opferbereitschaft, Mut, Findigkeit und Standhaftigkeit herauszubilden,
- f) die Angehörigen der Grenztruppen der DDR und die militärischen Kollektive politisch-moralisch und psychologisch auf die Führung taktischer Handlungen unter allen Bedingungen der Lage vorzubereiten,
- g) die Angehörigen der Grenztruppen der DDR zur revolutionären Klassenwachsamkeit zu erziehen, das klassenmäßig begründete Feindbild weiter auszuprägen sowie die ideologische Diversion des Gegners offensiv zu entlarven und zu zer schlagen,
- h) bei allen Angehörigen der Grenztruppen der DDR das Vertrauen und die Einstellung zur Bewaffnung, zu den Sicherungseinrichtungen und den nachrichtentechnischen Anlagen zu festigen und ständig eine breite Masseninitiative zu deren meisterhaften Beherrschung sowie zweckmäßigen und gewissenhaften Nutzung zu entwickeln,
- i) den Willen und die Bereitschaft der Vorgesetzten auszuprägen, die politische Arbeit mit den Unterstellten ununterbrochen zu organisieren und durchzuführen, persönlich auf die Aufrechterhaltung und Festigung der Kampfmoral sowie die bewußte militärische Disziplin einzuwirken, einen hohen Grad der Organisiertheit des militärischen Lebens zu sichern, die Forderungen der militärischen Bestimmungen konsequent durchzusetzen und ihre Disziplinarbefugnisse erzieherisch wirksam anzuwenden,
- k) das Verhältnis zwischen den Grenztruppen der DDR und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den zivilen Organen durch eine enge Zusammenarbeit im Interesse der ununterbrochenen Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung an der GÜSt ständig zu festigen,

1) durch eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Parteiorganen und örtlichen Organen der Staatsmacht das Verhältnis zwischen den Grenztruppen der DDR und der Grenzbevölkerung im Interesse der zuverlässigen Sicherung der GÜSt unablässig zu festigen und ständig eine breite Unterstützung der Grenztruppen der DDR bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu erreichen.

4.(1) Der Inhalt der politischen Arbeit ist unter Beachtung der Entwicklung der Lage an der Staatsgrenze, der Erfordernisse der Sicherung der GÜSt, des Stimmungs- und Meinungsbildes sowie der Verhaltensweisen der Angehörigen der Grenztruppen der DDR im Grenzdienst zu bestimmen.

(2) Die politische Arbeit ist auf Schwerpunkte zu konzentrieren. Sie ist offensiv, ununterbrochen und truppenwirksam zu führen.

(3) Die Formen und Methoden der politischen Arbeit sind entsprechend den für die politische Arbeit geltenden militärischen Bestimmungen und, abhängig von der Art des Einsatzes der Kräfte zur Sicherung der GÜSt, festzulegen.

5.(1) Die Kommandeure, denen GÜSt unterstehen, die Kommandanten und die Kommandeure von Sicherungseinheiten sind für die Führung der politischen Arbeit verantwortlich. Sie haben die Schwerpunkte für die politische Arbeit in enger Zusammenarbeit mit ihren Stellvertretern für Politische Arbeit zu bestimmen und Aufgaben zur Führung der politischen Arbeit zu stellen.

(2) Die Stellvertreter für Politische Arbeit haben die Führung der politischen Arbeit durch die verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer Dienstpflichten entsprechend den Festlegungen in der DV 010/0/003 Innendienstvorschrift zu verwirklichen und zu gewährleisten. Sie haben die politische Arbeit zu planen, zu organisieren und deren Durchführung in hoher Qualität zu sichern.

6.(1) Beim Übergang zur verstärkten Sicherung sind das Ziel, der Inhalt und die Aufgaben der politischen Arbeit unverzüglich zu präzisieren und auf die Erfüllung der neuen Aufgaben

BSU

000402

auszurichten.

(2) Zur Gewährleistung einer wirksamen politischen Einflußnahme auf die Angehörigen der Grenztruppen der DDR ist selbständig und schnell auf die Ereignisse zu reagieren. Die politische Arbeit ist differenziert zu führen. Das individuelle politische Gespräch mit den Angehörigen der Grenztruppen der DDR ist zu verstärken.

7.(1) Während der gefechtsmäßigen Sicherung hat die Führung der politischen Arbeit auf der Grundlage der Felddienst-direktive zu erfolgen.

(2) Für die Führung der politischen Arbeit mit den zeitweilig unterstellten Kräften ist der Kommandant verantwortlich.

BStU

000403

XII. Sicherstellung

Aufklärung

1.(1) Die Aufklärung ist die wichtigste Art der Sicherstellung. Sie ist von den Kommandanten zu führen und rechtzeitig zu organisieren.

(2) Die Aufklärung hat das Ziel, rechtzeitig die für die Sicherung erforderlichen Angaben über den Gegner, dessen Handlungen und vermutlichen Absichten einzubringen.

(3) Die Aufklärung ist in allen Arten der Sicherung und unter allen Bedingungen der Lage in Richtung des einsehbarer Grenzgebietes und der GÜSt der BRD und Westberlins sowie in Richtung des eigenen Grenzgebietes und des an die GÜSt angrenzenden Territoriums von allen zum Grenzdienst eingesetzten Kräften unter Ausnutzung der vorhandenen technischen Mittel durchzuführen.

2. Die Aufklärung hat, abhängig von der Lage an den GÜSt und der Art der Sicherung, Angaben einzubringen über

- a) die Vorbereitung oder Anzeichen von Grenzdurchbrüchen,
- b) geplante Provokationen und andere gegen die GÜSt gerichtete Handlungen,
- c) die Kontrollhandlungen des Gegners,
- d) die Einsatzabschnitte, das Dienstregime, den Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung sowie die Handlungen der Grenzüberwachungsorgane des Gegners,
- e) den Bestand, die Anzahl und die Typen der Bewaffnung und Ausrüstung der über die festgelegten GÜSt zwischen der BRD und Westberlin verkehrenden Militärtransporte,
- f) Veränderungen im pionier- und nachrichtentechnischen Ausbau im Grenzgebiet des Gegners sowie der Anlagen und Einrichtungen der gegenüberliegenden GÜSt,
- g) das Gelände und alle Veränderungen im einsehbareren Grenzgebiet beiderseits der Staatsgrenze.

3.(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Aufklärung an der GÜSt sind vorwiegend die Beobachtung und das Einholen von Informationen anzuwenden.

000404

(2) Die Beobachtung ist von allen zur Sicherung eingesetzten Kräften im engen Zusammenwirken mit den Nachbarn, besonders in Richtung des einsehbaren Grenzgebietes des Gegners sowie des an die GÜSt angrenzenden eigenen Grenzgebietes, ununterbrochen durchzuführen. Bei Nacht und bei begrenzter Sicht ist die Beobachtung durch den Horchdienst zu ergänzen.

(3) Das Einholen von Informationen hat das Ziel, die Absichten und geplanten Handlungen des Gegners rechtzeitig aufzuklären und die erforderlichen Gegenmaßnahmen einzuleiten. Informationen sind einzuholen von

- a) den Nachbarn,
- b) den Kräften des Zusammenwirkens,
- c) den Organen der Zusammenarbeit.

Pioniersicherstellung

4.(1) Die Pioniersicherstellung an der GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin umfaßt:

- a) den Neubau und die Instandhaltung der pioniertechnischen Anlagen,
- b) die Bereitstellung und Lagerung von Pioniermaterial für die Sperrung der über die GÜSt führenden Verkehrswege (ist an der GÜSt zu lagern),
- c) die Errichtung zusätzlicher Sperren an der GÜSt oder an deren Flanken unter Verwendung des eingelagerten Pioniermaterials.

(2) Für die Planung der materiellen und finanziellen Sicherstellung zur Gewährleistung des Neubaus sowie der Instandhaltung der pioniertechnischen Anlagen sind verantwortlich:

- a) der Rechtsträger für die den Grenztruppen der DDR innerhalb der GÜSt überlassenen baulichen Grundfonds,
- b) der Kommandeur des Grenzregiments für pioniertechnische Anlagen an den Flanken der GÜSt.

5. Der Kommandant ist verantwortlich für

- a) die gedeckte und ordnungsgemäße Lagerung, den Nachweis und die Sicherung des bereitgestellten Pioniermaterials,
- b) die Vorbereitung von Maßnahmen zur Sperrung der über die

GÜSt führenden Verkehrswege (außer an Eisenbahn-GÜSt) im Zusammenwirken mit den dazu festgelegten Kräften des Grenzregiments.

BStU

000405

Nachrichtenverbindungen

6. Die Planung, Organisation, Sicherstellung und Nutzung der Nachrichtenverbindungen der GÜSt haben durch die Grenztruppen der DDR zu erfolgen auf der Grundlage

- a) der DV 018/0/006 Nachrichtenverbindungen, Grenzkommando bis Grenzbataillon,
- b) der DV 040/0/014 Gedeckte Truppenführung bei der Nutzung technischer Nachrichtennittel,
- c) der Vereinbarung über das Zusammenwirken im Nachrichtenwesen zwischen dem MfNV, dem MfS und der Zollverwaltung der DDR vom 01. 10. 1976.

7. Die Kommandeure, denen GÜSt unterstehen, sind verantwortlich für

- a) die Planung, Organisation und Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen der Grenztruppen der DDR,
- b) die Durchsetzung der Regeln der gedeckten Truppenführung sowie der militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung bei der Nutzung technischer Nachrichtennittel der Grenztruppen der DDR,
- c) den Ausbau und die planmäßige Instandhaltung von Grenzsignalzaunanlagen auf der Grundlage des Entschlusses zum pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau.

8. Die Kommandeure der Grenzkommandos und die Leiter der Grenzabschnitte sind verantwortlich für

- a) die Erarbeitung der Forderungen der Grenztruppen der DDR für die nachrichtentechnische Fünfjahr- und Jahresplanung zur Erhaltung und Erweiterung der objektgebundenen Nachrichtenausrüstung an den GÜSt und deren Abstimmung mit den Leitern Nachrichten der Bezirksverwaltungen des MfS und der Zollverwaltung der DDR,
- b) die Erarbeitung nachrichtentechnischer Forderungsprogramme

000406

auf der Grundlage der bestätigten Fünfjahr- und Jahresplanung und deren Koordinierung mit den Leitern Nachrichten der Bezirksverwaltungen des MfS und der Zollverwaltung der DDR.

9.(1) Der Kommandant ist verantwortlich für

- a) die vorschriftsmäßige Nutzung der Nachrichtenverbindungen der Grenztruppen der DDR zur Gewährleistung der Führung, des Zusammenwirkens sowie der Benachrichtigung und Warnung unter allen Bedingungen der Lage und die Durchsetzung der militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung;
- b) die Übernahme der objektgebundenen Nachrichtenausrüstung und den Abschluß eines Nutzungsvertrages mit dem Rechtsträger;
- c) die protokollarische Übergabe der gemeinsam genutzten objektgebundener Nachrichtenausrüstung an den Leiter Nachrichten der Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR zur
 - Besetzung mit Betriebspersonal,
 - Gewährleistung der ständigen Betriebsbereitschaft,
 - Bereitstellung der erforderlichen Betriebsunterlagen,
 - Instandhaltung;
- d) die Klärung aller Fragen mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes, die sich aus der gemeinsamen Nutzung der objektgebundenen Nachrichtenausrüstung ergeben;
- e) die Koordinierung der nachrichtentechnischen Forderungen mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes zur Erarbeitung der Fünfjahr- und Jahresplanung sowie der Forderungsprogramme für die Erhaltung und Erweiterung der objektgebundenen Nachrichtenausrüstung;
- f) die Übernahme, Einsatzbereitschaft und Nutzung der Grenzsignalzaunanlagen an der GÜSt;
- g) die Kontrolle, ob eine vom Rechtsträger erteilte Schachtgenehmigung vorliegt, wenn an der GÜSt Tiefbauarbeiten durchgeführt werden sollen.

(2) Bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung hat der Kommandant im Zusammenwirken mit dem Leiter der Paßkontrollleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes für die gemeinsam genutzte objektgebundene Nachrichtenausrüstung festzulegen:

- a) Nutzungsbeschränkungen für Nachrichtenverbindungen,
- b) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Nachrichtenanlagen,
- c) Maßnahmen zur kurzfristigen Beseitigung von Störungen.

(3) Über die von den Kräften der Grenztruppen der DDR beseitigten Störungen an Nachrichtenverbindungen hat der Kommandant den Leiter des Grenzzollamtes zu informieren.

BSU
000407

10. Für die Übergabe und Übernahme fertiggestellter nachrichtentechnischer Investitionen hat der Chef Nachrichten im Kommando der Grenztruppen der DDR eine Abnahmekommission einzusetzen.

11.(1) Die objektgebundene Nachrichtenausrüstung der GÜSt umfaßt in der Regel die im Anhang 3 Ziff. 2 genannten Mittel.

(2) Rechtsträger für die objektgebundene Nachrichtenausrüstung der GÜSt ist das Ministerium für Verkehrswesen.

12.(1) Die Forderungsprogramme sind unter Beachtung der Festlegungen der Militärbauordnung zu erarbeiten und mit den zuständigen Leitern der Abteilungen Nachrichten des MfS und der Zollverwaltung der DDR abzustimmen.

(2) Die Erweiterung und Erhaltung der objektgebundenen Nachrichtenausrüstung erfolgen auf der Grundlage der abgestimmten und bestätigten Fünfjahr- und Jahrespläne.

(3) Auf der Grundlage der Fünfjahr- und Jahrespläne haben die Leiter Nachrichten der Grenzkommandos oder Stabschefs der Grenzabschnitte dem Chef Nachrichten im Kommando der Grenztruppen der DDR nachrichtentechnische Forderungsprogramme vorzulegen.

(4) Der Chef Nachrichten im Kommando der Grenztruppen der DDR hat die Forderungen mit den Leitern der Abteilungen Nachrichten des MfS und der Zollverwaltung der DDR zu koordinieren.

000408

und die mitgezeichneten Pläne und Forderungsprogramme entsprechend der festgelegten Ordnung zur Bestätigung zu übergeben.

13.(1) Die Instandhaltung und materiell-technische Sicherstellung der nicht gemeinsam genutzten Nachrichtenverbindungen und Grenzsinalzaunanlagen erfolgen in Verantwortung der an der GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane und der für die GÜSt zuständigen Nachrichtenkräfte der Grenztruppen der DDR.

(2) Die Gesprächsgebühren für die gemeinsam genutzten Amtsleitungen werden in Verantwortung des dafür Beauftragten der Zollverwaltung der DDR geplant und abgerechnet.

Rückwärtige Sicherstellung

14. Die rückwärtige Sicherstellung der an den GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane erfolgt durch die dafür zuständigen Dienste der Grenztruppen der DDR, des MfS, der Zollverwaltung der DDR und des MdI entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen.

15. Die rückwärtige Sicherstellung der Kräfte der Grenztruppen der DDR an den GÜSt umfaßt alle Maßnahmen der materiellen, technischen und medizinischen Sicherstellung.

16.(1) Durch die rückwärtige Sicherstellung ist zu gewährleisten, daß die Kräfte der Grenztruppen der DDR jederzeit und unter allen Bedingungen der Lage die ihnen gestellten Aufgaben an den GÜSt erfüllen können.

(2) Grundlage für die rückwärtige Sicherstellung sind die für die rückwärtige Sicherstellung geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

17.(1) Die an den GÜSt eingesetzten Kräfte der Grenztruppen der DDR sind von den rückwärtigen Diensten des Truppenteils oder der Einheit der Grenztruppen der DDR sicherzustellen, denen sie wirtschaftlich angeschlossen sind.

(2) Der wirtschaftliche Anschluß der an den GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin eingesetzten Kräfte der Grenztruppen der DDR ist von den Kommandeuren der Grenzkommandos festzulegen.

(3) Selbständige Sicherungszüge sind Wirtschaftstruppenteilen anzuschließen.

18.(1) An GÜSt mit gemeinsam genutztem Küchenbetrieb erfolgt die Verpflegungsversorgung durch den Verantwortlichen für die Küchenwirtschaftsführung. Soweit dieser von den Grenztruppen der DDR eingesetzt wurde, sind alle an der gemeinsamen Nutzung beteiligten Kräfte einheitlich nach den Verpflegungsnormen der Grenztruppen der DDR zu versorgen. Den anderen Verpflegungsteilnehmern sind die Kosten monatlich in Rechnung zu stellen.

(2) Wenn notwendig, können weitere gegenseitige Leistungen auf dem Gebiet der materiellen und medizinischen Sicherstellung, insbesondere bei neu einzurichtenden Küchenbetrieben, im vorbeugenden Gesundheitsschutz, in der hygienisch-antiepide-mischer Sicherstellung und in der medizinischen Behandlung zwischen den Leitern der zuständigen Dienste in den Grenzkommandos und Grenzabschnitten sowie der Bezirksverwaltungen des MfS und der Zollverwaltung der DDR im Rahmen der personellen Möglichkeiten schriftlich vereinbart werden.

19.(1) Zur Gewährleistung der rückwärtigen Sicherstellung haben die Kommandanten insbesondere durchzusetzen:

- a) die norm- und qualitätsgerechte sowie rechtzeitige Versorgung der unterstellten Kräfte mit materiellen Mitteln,
- b) die Einhaltung der Forderungen des Gesundheitsschutzes, die rechtzeitige Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Kräfte der Grenztruppen der DDR sowie zum Abtransport Geschädigter in akuten Fällen,
- c) die Einsatzbereitschaft, den zweckertsprechenden Einsatz, die Wartung und die sichere Aufbewahrung der Bewaffnung und Munition,
- d) die Nutzung und Instandhaltung der Kraftfahrzeuge unter Einhaltung der bestätigten Normen und Fristen.

-BSTU
000409

BSU
000410

(2) Die Maßnahmen zur rückwärtigen Sicherstellung sind monatlich zu planen, wenn notwendig täglich zu präzisieren und den Unterstellten im Rahmen der Aufgabenstellung bekanntzugeben.

20. Wird zur gefechtsmäßiger Sicherung übergegangen, sind auf der Grundlage der dazu vorhandenen Dokumente, der Befehle des Übergeordneten Kommandeurs sowie der Anordnungen der Stellvertreter für Rückwärtige Dienste und für Technische Ausrüstung des sicherstellenden Truppenteils

- a) den Kräften der Grenztruppen der DDR die benötigten materiellen Mittel nachzuführen oder zuzuführen,
- b) Festlegungen zur Selbsthilfe und gegenseitigen Hilfe, zum Sammeln und zum Abtransport Geschädigter zu treffen,
- c) die zeitweilig unterstellten Teilkräfte für die Zeit der Unterstellung in die rückwärtige Sicherstellung einzubeziehen und dazu die für sie angelegten Vorräte zu nutzen.

Schutz vor Massenvernichtungsmitteln

21.(1) Der Schutz vor Massenvernichtungsmitteln (nachfolgend MVM-Schutz) ist von den Kommandeuren und Kommandanten unter allen Bedingungen der Lage zu organisieren. Er hat das Ziel, die vernichtende Wirkung der Massenvernichtungsmittel (MVM) auf die an den GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane maximal zu vermindern sowie deren Gefechtswert zu erhalten.

(2) Der MVM-Schutz wird erreicht durch:

- a) die ständige Aufklärung, einschließlich der Kernstrahlungs-, chemischen und biologischen (KCB) Aufklärung,
- b) die rechtzeitige Warnung vor einer Aktivierung, Vergiftung oder Verseuchung sowie die Information über zerstörte Räume, Überschwemmungen, Brände und die KCB-Lage,
- c) die Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die Ausnutzung der Schutzeigenschaften der Objekte, Räume und Anlagen der GÜSt sowie des Geländes und der Deckungen,

BStU

000411

- d) die Organisation der Dosimetrie sowie der KC-Kontrolle,
- e) die rechtzeitige Sicherstellung der Truppen mit persönlicher und kollektiver Schutzausrüstung,
- f) die antiepidemischen, hygienischen und prophylaktischen Maßnahmen,
- g) die politisch-moralische und psychologische Vorbereitung der Truppen auf Handlungen unter den Bedingungen des Einsatzes von MVM sowie die Ausbildung im MVM-Schutz,
- h) die schnelle Beseitigung der Folgen des Einsatzes von MVM durch den Gegner.

22. Die Kommandeure und Kommandanten haben, abhängig von den Bedingungen der Lage, zu befehlen:

- a) die Organisation der KCB-Aufklärung und der Warnung,
- b) die Überführung des Systems der KCB-Aufklärung und der Warnung in die Bereitschaftsstufe II oder I,
- c) die Maßnahmen des Zusammenwirkens mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den Organen der Rechtsträger zur Organisation des MVM-Schutzes,
- d) den pioniertechnischen Ausbau,
- e) die Plätze für Spezialbehandlung und ihre Rekognoszierung,
- f) die Nutzung der in den Dokumenten des Zusammenwirkens mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung festgelegten Einrichtungen (Labore u. ä.).

23. Die KCB-Aufklärung ist von nichtstrukturmäßigen Posten für KC-Aufklärung und durch den Einsatz von K-Warnanlagen durchzuführen.

24.(1) Die Warnung der GÜSt über eine Aktivierung, Vergiftung oder Verseuchung ist vom Stab der nächsthöheren Führungsebene zu organisieren. Sie hat unverzüglich im Ergebnis der KCB-Aufklärung oder vom Stab der nächsthöheren Führungsebene mit einheitlichem Signal der Warnung über alle Nachrichtennetze zu erfolgen.

(2) Der Stab der nächsthöheren Führungsebene hat die Kommandanten über eine mögliche Aktivierung, Vergiftung oder Verseuchung sowie über befallene Räume zu informieren. Dabei sind auch die in den benachbarten Grenzabschnitten liegenden

BSU

000412

Wirkungsherde zu beachten.

25. Die Schutz- und Tarneigenschaften der Objekte, Räume und Anlagen der GÜSt sowie des Geländes und der Deckungen sind zweckmäßig auszunutzen.

26. Die Dosimetrie ist auf der Grundlage der dafür geltenden militärischen Bestimmungen durchzuführen. Die biologisch wirksame Kernstrahlungsbelastung des Personalbestandes ist entsprechend an den Stab der nächsthöheren Führungsebene zu melden. Dieser hat die Kernstrahlungsbelastung bis zur Führungsebene Sicherungseinheit nachzuweisen.

27. Die antiepidemischen, hygienischen und prophylaktischen Maßnahmen umfassen:

- a) das Einhalten der hygienischen Bestimmungen in den Stützpunkten,
- b) die Regeln der persönlichen und kollektiven Hygiene,
- c) die Maßnahmen der Sonderprophylaxe,
- d) die Versorgung der unterstellten Kräfte mit Trinkwasser,
- e) die medizinische Kontrolle der Verpflegungsversorgung.

28. Die Folgen des Einsatzes von MVM durch den Gegner sind mit dem Ziel zu beseitigen, die Gefechtsbereitschaft und die Kampffähigkeit der Kräfte in kürzester Zeit wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere

- a) die Führung schnell wiederherzustellen,
- b) die befallenen Räume aufzuklären und zu markieren,
- c) die Bergungs- und Rettungsarbeiten durchzuführen sowie die Geschädigten medizinisch zu behandeln und abzutransportieren,
- d) die Spezialbehandlung durchzuführen,
- e) die Deckungen wiederherzustellen und Brände zu löschen,
- f) die KC-Kontrolle und die Dosimetrie durchzuführen,
- g) wenn notwendig, Einschränkungs-, Isolierungs- und Quarantänemaßnahmen einzuleiten.

29.(1) Die Spezialbehandlung der Sicherungseinheiten ist mit eigenen Mitteln und unter Ausnutzung örtlicher Einrichtungen

100413

durchzuführen. Sie enthält die Entaktivierung, Entgiftung oder Entseuchung der gesamten Bewaffnung und Ausrüstung sowie die sanitäre Behandlung des Personalbestandes. Die Spezialbehandlung kann teilweise und vollständig erfolgen.

(2) Die teilweise Spezialbehandlung ist durchzuführen, ohne dabei die Erfüllung der Aufgaben zu unterbrechen. Sie ist auf Befehl des Kommandanten zu organisieren und mit struktur- und nichtstrukturmäßigen Mitteln zu verwirklichen.

(3) Die vollständige Spezialbehandlung ist nur mit Erlaubnis des Kommandeurs des Grenzkommandos nach Erfüllung der Aufgabe mit eigenen Kräften in den Stützpunkten oder auf den Plätzen für Spezialbehandlung durchzuführen.

30.(1) Wasserdicht verpackte über die zulässige Norm hinaus befallene Lebensmittel sind der Spezialbehandlung zu unterziehen. Bereits zubereitete Speisen oder Brot sind zu vernichten.

(2) Befallenes Wasser, das zur Trinkwasserversorgung benötigt wird, ist von Pioniereinheiten oder von den zuständigen Einrichtungen der Rechtsträger bzw. von den örtlichen Organen zu entaktivieren oder zu entgiften. Dieses Wasser darf erst nach Freigabe durch den medizinischen Dienst als Trinkwasser und zur Zubereitung von Speisen verwendet werden.

31. Die Sicherungseinheiten, die MVM des Gegners ausgesetzt waren, haben, ohne die Erfüllung der Aufgaben zu unterbrechen, die Geschädigten zu versorgen und abzutransportieren.

32.(1) Einschränkungs- und Isolierungsmaßnahmen haben das Ziel, den Kontakt verseuchter Kräfte mit anderen Einheiten und mit der Bevölkerung auszuschließen.

(2) Die Quarantäne von Kräften der Grenztruppen der DDR ist auf Anordnung des Kommandeurs des Grenzkommandos zu verhängen und aufzuheben.

(3) Die mit den Einschränkungs- und Isolierungsmaßnahmen oder mit der Quarantäne verbundenen Maßnahmen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung sind vom Stab der nächsthöheren Führungsebene mit den zuständigen Militärarzt zu organisieren.

33.(1) Die chemische Sicherstellung ist ununterbrochen zu organisieren mit dem Ziel, Auswirkungen durch radioaktive Stoffe und chemische Kampfstoffe auf die Gefechts- und die Einsatzbereitschaft der an den GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane maximal zu vermindern.

(2) Für die Planung und Organisation der Maßnahmen der chemischen Sicherstellung sind die Kommandeure und Kommandanten verantwortlich.

(3) Die chemische Sicherstellung umfaßt insbesondere:

- a) die Ermittlung besonders gefährdeter Räume, Richtungen und Objekte für den Einsatz von MVM durch den Gegner,
- b) die Organisation der KCB-Aufklärung und der Warnung,
- c) die Organisation der Dosimetrie und der KC-Kontrolle,
- d) die Organisation der Spezialbehandlung,
- e) die materielle Sicherstellung mit Geräten und Mitteln des chemischen Dienstes.

BSU

000414

Begriffserläuterungen

Dienstsystem

Enthält die Dienstzeit und den Dienstrhythmus.

Festnahme

Darunter ist die vorläufige Festnahme im Sinne des § 125 der Strafprozeßordnung und der DV 010/0/004 Standort- und Wachdienstvorschrift Ziffer 102 Abs. 1 zu verstehen.

Forderungsprogramm

Ist die Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtaufgabenstellung durch den Investitionsauftraggeber.

Führungsstelle der GÜSt

Ein mit Führungsmitteln ausgestatteter Dienstraum der GÜSt. Die Führungsstelle dient der ununterbrochenen Führung der Kräfte zur Sicherung der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit durch den Kommandanten und die Diensthabenden Offiziere.

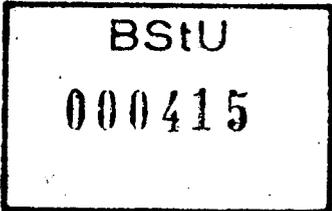
Grenzdurchbruch

Ein Grenzdurchbruch liegt vor,

- a) wenn es dem Grenzverletzer gelang, die Staatsgrenze der DDR in Richtung BRD oder Westberlin widerrechtlich zu passieren,
- b) wenn der Grenzverletzer die Staatsgrenze der DDR aus Richtung BRD oder Westberlin widerrechtlich passiert hat und nicht von den an der GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorganen oder von den Nachbarn festgenommen wurde.

Grenzinformationspunkt

Ist eine zwischenstaatlich vereinbarte Nachrichtenverbindung an einer festgelegten GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und dient dem Austausch von Informationen über Schadensfälle an der Staatsgrenze. Der Grenzinformationspunkt befindet



000416

sich in der Führungsstelle der GÜSt und ist mit spezieller Nachrichtentechnik ausgestattet.

Grenzkonflikt

Zusammenstoß von sich gegenüberliegenden bewaffneten Kräften an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin. Der Grenzkonflikt kann die unmittelbare Vorbereitung oder der Anlaß zur Aggression gegen die DDR sein und aus Terrorverbrechen, Grenzzwischenfällen oder Grenzprovokationen entstehen.

Grenzprovokation

Aggressive Handlung an der Staatsgrenze der DDR, die von einzelnen Personen oder Gruppen vom Hoheitsgebiet der BRD oder vom Gebiet Westberlins aus begangen wird und

- a) sich gegen die Souveränität und territoriale Integrität der DDR richtet,
- b) die zum Schutz der Staatsgrenze erlassene Ordnung gefährdet,
- c) die Angehörigen der Grenztruppen der DDR sowie die Kontrollkräfte und Mitarbeiter der zivilen Organe an der GÜSt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie Personen im grenzüberschreitenden Verkehr behindert, bedroht oder gefährdet,
- d) das sozialistische oder persönliche Eigentum gefährdet oder beschädigt,
- e) sich gegen die Markierung oder Kennzeichnung der Staatsgrenze, gegen Grenzsicherungsanlagen oder die GÜSt richtet.

Grenzstrecke

Abschnitt einer durchgehenden Eisenbahnlinie zwischen einem Grenzbahnhof der DDR und dem des benachbarten Staates oder Westberlin.

Grenzstreckenabschnitt

Abschnitt des Verkehrsweges einer GÜSt, der zwischen der Staatsgrenze und dem Kontrollterritorium liegt. Er wird durch die Staatsgrenze, in der Regel durch die Umzäunung

und den grenzseitigen Zugang des Kontrollterritoriums begrenzt.

Grenzübergangsstelle

Staatliche Einrichtung, an der Personen, Transportmittel und Güter im grenzüberschreitenden Verkehr kontrolliert werden und die Staatsgrenze passieren.

BStU

000417

Grenzverletzer

Darunter sind Personen zu verstehen, die

- a) Grenzverletzungen vorbereitet haben,
- b) Grenzverletzungen versucht, jedoch nicht vollendet haben,
- c) Grenzverletzungen vollendet haben,
- d) andere Personen zur Grenzverletzung angestiftet oder hierzu Beihilfe geleistet haben.

Grenzverletzungen

Darunter zählen

- a) das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze an oder außerhalb von GÜSt,
- b) das Schaffen und die Ausnutzung unterirdischer Anlagen zur Überwindung der Staatsgrenze,
- c) das Überfliegen der Staatsgrenze entgegen der für die Benutzung des Luftraumes festgelegten Ordnung,
- d) das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze auf und in Grenz- oder Territorialgewässern.

Grenzzwischenfall

Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität der DDR, die von Zivilpersonen oder Angehörigen bewaffneter Organe vom Hoheitsgebiet des benachbarten Staates oder des Gebietes von Westberlin aus durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen verursacht wird. Ein Grenzzwischenfall kann durch vielfältige Methoden der Grenzverletzung oder der Verstöße gegen die Grenzordnung entstehen. Er braucht keinen organisierten und feindseligen Charakter zu tragen.

Grundfonds und Grundmittel

- a) Bauliche Grundfonds - sind Gebäude, Gebäudeteile, ortsfeste technische Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrs-

BStU

000418

flächen.

- b) Bewegliche Grundmittel - sind Transportmittel, Ausstattungen und Verbrauchsmittel.
- c) Erhaltung der baulichen Grundfonds - Baureparaturen und andere Maßnahmen, die die volle Nutzungsfähigkeit der Grundfonds gewährleisten oder bei militärökonomischer Notwendigkeit die normative Nutzungsdauer verlängern.
- d) Erneuerungen der baulichen Grundfonds - Ersatzbauten für ausgesonderte bauliche Grundfonds sowie Modernisierungen und Rekonstruktionen durch Um-, Aus- und Anbau.
- e) Erweiterungen der baulichen Grundfonds - Neubauvorhaben und andere Baumaßnahmen, die den baulichen Grundfonds der GÜSt kapazitiv vergrößern (Verkehrsflächen, Überdachungen, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen).

Instandhaltungen

Vorwiegend prophylaktische Maßnahmen untergeordneter konstruktiver Bedeutung, die die Gebäude und baulichen Anlagen sowie ortsfeste technische Einrichtungen mit geringem Aufwand nutzungsfähig erhalten. Zu ihnen gehören neben Klein- und Kleinstreparaturen auch Maßnahmen der Wartung und Pflege.

Instandsetzungen

Maßnahmen, die dem physischen und moralischen Verschleiß an einzelnen Bauteilen und Baugruppen entgegenwirken und die volle Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und baulichen Anlagen sowie ortsfesten technischen Einrichtungen im Zeitraum der optimalen Nutzungsdauer gewährleisten. Sie enthalten im wesentlichen keine funktionellen Veränderungen der Grundmittel, können jedoch neue konstruktive Lösungen oder im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Modernisierungen einzelner Teile der Grundmittel enthalten.

Kommandantenbereich

2 oder mehrere GÜSt, die einem Kommandanten unterstellt sind.

Kontrollterritorium

Raum der GÜSt, in dem Personen, Transportmittel und Güter

des grenzüberschreitenden Verkehrs kontrolliert und abgefertigt werden. Es ist in Handlungsräume der Paß- und der Zollkontrollkräfte unterteilt. Das Kontrollterritorium umfaßt die für den grenzüberschreitenden Verkehr und die Sicherung erforderlichen Gebäude, Anlagen sowie Einrichtungen und wird durch pionier- und verkehrstechnische Anlagen begrenzt. Als Kontrollterritorium gelten auch Reisezüge, in denen die Kontrolle während der Fahrt auf festgelegten Kontrollstrecken durchgeführt wird. Die auf dem Hoheitsgebiet der DDR befindlichen GÜSt zur CSSR und zur VRP werden im erforderlichen Umfang durch feste oder bewegliche Umzäunung, Schlagbäume, Beschilderung, Ufer- und verkehrstechnische Anlagen begrenzt.

BStU

000419

Kontrollstrecke

Teil einer Eisenbahnstrecke, auf dem die Kontrolle und die Abfertigung gemäß inner- oder zwischenstaatlicher Festlegungen während der Fahrt im Zug durchgeführt werden.

Postenbereich

Richtung, Abschnitt oder Objekt im Sicherungsraum, der den Kräften der Sicherungseinheit zur Sicherung befohlen wird oder in dem die Kräfte des Zusammenwirkens im Rahmen ihrer spezifischen Handlungen zusätzlich Sicherungsaufgaben erfüllen. Die Postenbereiche sind, von der Staatsgrenze beginnend, bis zur rückwärtigen Begrenzung des Sicherungsraumes durchgehend zu numerieren und in die Führungsdokumente einzutragen.

Raum der Sicherstellung

Raum, in dem sich die Dienstobjekte und Einrichtungen zur Unterbringung und Versorgung der an der GÜSt eingesetzten Kräfte befinden. Er liegt in der Regel außerhalb des Kontrollterritoriums. An GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP befindet sich der Raum der Sicherstellung für die Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR in der Regel auf dem Hoheitsgebiet der DDR.

BSU
000420

Rechtsträger

Staatliche Organe, die für die Errichtung, die Instandhaltung und die Verwaltung von GÜSt verantwortlich sind.

Rechtsträger können sein:

- a) Autobahn-Aufsichtsamt,
- b) VEB Bezirksdirektionen des Straßenwesens,
- c) Reichsbahndirektionen,
- d) Wasserstraßenhauptamt Berlin,
- e) VEB Wasserstraßenbetrieb und -unterhaltung,
- f) Wasserstraßeninspektionen.

Schwerpunktzeit

Zwischen dem Kommandanten und den Leitern der Kräfte des Zusammenwirkens abgestimmte und begrenzte Zeit (Stunden oder Tage), in der auf Grund von Aufklärungsergebnissen und Informationen sowie im Ergebnis der Beurteilung der Lage am wahrscheinlichsten mit Grenzverletzungen zu rechnen ist.

Servicepunkt

Raum in unmittelbarer Nähe einer GÜSt, in dem sich die Einrichtungen befinden, die für die Betreuung von Personen im grenzüberschreitenden Verkehr bestimmt sind. Er wird nur an dafür festgelegten GÜSt eingerichtet.

Staatsgrenze der DDR

In völkerrechtlichen Verträgen oder durch innerstaatliche Bestimmungen festgelegte Linie, die das Hoheitsgebiet der DDR zu Lande und zu Wasser begrenzt. Die Senkrechte auf dieser Linie bildet die Grenze des Luftraumes und des Erdinnern der DDR. Die Staatsgrenze der DDR, außer deren Seegrenze, ist markiert und gekennzeichnet.

Terrorverbrechen

Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen oder die Durchführung von Gewaltakten mit dem Ziel, die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze zu gefährden.

000421

Ungesetzlicher Grenzübertritt

Er liegt vor, wenn Personen aus Richtung CSSR oder VRP widerrechtlich in das Hoheitsgebiet der DDR eingedrungen sind oder dieses Gebiet entgegen den dafür geltenden Rechtsvorschriften in Richtung CSSR oder VRP verlassen oder die Vorbereitung oder den Versuch dazu unternommen haben.

Völkerrechtliche Verträge

Darunter sind insbesondere Staatsverträge, Regierungsabkommen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen und Protokolle zu verstehen.

Warteraum

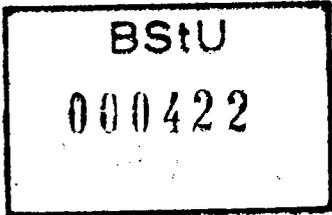
Im Kontrollterritorium festgelegter Raum, in dem Personen, Transportmittel oder Güter zur Kontrolle und Abfertigung bereitstehen und aus dem sie zur Kontrolle abgerufen werden.

Zusammenarbeit

Gemeinsame Anstrengungen der zivilen Organe, der örtlichen Organe der Staatsmacht, der gesellschaftlichen Organisationen und der Kräfte der Grenztruppen der DDR zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung an den GÜSt.

Zusammenwirken

Rechtzeitige Koordinierung und Verwirklichung aller Handlungen zur Sicherung nach Zielen, Aufgaben, Richtungen, Abschnitten und der Zeit zwischen den an den GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorganen sowie mit den Nachbarn.



Abkürzungen

Vollständige Bezeichnung	Abkürzung
Abrufanlage	ArA
Alarmanlage	AlA
Alarmauslösepunkt	AlAP
Autobahn-Aufsichtsamt	ABA
Autobahnmeisterei	ABM
Bootsanlegestelle	BASt
Deutsche Post der DDR	Post
Deutsches Rotes Kreuz der DDR	DRK
Grenzschutzorgane der CSSR	GSO-CSSR
Grenzschutzorgane der VRP	GSO-VRP
Grenzstrecke	GSTr
Handlungsraum	HR
Kfz-Sperre	KSp
Kontrollpassage	KPa
Kontrollplatz	KPl
Kontrollstrecke	KStr
Liegeplatz	Lpl
Passagensperre	PSP
Postenführer für gefährdete Abschnitte	PFG
Rechtsträger	RTr
Reisebüro der DDR	RB
Reichsbahndirektion	Rbd
Reichsbahnamt	Rba
Schutzweiche	Schw
Servicepunkt	Service

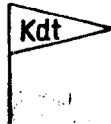
BStU**000423**

Vollständige Bezeichnung	Abkürzung
Sicherungsraum	SiRa
Staatlicher Straßenunterhaltungsbetrieb	SSUB
Staatsbank der DDR	Bank
Staatlicher Pflanzenquarantänedienst der DDR	PQD
Terrorverbrechen	TVbr
VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens	BDS
VEB Wasserstraßenbetrieb und -unterhaltung	WSBU
Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst	VÜD
Volkspolizeiwache	VPW
Warteraum	WaR
Wasserschutzpolizei-Gruppenposten	WSGrP
Wasserstraßeninspektion	WSI
Wasserstraßendirektion	WSD
Wasserstraßenhauptamt Berlin	WSHa

Anmerkungen:

1. Die Abkürzungen sind beim Ausarbeiten von Führungsdokumenten zu benutzen und vorwiegend auf grafischen Dokumenten anzuwenden. Im Sprachgebrauch sind Abkürzungen nicht zu verwenden.
2. Außer den in dieser Anlage zusätzlich festgelegten Abkürzungen sind verbindlich:
 - die in den für den Einsatz der Grenztruppen der DDR zur Sicherung der Staatsgrenze sowie in den für die NVA geltenden militärischen Bestimmungen festgelegten Abkürzungen,
 - die in den für die Kräfte des Zusammenwirkens geltenden Dienstvorschriften festgelegten Abkürzungen.
3. Werden in einem Führungsdokument nicht festgelegte Abkürzungen verwendet, sind diese in der Erläuterung darzulegen.

Taktische Zeichen



Kommandant (Kdt) der GÜSt



Führungsstelle der GÜSt
(des Kommandantenbereiches
mit einem roten Punkt im
Dreieck)



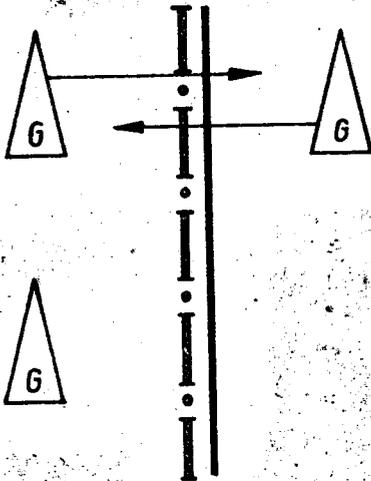
Diensthabender Offizier



Verkehrsschranke, einseitig
(mit der Bezeichnung bs -
beiderseitig)



Bewegliche Sperrmittel
(mit der Bezeichnung
PzH - Panzerhöcker, SpR -
spanische Reiter, SR -
S-Rolle)



GÜSt mit gemeinsamer
Richtungskontrolle (G)
auf dem Hoheitsgebiet
beider Staaten

GÜSt mit gemeinsamer
Kontrolle (G) auf dem
Hoheitsgebiet eines Staates



Bezirksverwaltung der
Zollverwaltung der DDR
(BVZV)

BStU

000425

Paßkontrolleinheit (PKE)

3 Zivilpersonen
10.30, 12.08



Gegnerische Handlungen an
der GÜSt (mit der Bezeich-
nung TVbr - Terrorver-
brechen, A - tätlicher
Angriff auf Angehörige der
Schutz- und Sicherheits-
organe)

Anmerkungen:

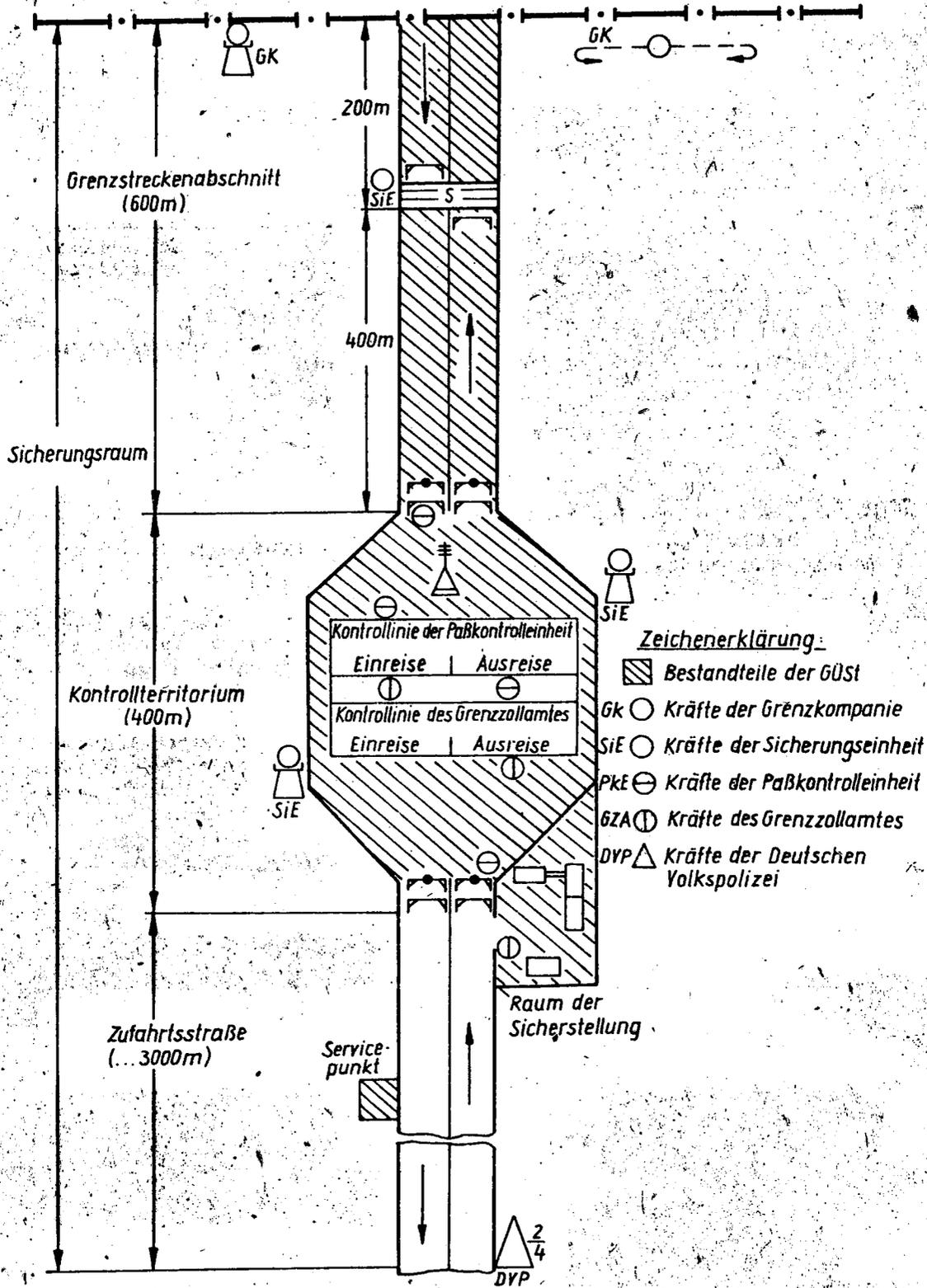
1. Die taktischen Zeichen sind für die Erarbeitung grafischer Dokumente zu verwenden.
2. Außer den in dieser Anlage zusätzlich festgelegten taktischen Zeichen sind die in den für den Einsatz der Grenztruppen der DDR zur Sicherung der Staatsgrenze sowie in den für die Landstreitkräfte der NVA geltenden militärischen Bestimmungen festgelegten taktischen Zeichen und die in den für die Kräfte des Zusammenwirkens geltenden Dienstvorschriften festgelegten taktischen Zeichen verbindlich. Die Dislokation und die Handlungen der Grenzschutzorgane der CSSR und der VRP sind mit den eigenen taktischen Zeichen der entsprechenden Führungsebene darzustellen.
3. Der Gegner und seine Handlungen sind mit den eigenen taktischen Zeichen der entsprechenden Führungsebene in blau darzustellen.

BSU

000426

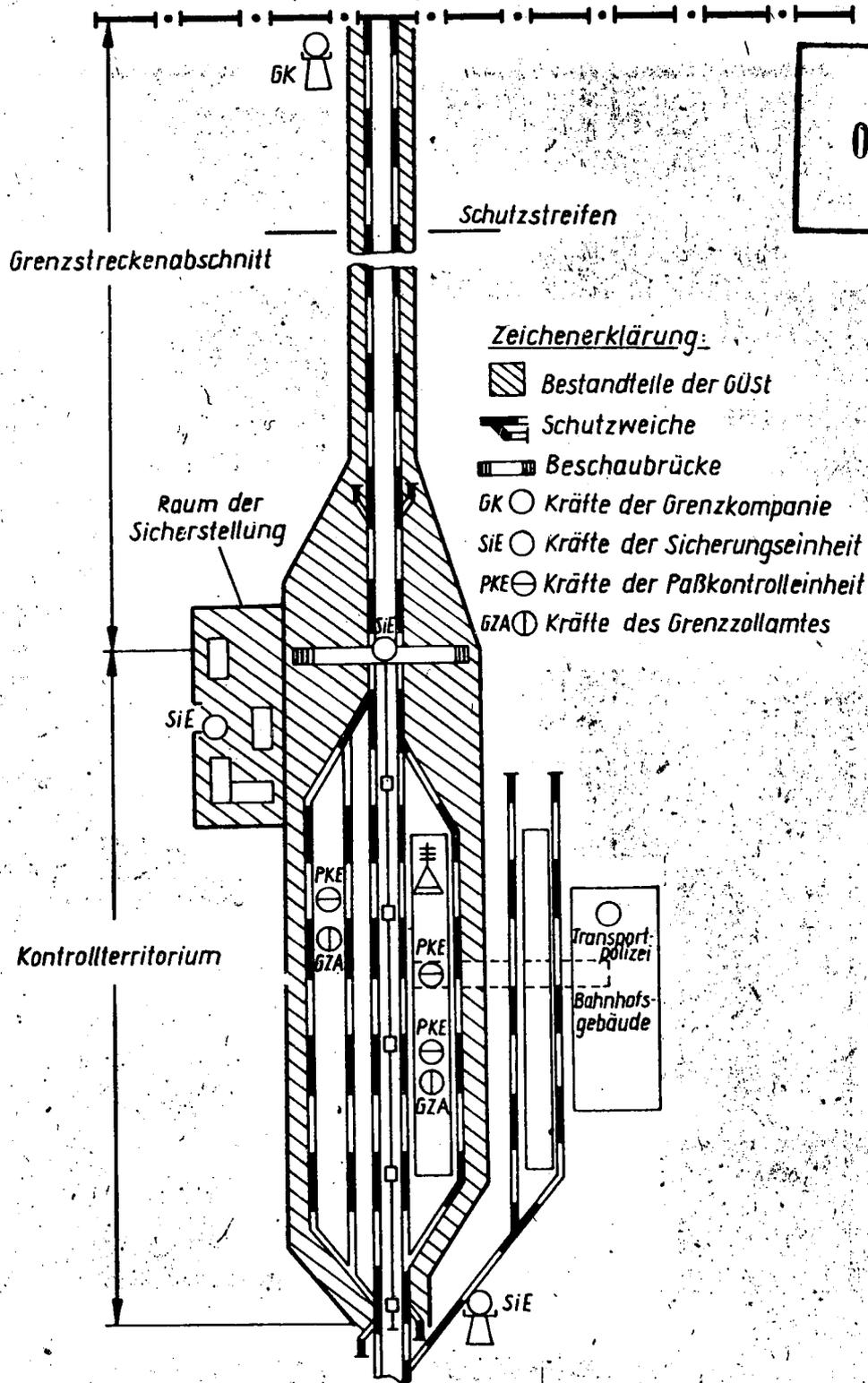
Anlage 4

Straßen-Grenzübergangsstelle (Variante)

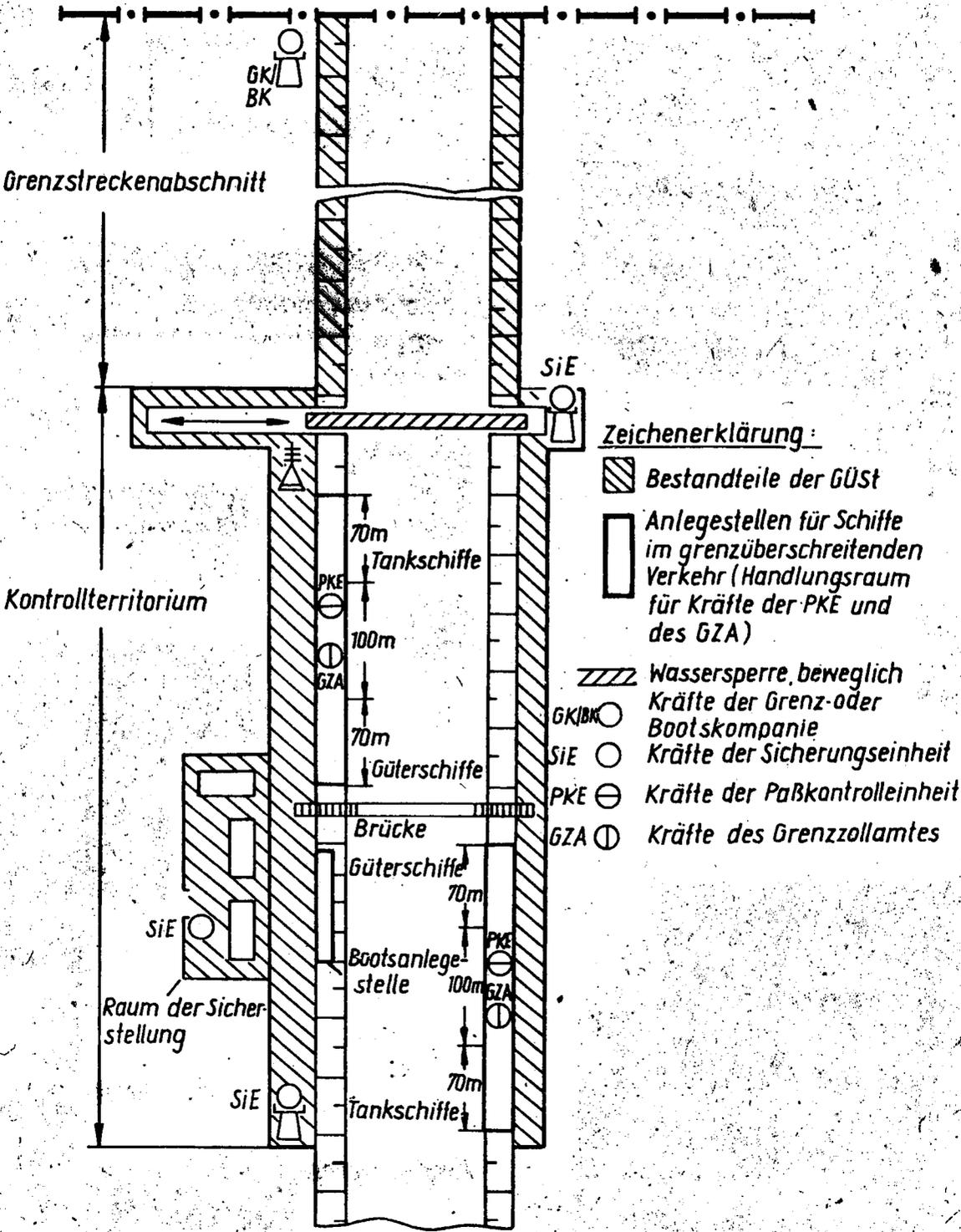


Eisenbahn-Grenzübergangsstelle (Variante)

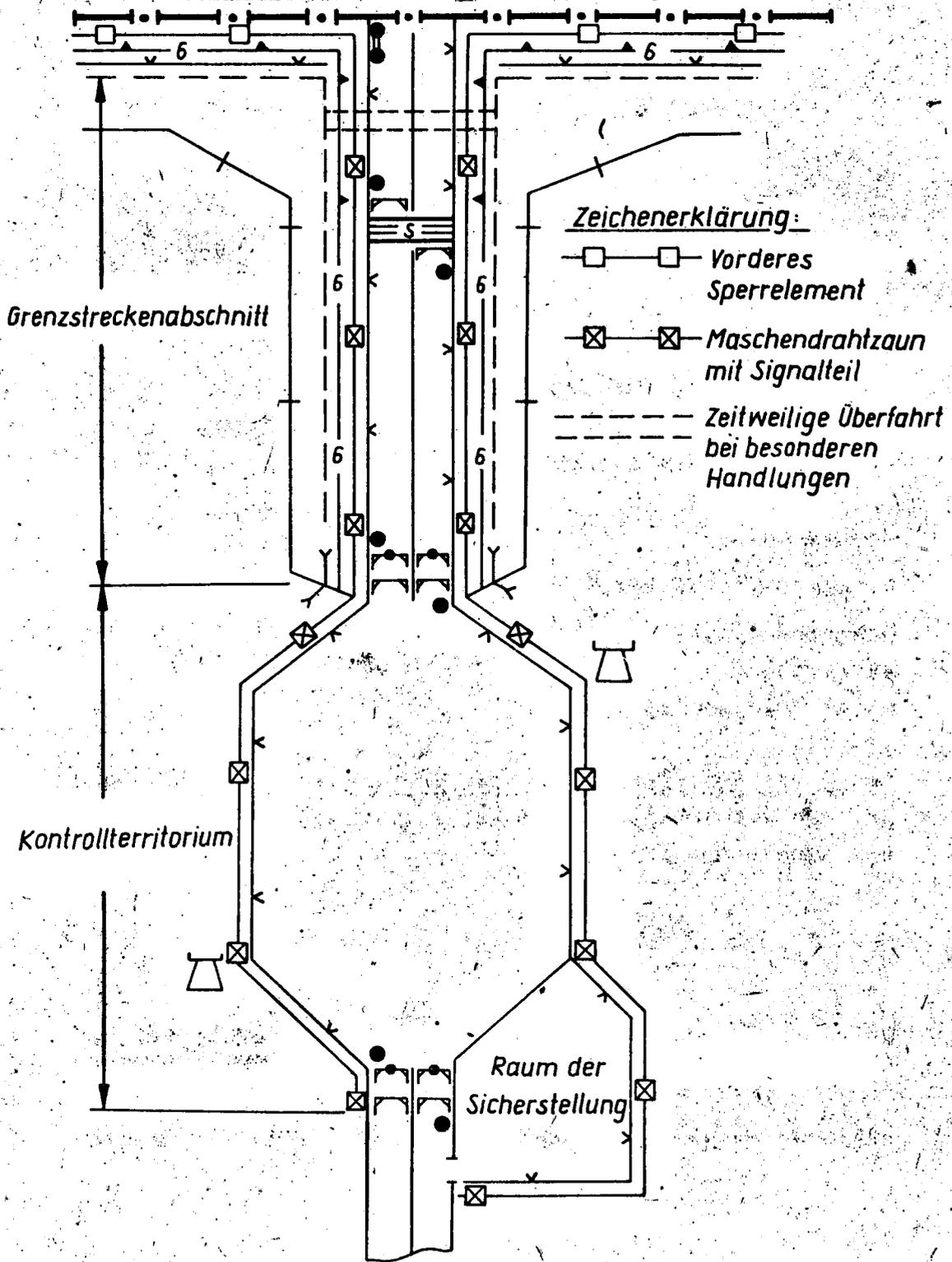
BStU
000427



Wasser-Grenzübergangsstelle (Variante)



Sicherungseinrichtungen an einer Straßen-Grenzübergangsstelle
(Variante)



BStU
000430

Anlage 8

Schadensanzeige

Grenzübergangsstelle
.....

O. U., den . . . 19

Schadensanzeige

Am . . . 19 , Uhr, kam es in der Fahrtrichtung
..... durch das Transportmittel
..... polizeiliches Kennzeichen
..... oder

Name: Vorname:
wohnhaft in:
geb. am: in:
Staatsangehörigkeit:
zu einer Sachbeschädigung oder einem Verkehrsunfall.

Sachverhalt:

Schadensverursacher:

Höhe des Schadens:

- a) am Objekt,
- b) am Transportmittel.

Anschrift des Eigentümers des Transportmittels:

Nr. der Versicherungspolice:

Versicherungsanstalt:

Unterschrift des Geschädigten
oder Schadensverursachers

Unterschrift des
Untersuchenden

.....

.....

BSU

000431

Anhang 1

Führungsdokumente

I. Allgemeines

1.(1) Die Führungsdokumente sind rechtzeitig zu erarbeiten und lückenlos zu führen.

(2) Die Führungsdokumente sind textlich oder grafisch zu erarbeiten. Sie haben sich durch Kürze, Klarheit, Anschaulichkeit und wahrheitsgetreue Angaben auszuzeichnen und sind vom Erarbeiter in den entsprechenden Geheimhaltungsgrad einzustufen.

(3) Die grafischen Präzisierungen sind farbig zu hinterlegen, ihre Bedeutung und Gültigkeitsdauer sind in der Erläuterung darzulegen. Bei Eintragungen, für die keine taktischen Zeichen festgelegt sind, können selbständig Zeichen festgelegt werden, die in die Erläuterung aufzunehmen sind.

2. Alle Angaben über den Gegner sind auf topographischen Karten wie folgt einzutragen:

- a) an GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD - in einer Breite bis zu 3 km und in einer Tiefe bis zu 5 km; die Grenzstrecke und die gegenüberliegende GÜSt der BRD müssen ersichtlich sein,
- b) an GÜSt an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin - alle gegenüberliegenden Kräfte des Gegners.

3. Bei der Erarbeitung von Führungsdokumenten sind die in den für den Einsatz der Grenztruppen der DDR zur Sicherung der Staatsgrenze geltenden militärischen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beachten.

BSU
000432

II. Bezeichnung und Inhalt der Führungsdokumente der GÜSt

Arbeitskarte des Kommandanten

Inhalt:

a) allgemeine Angaben

- Gegner,
- Schutz- und Sicherheitsorgane an der GÜSt,
- Nachbarn,
- Begrenzung des Schutzstreifens,
- Lage der GÜSt,
- Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnische Anlagen der GÜSt sowie pionier-, signal- und nachrichtentechnischer Ausbau des benachbarten Grenzabschnittes,
- Sicherungsraum, Postenbereiche sowie Handlungsräume und Führungsstelle der GÜSt,
- ober- oder unterirdisch über die Staatsgrenze führende Anlagen;

b) zu erwartende Handlungen des Gegners

- wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
- provokationsgefährdete Abschnitte;

c) Elemente des Befehls des übergeordneten Kommandeurs und des eigenen Entschlusses

- Schwerpunktzeit,
- Postenbereiche der Kräfte, die im Interesse der Sicherung eingesetzt werden,
- Einsatz der Mittel,
- Sicherung der Flanken und der Zufahrtsstraße,
- Abschnitte, Räume und Richtungen der besonderen Aufklärung;

d) Erläuterungen

- Signaltabelle,
- Schema der Nachrichtenverbindungen,
- Zeichenerklärung.

Maßstab:

a) für jede GÜSt

ein maßstabgerechtes Übersichtsschema;

b) für Kommandantenbereiche

- an der Staatsgrenze der DDR zur BRD - topographische

Karte 1 : 25 000,

- an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin - topographische

Karte 1 : 10 000 oder 1 : 25 000,

- an der Staatsgrenze der DDR zur CSSR und zur VRP -

topographische Karte 1 : 50 000.

Anmerkung:

Die Arbeitskarte ist ein ständiges Arbeitsdokument des Kommandanten und der Diensthabenden Offiziere. Sie ist unter Einhaltung der militärischen Bestimmungen über Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Führungsstelle der GÖSt aufzubewahren. Die vom Gegner an der GÖSt durchgeführten Handlungen und die Ergebnisse der Sicherung sind auf der Arbeitskarte zu dokumentieren.

BStU

000433

Plan des Zusammenwirkens

Verantwortlich für die Erarbeitung:

Kommandant nach Abstimmung mit den Leitern der Kräfte des Zusammenwirkens.

Unterschrift:

Kommandant und Leiter der Kräfte des Zusammenwirkens.

Bestätigung:

Vorgesetzte des Kommandanten und der Leiter der Kräfte des Zusammenwirkens.

Form:

Ein maßstabgerechtes Übersichtsschema oder eine topographische Karte.

Inhalt des schriftlichen Teiles:

- a) Aufgaben und Verantwortung der an der GÖSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÖSt; dazu sind in Form einer Tabelle Varianten der Handlungen zu erarbeiten;
- b) Kräfte und Mittel zur Erfüllung der Aufgaben;
- c) Führungsebenen und Aufgaben für das Zusammenwirken,
 - des Kommandanten,
 - des Leiters der Paßkontrolleinheit, des Leiters des Grenzzollamtes und der zuständigen Dienststelle der DVP.

BStU

000434

- der Diensthabenden;
- d) Festlegungen über
 - die Beratungen und Präzisierungen des Zusammenwirkens,
 - die Ordnung, den Umfang, die Zeiten und die Zuständigkeit für Meldungen und Informationen,
 - die Bedienung, die Auslösung und die Kontrolle der Sicherungseinrichtungen und der nachrichtentechnischen Anlagen,
 - die Ordnung des Betretens des Grenztreckenabschnittes, des Kontrollterritoriums und des Raumes der Sicherstellung,
 - die Sicherung der Flanken der GÖSt,
 - die gemeinsamen Kontrollen;
- e) Maßnahmen bei
 - zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
 - zeitweiliger Schließung der GÖSt,
 - Sperrung der über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege,
 - Passieren der GÖSt durch Hilfsmannschaften,
 - Havarien, Katastrophen und Unfällen;
- f) Festlegungen für das Training von Elementen der Varianten der Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÖSt;
- g) Zuständigkeit für die Untersuchung und Bearbeitung besonderer Vorkommnisse.

Inhalt des grafischen Teiles:

- a) Lage der GÖSt mit
 - Grenzstreckenabschnitt,
 - Kontrollterritorium,
 - Raum der Sicherstellung,
 - Servicepunkt,
 - Postenbereichen der Sicherungseinheit, Handlungsräumen der Kräfte des Zusammenwirkens und Einsatz der Nachbarn,
 - Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für die Kontrolle, Abfertigung und Sicherstellung,
 - unterirdischen Anlagen;
- b) Einsatz der Kräfte und Mittel
 - bei normaler Sicherung,

BStU

000435

- bei verstärkter Sicherung;
- c) Sicherungseinrichtungen;
- d) Sicherung der Zugänge zum Kontrollterritorium sowie zu den Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
- e) Varianten der Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt;
- f) Erläuterungen
 - Signaltabelle mit den Signalen des Zusammenwirkens,
 - Tabelle der Kräfte und Mittel,
 - Schema der Nachrichtenverbindungen;
 - Zeichenerklärung.

Anmerkung:

Der Plan des Zusammenwirkens ist jährlich oder bei Veränderungen der Lage zu präzisieren. Aufgaben und Maßnahmen, die nicht grafisch dargestellt werden können, sind schriftlich zu erarbeiten.

Befehlsbuch des Kommandanten

Im Befehlsbuch sind alle Befehle des übergeordneten Kommandeurs sowie die Entschlüsse und Befehle des Kommandanten zur Sicherung sowie Präzisierungen von Befehlen und Entschlüssen, besondere Vorkommnisse und außergewöhnliche Bedingungen des grenzüberschreitenden Verkehrs nachzuweisen. Bei taktischen Handlungen der Sicherungseinheit und gemeinsamen Handlungen mit den Kräften des Zusammenwirkens und den Nachbarn sind nachzuweisen:

- a) der Einsatz der Kräfte und Mittel,
- b) der Ablauf der Handlungen in zeitlicher Reihenfolge.

Protokollbuch

Im Protokollbuch ist der Nachweis zu führen über

- a) Dienstbesprechungen des Kommandanten,
- b) gemeinsame Beratungen und Kontrollen mit den Leitern der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit,

000436

- c) getroffene Festlegungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und deren Erfüllungsstand,
- d) Meldungen, Informationen und Bitten an den übergeordneten Kommandeur.

Obersichtsschema der GÜSt

Inhalt:

- a) Lage der GÜSt mit
 - Grenzstreckenabschnitt,
 - Kontrollterritorium,
 - Raum der Sicherstellung,
 - Servicepunkt,
 - Warteräumen für die Ein- und die Ausreise,
 - unterirdischen Anlagen;
- b) Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnische Anlagen;
- c) Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie ihre Bestimmung;
- d) Hauptanschlüsse für Wasser und Energie.

Instruktion für den Diensthabenden Offizier

Aufgaben:

- a) zur Führung der GÜSt (in Abwesenheit des Kommandanten),
- b) für das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit,
- c) zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt,
- d) zur Überwachung, Auslösung oder Bedienung von Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen,
- e) bei Unfällen, Havarien und Katastrophen,
- f) zur Bergung und Rettung,
- g) bei anderen besonderen Vorkommnissen,
- h) zur Gewährleistung der ständigen und Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft.

BStU

000437

Tätigkeitsbuch des Diensthabenden Offiziers

Inhalt:

- a) Dienststärke der Kräfte der Sicherungs- und der Alarmeinheiten,
- b) Meldungen über Grenzverletzungen und Vorkommnisse,
- c) Informationen,
- d) Befehle des übergeordneten Kommandeurs,
- e) eingeleitete Maßnahmen und gefaßte Entschlüsse,
- f) Tätigkeit im Dienstablauf,
- g) Kontrollergebnisse,
- h) Übergabe und Übernahme des Dienstes.

Postenanweisung für die Kräfte der Sicherungseinheit

Inhalt:

- a) Postenbereiche,
- b) Aufgaben der Sicherungsposten,
- c) Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÜSt,
- d) Zusammenwirken,
- e) Erstattung von Meldungen.

Dokumente des Grenzinformationspunktes

Dazu gehören:

- a) Tonbandaufzeichnung;
- b) Betriebsbuch mit
 - Datum und Uhrzeit (von bis),
 - Name und Dienstgrad des Gesprächsführenden,
 - Zählerstand des Tonbandzählwerkes (von bis),
 - Hörbarkeit bei Funktionskontrollen;
- c) Nachweis über geführte Gespräche.

BStU
000438

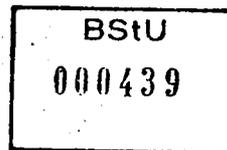
Auskunftsdokument

Inhalt:

- a) Grenzübergangsstelle,
Stand vom;
- b) Art und Kategorie der GÖSt; Kommandantenbereich;
- c) Standort der GÖSt;
- d) Bezeichnung und Standort der GÖSt des angrenzenden
Staates oder Westberlins und der dort handelnden
Kräfte;
- e) militärische Bestimmungen über die Eröffnung der GÖSt,
Festlegungen der Verkehrskategorien und dazu erlassene
Veränderungsbestimmungen;
- f) Verkehrswege;
- g) zugelassene Verkehrskategorien;
- h) Art der Kontrolle;
- i) maximale Durchlaßfähigkeit für Einreise und Ausreise je
Stunde und Tag an
 - Personen,
 - PKW,
 - LKW,
 - KOM,
 - Reisezügen,
 - Güterzügen,
 - Fahrgastschiffen,
 - Frachtschiffen;
- k) Hauptverkehrszeiten für Einreise und Ausreise
 - Monat,
 - Tag,
 - Uhrzeit;
- l) Kräfte und Mittel der Grenztruppen der DDR
 - unterteilt nach

	Offz.	Fähnrl.	Uffz.	Sold.	Zivil- besch.	Krad	PKW	LKW	Funkmittel Anzahl Art
GÖSt									
Sicherungs- einheit									

- Besetzung der Führungsstelle der GÖSt durch Diensthabenden Offizier (ständig/zeitweilig),
- Bezeichnung und Standort der Sicherungseinheit;
- m) Kräfte des Zusammenwirkens und Organe der Zusammenarbeit, unterteilt nach
 - Kräften des Zusammenwirkens (Dienststelle und Standort der Paßkontrollereinheit, des Grenzzollamtes, der Dienststelle der DVP),
 - Organen der Zusammenarbeit (Dienststelle und Standort des Rechtsträgers, des Staatlichen Pflanzen- und Quarantänedienstes der DDR u. a. Organe),
 - Organen der CSSR oder der VRP (Dienststelle und Standort der Paßkontrollkräfte, Zollkontrollkräfte u. a. Organe);
- n) Dienst-, Kontroll- und Abfertigungsgebäude, unterteilt nach
 - Anzahl,
 - Bezeichnung,
 - Baujahr,
 - Zeitwert in TM.



Maßangaben:

- a) Länge des Grenzstreckenabschnittes;
- b) Breite des Grenzstreckenabschnittes;
- c) Anzahl der Gleise im Grenzstreckenabschnitt;
- d) Art der Sperranlage;
- e) Entfernung der Sperranlage, Schutzweichen oder Gewässersperre von der Staatsgrenze;
- f) Durchlaßbreite der Kfz- oder Gewässersperre
 - Höhe der Sperranlage,
 - Höhe des Widerlagers der Kfz-Sperre;
- g) Entfernung des Kontrollpunktes der DVP vom freundseitigen Zugang des Kontrollterritoriums;
- h) Länge des Kontrollterritoriums;
- i) Breite des Kontrollterritoriums;
- k) Anzahl der Fahrspuren und Fahrbahnbreiten
 - für PKW,
 - für LKW,
 - für KOM;

BSU

000440

- l) Anzahl und Länge der Gleise für den grenzüberschreitenden Verkehr im Kontrollterritorium
 - für Reisezüge,
 - für Güterzüge;
- m) Anzahl und Länge der Bahnsteige für den grenzüberschreitenden Verkehr;
- n) maximale Aufnahmekapazität des Kontrollterritoriums;
- o) Art und Höhe der Umzäunung der GÖSt;
- p) Durchlaßhöhe der Überdachung ;
- q) Grenzbrücke über (Straße, Fluß u. ä.)
 - Länge,
 - Fahrbahnbreite,
 - Anzahl der Gleise,
 - Durchfahrtshöhe,
 - Tragfähigkeit,
 - Konstruktion;
- r) Art und Kapazität der Notstromversorgung sowie Standort der Notstromaggregate.

Anmerkung:

Das Auskunftsdokument kann durch Bilder und andere Angaben über die GÖSt ergänzt werden.

Weitere Führungsdokumente sind:

- a) der Plan des gemeinsamen Trainings von Elementen der Varianten der Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und zur Abwehr von Anschlägen gegen die GÖSt,
- b) die Dokumente der Dienstplanung,
- c) der Plan der Maßnahmen zur Überführung der GÖSt in eine höhere Stufe der Gefechtsbereitschaft (wird auf besondere Festlegung erarbeitet).

BStU

000441

Anhang 2

Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, der Kräfte des MfS, der Zollverwaltung der DDR und des MdI bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der DDR vom 01. 08. 1975
(Auszug)

1. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten des MfS sind in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs verantwortlich für
 - a) die Sicherheit und Ordnung bei der Kontrolle der Personen und Transportmittel in den Kontrollterritorien,
 - b) die Sicherung der Zugänge zu den Kontrollterritorien und die Bedienung der Sicherungsanlagen innerhalb der Kontrollterritorien der Straßen-GÖSt und an ihren Zugängen,
 - c) die Ausübung der Kontrolle über das Betreten und Verlassen der Kontrollterritorien,
 - d) die Organisation des Ablaufes der Kontrollhandlungen an allen GÖSt und des Verkehrsflusses in den Kontrollterritorien der Straßen- und der Binnenwasserstraßen-GÖSt nach Abstimmung mit den Leitern der Grenzzollämter,
 - e) die Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und Verkehrsleiteinrichtungen in den Handlungsräumen der Paßkontrolleinheiten an den Straßen- und den Binnenwasserstraßen-GÖSt,
 - f) die Übernahme der von den Grenztruppen der DDR an den GÖSt festgenommenen Personen,
 - g) die Koordinierung der Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit den Leitern der Grenzzollämter und den an den GÖSt tätigen zivilen Institutionen sowie die Übergabe der Forderungen an die Grenztruppen der DDR.

2. Die Leiter der Grenzzollämter der Zollverwaltung der DDR sind in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden

BStU
000442

Verkehrs verantwortlich für

- a) die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei der Kontrolle der Personen, Güter und Transportmittel in den Handlungsräumen der Grenzzollämter,
- b) die Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und Verkehrsleiteinrichtungen in den Handlungsräumen der Grenzzollämter an den Straßen-GÜSt.

3. Die Leiter der zuständigen Dienststellen des MdI sind in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verantwortlich für

- a) die Kontrolle des Straßenverkehrs an den Zugängen zur Sperrzone sowie die verstärkte Überwachung und die Regulierung des Verkehrs auf den unmittelbaren Zufahrtsstraßen im grenznahen Gebiet,
- b) die Überwachung der außerhalb des Schutzstreifens liegenden Grenzstreckenabschnitte der Eisenbahn-GÜSt,
- c) die Untersuchung von Straftaten entsprechend der Zuständigkeit des MdI, von Verkehrsunfällen und Havarien sowie die Bekämpfung von Bränden an den GÜSt auf Anforderung der Kommandanten,
- d) die Lösung von Aufgaben zur Sicherung von Reise- und Güterzügen des grenzüberschreitenden Verkehrs entsprechend den dafür getroffenen Vereinbarungen.

4. Das Zusammenwirken in Fragen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wird von den Leitern der Paßkontroll-einheiten mit den Leitern der Grenzzollämter und den zivilen Institutionen organisiert.

5.(1) Die Kommandanten und die Leiter der an den GÜSt eingesetzten Kräfte informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse, die die Verantwortungsbereiche der anderen Kräfte berühren und über eigene Maßnahmen, die Handlungen der anderen Kräfte erfordern.

(2) Über Befehle und Weisungen setzen sich die Kommandanten und Leiter der an den GÜSt eingesetzten Kräfte, soweit sich daraus Aufgaben für das Zusammenwirken ergeben, gegenseitig

BSU
000443

in Kenntnis.

(3) Der Abschluß der Kontrolle von Zügen und Wasserfahrzeugen zur Ausfahrt nach der BRD oder Westberlin ist den Grenztruppen der DDR auf dem festgelegten Meldeweg durch die Paßkontroll-einheiten zu melden.

(4) Veränderungen in der Verkehrsführung sowie die Öffnung und Schließung von Kontrollpassagen in den Kontrollterritorien der Straßen-GÜSt zur BRD und zu Westberlin sind durch die Leiter der Paßkontroll-einheiten mit den Leitern der Grenzzollämter und den Kommandanten abzustimmen.

6. Die Leiter der Paßkontroll-einheiten regeln das Betreten der Kontrollterritorien der GÜSt in einer nach Abstimmung mit den Kommandanten und Leitern der Grenzzollämter festzu-legenden Ordnung. Grundlage dieser Ordnung bilden die vom Minister für Nationale Verteidigung und Minister für Staats-sicherheit erlassenen Bestimmungen.

7.(1) Zu Fragen, die sich aus den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der CSSR und der VRP auf dem Ge-biet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Ver-kehrs ergeben, wirken die Organe des MfS und der Zollver-waltung der DDR mit den Grenz- und Zollorganen des Nachbar-staates zusammen.

(2) Die Leiter der Paßkontroll-einheiten und der Grenzzollämter, deren Kräfte zur Durchführung der gemeinsamen Kontrolle auf dem Territorium des Nachbarstaates eingesetzt sind, informieren die Kommandanten über Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Si-cherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben.

8. Die Kräfte der DVP gewährleisten bei zeitweiliger Unter-brechung des grenzüberschreitenden Verkehrs oder größerem Fahrzeugstau auf den Zufahrtsstraßen die verstärkte Sicherung der Straßen- oder Wasserstraßenabschnitte in der Sperrzone oder im grenznahen Gebiet sowie die Verkehrsregulierung und die erforderliche Umleitung des Straßenverkehrs.

9. Zur Gewährleistung der rückwärtigen Sicherstellung der den Kommandanten (beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung mit

zeitweiliger Schließung der GÜSt) zu unterstellenden Teilkräfte halten die zuständigen Organe des MFS und der Zollverwaltung der DDR Vorräte nach den festgelegten Normen.

Anmerkung:

Die Ziffern des Anhangs 2 sind nicht mit denen der Vereinbarung identisch.

BStU

000444

Anhang 3

Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnische Anlagen

1.(1) An den GÜSt werden pionier-, signal- und verkehrstechnische Anlagen eingesetzt und als Sicherungseinrichtungen bezeichnet.

(2) Pioniertechnische Anlagen sind Sicherungs- und Sperranlagen zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Verhinderung des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze an GÜSt. Zu den pioniertechnischen Anlagen gehören insbesondere:

- a) Kfz-, Slalom- und Passagensperren,
- b) Sperrechlagbäume,
- c) Gleissperren,
- d) Schutzweichen,
- e) Sperrern in Gewässern,
- f) Sperrmauern,
- g) Beobachtungstürme,
- h) Umzäunungen,
- i) Lichttrassen,
- k) Beleuchtungsanlagen,

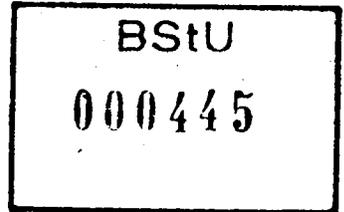
l) stationäre und bewegliche Sichtblenden.

(3) Signaltechnische Anlagen sind Signalzäune und Signaltelle auf Umzäunungen sowie akustische und optische Anlagen zur Alarmierung und Signalisierung. Zu den signaltechnischen Anlagen gehören insbesondere:

- a) Grenzsignalzäune,
- b) Alarmanlagen.

(4) Verkehrstechnische Anlagen sind Einrichtungen zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs. Zu den verkehrstechnischen Anlagen gehören insbesondere:

- a) Verkehrsleiteinrichtungen,
- b) verkehrsregulierende Schlagbäume,
- c) Abrufanlagen,
- d) Warn- und Verkehrsampeln,
- e) Auffahrtsicherungen.



2. Nachrichtentechnische Anlagen sind Fernsprech-, Fernschreib-, Funk- und Fernbeobachtungsanlagen zur Gewährleistung der Führung und des Zusammenwirkens an den GÜSt. Zu den nachrichtentechnischen Anlagen gehören insbesondere:

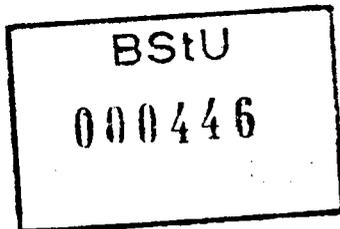
- a) Funksende- und Empfangsanlagen,
- b) Fernsprechanlagen mit der Fernsprechstellentechnik und den Sprechzusatzgeräten,
- c) Fernschreibanlagen mit der Fernschreibendstellentechnik und den Zusatzgeräten,
- d) Weitverkehrstechnik,
- e) Antennenanlagen,
- f) SAS-Nachrichtenmittel,
- g) Tonträger,
- h) Führungsgerätesätze und -anlagen,
- i) Ladeeinrichtungen und die Ausrüstung von Nachrichtenwerkstätten,
- k) Verteiler, Fernmeldekabel und Anschlußkabel.

3.(1) Der Einsatz der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen hat das Ziel,

- a) die Sicherheit und Ordnung an den GÜSt sowie im grenzüberschreitenden Verkehr zu gewährleisten,
- b) Grenzdurchbrüche zu verhindern und Anschläge gegen die GÜSt abzuwehren,
- c) günstige Voraussetzungen für die Handlungen der an den GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane zu schaffen.

(2) Die Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen sind von den Kräften zu bedienen, zu nutzen, auszulösen und zu überwachen, in deren Handlungsräumen und Postenbereichen sie sich befinden.

(3) Die zur Bedienung, Nutzung und Auslösung Berechtigten haben die Einsatzgrundsätze, die Funktionsweise, die Auslösemöglichkeiten sowie die Standorte der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen zu kennen.



Anhang 4

Handlungen bei Vorkommnissen im Grenzstreckenabschnitt einer Straßen-Grenzübergangsstelle

1.(1) Ein Kraftfahrzeug, das in den Grenzstreckenabschnitt einfährt, sich der Vorkontrolle Einreise entzieht und in Richtung BRD oder Westberlin zurückfährt, ist von dem im Grenzstreckenabschnitt handelnden Sicherungsposten zu stoppen. Die Insassen sind aufzufordern, das Kraftfahrzeug zu wenden und in Richtung Kontrollterritorium zu fahren. Der Paßkontrolleur an der Vorkontrolle Einreise ist unter Angabe des Typs und des polizeilichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges sowie der Anzahl der Insassen unverzüglich darüber zu informieren. Danach hat der Sicherungsposten Sofortmeldung an den Diensthabenden Offizier zu erstatten.

(2) Wird der Aufforderung zum Wenden und zur Weiterfahrt in Richtung Kontrollterritorium nicht Folge geleistet, sind die Insassen des Kraftfahrzeuges festzunehmen.

2.(1) Wird der Halt eines Kraftfahrzeuges im Grenzstreckenabschnitt beobachtet oder erhält der dort handelnde Sicherungsposten eine diesbezügliche Information von einem Teilnehmer des grenzüberschreitenden Verkehrs, hat er das Vorkommnis sofort dem Diensthabenden Offizier zu melden sowie das haltende Kraftfahrzeug und die Insassen zu beobachten. Dem Überbringer einer solchen Information hat der Sicherungsposten mitzuteilen, daß die erforderlichen Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden.

(2) Der Diensthabende Offizier hat den Diensthabenden der Paß-

BSU
000447

kontrollereinheit von der Beobachtung oder Information über das im Grenzstreckenabschnitt haltende Kraftfahrzeug in Kenntnis zu setzen und mit ihm den Einsatz von Angehörigen der Paßkontrollereinheit zur Klärung des Vorkommnisses abzustimmen.

(3) Ist das Abschleppen eines Kraftfahrzeuges aus dem Grenzstreckenabschnitt in das Kontrollterritorium erforderlich, hat der Diensthabende Offizier nach Abstimmung mit dem Diensthabenden der Paßkontrollereinheit die dazu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

3.(1) Wenn Personen den Grenzstreckenabschnitt aus Richtung BRD oder Westberlin betreten und wenn aus deren Verhalten zu erkennen ist, daß sie keine provokatorischen Absichten haben, hat sie der dort eingesetzte Sicherungsposten wie folgt anzusprechen oder auf ihre Anfrage zu antworten: "Begeben Sie sich bitte bis ... und warten Sie dort bis zur Regelung ihrer Angelegenheit!" Der Kommandant hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrollereinheit den Ort für den zeitweiligen Aufenthalt solcher Personen festzulegen.

(2) Bis zur Klärung der Ursachen des Grenzübertritts (erfolgt von Angehörigen der Paßkontrollereinheit) sind die Personen vom Sicherungsposten nicht als festgenommen zu behandeln. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind so zu treffen, daß die Personen keine Kenntnis davon erhalten.

(3) Handeln diese Personen entgegen den vom Sicherungsposten angewiesenen Maßnahmen, sind sie festzunehmen.

(4) Der Sicherungsposten hat bereits bei der Beobachtung über die Annäherung von Personen Sofortmeldung an den Diensthabenden Offizier zu erstatten und den Paßkontrollleur an der Vorkontrolle Einreise unverzüglich darüber zu informieren. Daraufhin sind nach Abstimmung zwischen dem Kommandanten und dem Leiter der Paßkontrollereinheit Angehörige der Paßkontrollereinheit zur Klärung der Angelegenheit einzusetzen.

4. Personen, die den Grenzstreckenabschnitt mit dem Ziel der Durchführung provokatorischer Handlungen betreten, sind festzunehmen.

BStU

000448

Anhang 5

Maßnahmen bei Bombendrohungen gegen Schienenfahrzeuge

Zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) und dem Ministerium für Verkehrswesen wurden folgende Grundsätze abgestimmt, die nach dem Bekanntwerden einer Bombendrohung gegen Schienenfahrzeuge (Reise- und Güterzüge) im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der DDR und der BRD oder Westberlin durchzuführen sind:

- a) Bei Bekanntwerden einer Bombendrohung ist der Kommandant oder der Diensthabende Offizier der betreffenden GÜSt unverzüglich zu verständigen. Er hat alle notwendigen Maßnahmen auf der Grundlage vorbereiteter Varianten einzuleiten und die Führung der Handlungen zur Sicherung der GÜSt sofort zu übernehmen.
- b) Der Bahnsteig oder der gefährdete Bahnhofsbereich ist von allen Personen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebsdienstes der DR und zur Sicherung oder Kontrolle des gefährdeten Zuges benötigt werden, zu räumen. Gleichzeitig sind die Nachbargleise von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern zu räumen.
- c) Die Einfahrt des Grenzbahnhofes ist für alle Züge zu sperren.
- d) Die Reisenden und anderen Personen, die zeitweilig den gesperrten Bahnhofsbereich verlassen müssen, sind in einem festzulegenden Raum oder Bahnhofsteil unterzubringen.
- e) Die Kräfte der Paßkontrolleinheit und des Grenzzollamtes führen eine Intensivkontrolle des Zuges durch.
- f) Wird ein Sprengkörper festgestellt, sind die Reisenden aus dem gefährdeten Wagen zu evakuieren und im Grenzbahnhof gesondert unterzubringen.
- g) Der Wagen ist auszusetzen und auf einem von der DR nach Abstimmung mit dem Kommandanten der GÜSt festzulegenden Platz abzustellen, der optimale Bedingungen für die Sicherungs-, Kontroll-, Bergungs- und Rettungshandlungen bietet und die Gefährdung für Personen, Anlagen und Einrichtungen der GÜSt weitestgehend einschränkt.

- h) Der Kommandant der GÜSt hat zu alarmieren
 - die Kräfte zur Absperrung der GÜSt,
 - die Spezialkräfte der DVP zur Bergung des Sprengkörpers,
 - die Kräfte zur Bergung und Rettung sowie zum Abtransport von Geschädigten oder zur Brandbekämpfung.
- i) Die Zugänge zur GÜSt sind von Kräften der örtlichen Dienststellen der DVP und der Transportpolizei abzusperren.
- k) Der Sprengkörper ist von Spezialkräften der DVP zu bergen.
- l) Der Leiter des Grenzbahnhofes erhält vom Kommandanten die Erlaubnis zur Weiterfahrt des Zuges.

Anhang 6

Aufgaben bei Schadensfällen

Allgemeines

1. Die Schadensbekämpfung an der Staatsgrenze der DDR zur BRD im Bereich von GÜSt hat auf der Grundlage der dazu zwischen den Regierungen der DDR und der BRD abgeschlossenen Vereinbarung und gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu erfolgen.

2. Treten Schadensfälle auf, sind die Schadensstellen und Beweisgegenstände zu sichern. Dabei ist zu gewährleisten, daß von Unberechtigten kein Kontakt mit Kräften der BRD aufgenommen wird.

3.(1) Angehörigen der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR ist es verboten, sich an der Hilfeleistung auf dem Hoheitsgebiet der BRD zu beteiligen.

(2) Angehörigen bewaffneter Organe der BRD oder der der BRD-Polizei angegliederten Feuerwehr ist der Grenzübertritt zu untersagen.

000450

4. Werden zur Untersuchung von Schadensfällen Fotoaufnahmen zur Beweissicherung benötigt, sind diese von Kräften der Grenztruppen der DDR oder nach Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit von Kräften der Paßkontrolleinheit anzufertigen.

Verhinderung von Schadensfällen

5. Die Kommandeure und Kommandanten haben mit den zuständigen Kräften des Zusammenwirkens und in Zusammenarbeit mit den Rechtsträgern alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, mit denen Schadensfälle an GÜSt vorgebeugt, eine erfolgreiche Bekämpfung gewährleistet und die Ausbreitung auf das Hoheitsgebiet der BRD verhindert werden.

6.(1) Besteht die unmittelbare Gefahr der Ausbreitung eines Schadens auf die GÜSt, hat der Kommandant die Lage zu beurteilen, den Entschluß an seinen Vorgesetzten zu melden und die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Übergreifens des Schadens auf die GÜSt und den grenzüberschreitenden Verkehr zu treffen.

(2) Abhängig von den folgenden oder zu erwartenden Handlungen beiderseits der Staatsgrenze ist der Einsatz der Kräfte und Mittel zur Sicherung zu präzisieren.

Grenzübertritt von Hilfsmannschaften

7. Der Einsatz von Hilfsmannschaften der DDR auf dem Hoheitsgebiet der BRD oder von Hilfsmannschaften der BRD auf dem Hoheitsgebiet der DDR erfolgt, wenn der Minister für Nationale Verteidigung die Erlaubnis dazu erteilt hat.

8. Der Kommandant hat den Grenzübertritt von Hilfsmannschaften an der GÜSt nur auf Befehl des übergeordneten Kommandeurs zu gestatten.

9. Zur Sicherung des Grenzübertritts von Hilfsmannschaften hat

der Kommandant Kräfte unter Führung eines Offiziers (in Ausnahmefällen auch unter Führung eines Fähnrichs oder eines befähigten Berufsunteroffiziers) zu befehlen. Dieser hat

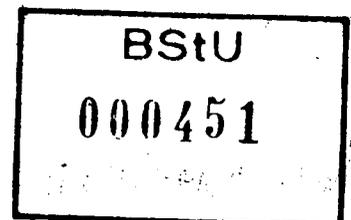
- a) die Namen der Verantwortlichen der Hilfsmannschaften, die Anzahl der Personen und die polizeilichen Kennzeichen der Transportmittel und Technik zu registrieren,
- b) die Regulierung, Begleitung und Sicherung der Hilfsmannschaften an der GÜSt zu gewährleisten,
- c) zu verhindern, daß unberechtigte Personen während des Grenzübertritts der Hilfsmannschaften die Staatsgrenze verletzen,
- d) das Zusammenwirken der Kräfte zur Sicherung mit den Handlungen der Sicherungseinheit oder der Nachbarn zu organisieren,
- e) zu gewährleisten, daß die GÜSt erst nach Erhalt des Befehls zum Grenzübertritt von Hilfsmannschaften (ohne Halt im Kontrollterritorium) durchfahren wird.

10. Der Kommandant hat mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes die Aufgaben der Kräfte zur Sicherung sowie die der Paß- und Zollkontrollkräfte beim Passieren der GÜSt durch Hilfsmannschaften abzustimmen.

11.(1) Werden die Hilfsmannschaften zurückgeführt, ist

- a) die Vollzähligkeit der Kräfte und Mittel zu kontrollieren,
- b) die Regulierung innerhalb der GÜSt zu gewährleisten.

(2) Bei der Nachführung von Bergetechnik sowie weiterer Hilfsmannschaften haben die Registrierung, Regulierung, Begleitung und Sicherung entsprechend den Festlegungen in Ziffer 9 dieses Anhangs zu erfolgen.



BSU

000452

Anhang 7

Aufgaben des Instandhaltungspersonals für Sicherungseinrichtungen an Grenzübergangsstellen

Die Mechaniker, Obermechaniker und Mechanikermeister für Grenzsicherungsanlagen sowie Techniker für Grenzsperren sind in der Regel den Kommandanten der GÜSt unterstellt und haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Instandhaltung der und Kleinreparaturen an den
 - Kfz- und Wassersperranlagen,
 - Sperrschlagbaumanlagen,
 - Tor- und Halbschrankenanlagen (System WSSB),
 - Verkehrssignalanlagen,
 - elektromechanischen Toranlagen,
 - Alarmanlagen, einschließlich der an Führungstischen und Kontrollpulten,
 - Fernsehanlagen,
 - Signalzaunanlagen,
 - Notstrom- und Netzersatzanlagen;
- b) Planung und Nachweis von Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien und Schmiermitteln;
- c) Nachweis der Instandhaltungsleistungen, der Verwendung der Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien und Schmiermittel.

Nutzung, Erhaltung und Erweiterung von GrenzübergangsstellenAllgemeines

1.(1) Rechtsträger sind

- a) für die baulichen Grundfonds der GÜSt
 - das zuständige Organ des Ministeriums für Verkehrswesen oder
 - das auf Beschluß des Ministerrates der DDR festgelegte örtliche Organ der Staatsmacht;
- b) für die baulichen Grundfonds der Unterkunfts- und Wohnobjekte
 - das MfNV für die Kräfte der Grenztruppen der DDR,
 - die zuständigen Ministerien für die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und die zivilen Organe sowie für die Kräfte der DVP;
- c) für die von den an der GÜSt eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane gemeinsam genutzten beweglichen Grundmittel - das MfNV;
- d) für die anderen beweglichen Grundmittel - die jeweiligen Rechtsträger der beweglichen Grundmittel des Unterkunfts- wesens, deren Kräfte sie nutzen;
- e) für die ausschließlich von den Kräften der Paßkontrolleinheit genutzten Nachrichtenanlagen - das MfS.

(2) Für die Nutzung, Verwaltung und Erhaltung der im Absatz 1 Buchst. b genannten Objekte sind die jeweiligen Rechtsträger verantwortlich.

2. Anträge auf Erneuerung und Erweiterung der baulichen Grundfonds der GÜSt (Anhang 9) bedürfen der Zustimmung des Rechtsträgers. Die Anträge sind vom Kommandeur des Grenzkommandos oder Leiter des Grenzabschnittes jeweils für einen Fünfjahrplanzeitraum im 3. Jahr des vorhergehenden Fünfjahrplanes bis zum 15. 01. dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR vorzulegen.

Zuständigkeit für die Übergabe und Übernahme von Grundmitteln

3.(1) Der Rechtsträger überläßt den Grenztruppen der DDR die zur GÜSt gehörenden baulichen Grundfonds. Dazu gehören:

- a) sämtliche Gebäude, Gebäudeteile, bauliche und ortsfeste technische Anlagen und Einrichtungen, die zur Gewährleistung der Sicherung, Kontrolle, Abfertigung und Sicherstellung des grenzüberschreitenden Verkehrs erforderlich sind,
- b) die objektgebundene Nachrichtenausrüstung.

(2) Diese Grundfonds werden den Grenztruppen der DDR durch den Abschluß eines Nutzungsvertrages (Anhang 10) unentgeltlich überlassen.

4. Die betriebsbereiten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der gemeinsam zu nutzenden Nachrichtenanlagen der GÜSt, sind von den Grenztruppen der DDR als Nutzer, vertreten durch den Kommandanten und die örtlich zuständige Unterkunftsabteilung der NVA, protokollarisch zu übernehmen.

5. Die vom Rechtsträger als Erstausrüstung bereitgestellten beweglichen Grundmittel hat der Kommandant an die sie nutzenden Kräfte und Organe protokollarisch zu übergeben.

6. Die gemeinsam zu nutzenden Nachrichtenanlagen sind an die Zollverwaltung der DDR zu übergeben.

Nutzung der Grundmittel

7.(1) Der Kommandant ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen und Einrichtungen der GÜSt sowie für die Raumverteilung verantwortlich. Er hat auf der Grundlage eines mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes abgestimmten Belegungsplanes den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den zivilen Organen die ihnen zugewiesenen Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen protokollarisch zu übergeben.

(2) Für die von den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den

zivilen Organen gemeinsam genutzten Gebäudeteile, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie für die von Personen des grenzüberschreitenden Verkehrs genutzten Räume ist der Kommandant verantwortlich.

(3) Die Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die von den Grenz- und Zollorganen der CSSR und der VRP bei gemeinsamer Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet der DDR genutzten Gebäudeteile, Räume, Anlagen und Einrichtungen.

8. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Nutzung der übernommenen Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen hat der Kommandant mit dem Rechtsträger vertraglich zu vereinbaren:

- a) die Instandhaltung,
- b) die Dienstleistungen,
- c) die materielle Sicherstellung für den Brandschutz,
- d) die Maßnahmen des Winterdienstes.

BStU

000455

9.(1) Für die Erstausrüstung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der GÜSt mit Unterkunft- und Feuerlöschgeräten sowie Unterkunftstextilien ist der Rechtsträger verantwortlich. Die Dienst-, Sicherstellungs- und Aufenthaltsräume sind mit einheitlichem Unterkunftsgerät auszustatten.

(2) Die Ersatzausrüstung und Instandhaltung obliegen

- a) bei Unterkunftsgeräten und Unterkunftstextilien den jeweiligen Rechtsträgern der beweglichen Grundmittel des Unterkunfts wesens,
- b) bei Feuerlöschgeräten dem Rechtsträger.

(3) Unterkunftsgeräte und Unterkunftstextilien für Räume in Verantwortung der Grenztruppen der DDR sind in einem Teilobjektausstattungsplan zu erfassen. Die Planung und Nachweisführung dieser Geräte haben von den zuständigen Organen des sicherstellenden Truppenteils oder des Grenzabschnittes zur CSSR oder zur VRP zu erfolgen.

10. Die Planung, Zuführung, Finanzierung und Abrechnung von Lieferungen und Leistungen für die Versorgung und Sauberhaltung der GÜSt (Geräte, Materialien, Brennstoffe, Dienstleistungen, Energie, Wasser u. a.) obliegen dem Rechtsträger. Diese Aufgaben sind im Nutzungsvertrag festzulegen.

000456

11. Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht, des Arbeits- und Brandschutzes, der Technischen Überwachung und Sicherheit sowie der Gewässeraufsicht werden vom Rechtsträger erfüllt.

12. Der Kommandant und der Rechtsträger haben die Aufgaben und Verantwortlichen für den Brandschutz festzulegen. In die Maßnahmen des Brandschutzes sind die Schutz- und Sicherheitsorgane sowie die zivilen Organe einzubeziehen.

13.(1) Der Kommandant ist in Zusammenarbeit mit dem Rechtsträger verantwortlich für

- a) die Organisation der für die Verwaltung und Unterhaltung der Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Dienstleistungen,
- b) den Einsatz der ihm für die Reinigung und Heizung sowie für Instandhaltungsmaßnahmen unterstellten Zivilbeschäftigten,
- c) die Passierbarkeit und Sauberhaltung der Verkehrsflächen und Verkehrswege, einschließlich der Maßnahmen des Winterdienstes (außer an Eisenbahn-GÜSt).

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Kommandant mit dem Rechtsträger zu vereinbaren:

- a) die Form und die Zeit der Anforderungen des Bedarfs an Haushaltsmitteln, Geräten und Materialien,
- b) die durch Dienstleistungen zu erfüllenden Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- c) die Brandschutzabschnitte, den Einsatz von Brandschutz Helfern sowie die Überprüfung der Brandschutzgeräte und -mittel,
- d) die jährliche Durchführung der Brandschutz- und Winterbereitschaftswoche unter besonderer Berücksichtigung der ständigen Funktionstüchtigkeit der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen,
- e) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen des Winterdienstes.

(3) Soweit im Nutzungsvertrag oder durch Dienstleistungsverträge keine anderen Regelungen getroffen werden, sind die Schutz- und Sicherheitsorgane sowie die zivilen Organe für die Reinigung der von ihnen genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen zuständig.

Erhaltung der baulichen Grundfonds

14.(1) Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Erhaltung der baulichen Grundfonds der GÜSt ist der Rechtsträger verantwortlich.

(2) Der Jahresplan für die Erhaltung der Grundfonds der GÜSt ist entsprechend den planmethodischen Bestimmungen von den Partnern des Nutzungsvertrages 2 Jahre vor dem geplanten Baubeginn bis 15. 01 zu erarbeiten.

(3) Der Jahresplan ist vom Kommandanten, dem Beauftragten des Rechtsträgers und dem Leiter der örtlich zuständigen Unterkunftsabteilung der NVA zu unterschreiben, vom Leiter der Paßkontrolleinheit und vom Leiter des Grenzzollamtes mitzuzeichnen und vom Kommandeur des Grenzkommandos oder Leiter des Grenzabschnittes dem Leiter der Abteilung Militärbauwesen/Unterbringung im Kommando der Grenztruppen der DDR jährlich bis zum 01. 02 in zusammengefaßter Form (3 Ausfertigungen) zu übersenden. Gleichzeitig sind die Schwerpunkte des Jahresplanes darzulegen und Vorschläge zur Entscheidung zu unterbreiten.

15.(1) Für die Hauptinstandsetzung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der GÜSt sind Forderungsprogramme (Anhang 11) zu erarbeiten. Die Instandsetzungen für Unterkunfts- und Wohnobjekte der Grenztruppen der DDR sind entsprechend den Festlegungen in der Militärbauordnung vorzubereiten.

(2) Die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an der GÜSt hat der Kommandant mit dem Rechtsträger abzustimmen und zu kontrollieren.

(3) Für Kleinstreparaturen werden dem Kommandanten vom Rechtsträger materielle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel ist im Nutzungsvertrag festzulegen.

Erneuerung und Erweiterung der baulichen Grundfonds

16.(1) Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erneuerung und Erweiterung der baulichen Grundfonds sind verantwortlich:

a) für die GÜSt - das Ministerium für Verkehrswesen,

000458

b) für die Unterkunfts- und Wohnobjekte der Grenztruppen der DDR - das MfNV,

c) für die Unterkunfts- und Wohnobjekte der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane - deren zuständige Ministerien.

(2) Zur Vorbereitung der geplanten Erneuerung und Erweiterung der baulichen Grundfonds an GÜSt sind im 3. Jahr vor Baubeginn entsprechend den Festlegungen der Militärbauordnung auf Befehl detaillierte Forderungsprogramme für Investitionen (Anhang 12) zu erarbeiten. Die Erneuerung und Erweiterung der baulichen Grundfonds für Unterkunfts- und Wohnobjekte der Grenztruppen der DDR sind entsprechend den Festlegungen in der Militärbauordnung vorzubereiten.

17.(1) Änderungen der bestätigten Forderungsprogramme sind nur auf dem festgelegten Koordinierungs- und Bestätigungsweg zu beantragen.

(2) Die Durchsetzung der bestätigten Forderungen der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der zivilen Organe in der Phase der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie die Vorbereitung der Übernahme der GÜSt vom Rechtsträger obliegt den dazu befohlenen Kräften der Grenztruppen der DDR. Dabei ist mit den zuständigen Organen des MfS und der Zollverwaltung der DDR zusammenzuwirken.

18. Die Erneuerung und Erweiterung der baulichen Grundfonds an GÜSt werden von den vom Ministerium für Verkehrswesen eingesetzten Investitionsauftraggebern vorbereitet und durchgeführt.

19. Zur Sicherung der Bauvorhaben an GÜSt sind vom Kommandanten in Zusammenarbeit mit dem Rechtsträger und nach Abstimmung mit dem Leiter der Paßkontrolleinheit und dem Leiter des Grenzzollamtes standortbezogene Baustellénordnungen zu erarbeiten und vom Kommandeur des Grenzkommandos oder Leiter des Grenzabschnittes zu bestätigen.

Erarbeitung von Forderungsprogrammen

20.(1) Grundlage für die Erarbeitung von Forderungsprogrammen sind die bestätigten Fünfjahr- und Jahrespläne für die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der baulichen Grundfonds der GÜSt.

(2) Die Teile I bis III der Forderungsprogramme sind im 3. Jahr vor der Baudurchführung entsprechend nachstehend aufgeführter Zuständigkeit des Kommandos der Grenztruppen der DDR zu erarbeiten. Es haben zu erarbeiten:

- a) der operative Bereich - die operativen Forderungen (Teil I),
- b) die Abteilung Militärbauwesen/Unterbringung - die bautechnischen Forderungen (Teil II),
- c) die Abteilung Nachrichten - die nachrichtentechnischen Forderungen (Teil III).

(3) Auf der Grundlage des bestätigten Teils I des Forderungsprogrammes sind die Teile II und III auszuarbeiten. Der Teil I ist vom Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen der DDR und Chef des Stabes nach Mitzeichnung durch den Leiter des Arbeitsbereiches Paßkontrolle des MfS und den Stellvertreter des Leiters Operativ der Zollverwaltung der DDR zu bestätigen.

21. Bei der Erarbeitung der Forderungsprogramme ist folgendes zu beachten:

- a) Die Forderungen hinsichtlich der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen sind von den zuständigen Stäben der Grenztruppen der DDR zu erarbeiten.
- b) Die Forderungen für die Paßkontrolle und der zivilen Organe, bei Objekten für die gemeinsame Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet der DDR auch die Forderungen der Organe der CSSR oder der VRP, werden vom Arbeitsbereich Paßkontrolle des MfS dargelegt.
- c) Die Forderungen für die Zollkontrolle, bei Objekten für die gemeinsame Kontrolle auf dem Hoheitsgebiet der DDR auch für die Zollkontrolle der CSSR oder der VRP, werden von der Hauptverwaltung der Zollverwaltung der DDR erhoben.

000460

- d) In der Phase der Ausarbeitung der Forderungsprogramme haben die in Ziffer 20 Abs. 2 dieses Anhangs genannten Bereiche und Abteilungen im Kommando der Grenztruppen der DDR eng mit den Operativ-, Bau- und Nachrichtenorganen des Arbeitsbereiches Paßkontrolle des MfS und der Hauptverwaltung der Zollverwaltung der DDR zusammenzuarbeiten.
- e) Vom Arbeitsbereich Paßkontrolle des MfS und der Hauptverwaltung der Zollverwaltung der DDR wird eine enge Koordinierung der Forderungen gewährleistet.

22. Die Kommandeure der Grenzkommandos und die Leiter der Grenzabschnitte können mit der Ausarbeitung von Forderungsprogrammen für Maßnahmen der Erhaltung und Erneuerung von baulichen Grundfonds (Teil I) beauftragt werden. In diesem Fall sind die operativen Forderungen mit den Leitern der Bezirksverwaltungen des MfS und der Zollverwaltung der DDR abzustimmen und von diesen mitzeichnen zu lassen.

23. Bei der Ausarbeitung der Forderungsprogramme sind die militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung einzuhalten.

Aufgaben der Unterkunftsabteilung der NVA

24. Die örtlich zuständige Unterkunftsabteilung der NVA ist als das territoriale Militärbau- und Unterbringungsorgan gemeinsam mit dem Kommandanten der GÜSt gegenüber dem Rechtsträger Partner des Nutzungsvertrages.

25. In Zusammenarbeit mit den Militärbau- und Unterbringungsorganen der Grenztruppen der DDR haben die Unterkunftsabteilungen der NVA die Kommandanten zu beraten und zu unterstützen bei

- a) der Nutzung und Erhaltung der baulichen Grundfonds und beweglichen Grundmittel,
- b) dem Abschluß von Vereinbarungen für Leistungen der freiwilligen Masseninitiative,
- c) der Organisation des Brand- und Arbeitsschutzes.

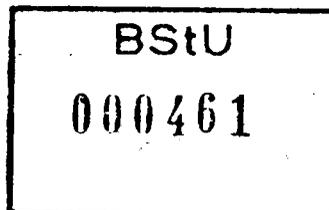
Ah/30

GVS-Nr.: A 372 404

Kopie BStU
AR 3

26.(1) Die örtlich zuständige Unterkunftsabteilung der NVA hat für die GÜSt den Ersatz und die Instandsetzung der in Rechtsträgerschaft des MfNV befindlichen beweglichen Grundmittel des Unterkunfts wesens und die Versorgung mit Verbrauchsmitteln des Unterkunfts wesens sicherzustellen.

(2) Die örtlich zuständige Unterkunftsabteilung der NVA hat den Nachweis über die GÜSt als Nutzungsobjekte zu führen.



Anhang 9

Antrag auf Erneuerung und Erweiterung der baulichen Grundfonds einer Grenzübergangsstelle

Art der Maßnahme:

- a) Erneuerung (z. B. Umbau, Rekonstruktion, Ersatzbau), Erweiterung oder Neubau,
- b) vorgeschlagene Realisierungszeit.

Darlegung der vorgeschlagenen Maßnahmen:

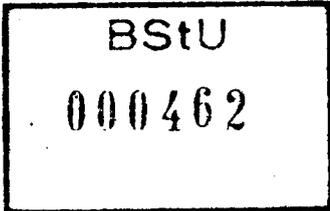
- a) Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnische Anlagen,
- b) Hochbauten,
- c) Verkehrsbauten,
- d) sonstige Anlagen und Einrichtungen.

Kurze Begründung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Angaben der Kapazität und Mengeneinheit:

Zustimmungserklärung des Rechtsträgers:

Mitzeichnungen:

- a) Leiter der Kräfte des Zusammenwirkens und Leiter der Organe der Zusammenarbeit auf der Ebene der GÜSt, wenn sie von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen werden.
- b) Leiter der Kräfte des Zusammenwirkens auf der Ebene des Grenzkommandos oder des Grenzabschnittes zur CSSR oder zur VRP.



Nutzungsvertrag

Nutzungsvertrag

zwischen dem Rechtsträger, vertreten durch

und dem Nutzer, vertreten durch

a) den Kommandanten der Grenzübergangsstelle

.....
(Ortsbezeichnung und Kreis)

..... Name

..... Dienstgrad

b) den Leiter der Unterkunftsabteilung der NVA

..... Name

..... Dienstgrad

wird nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 1

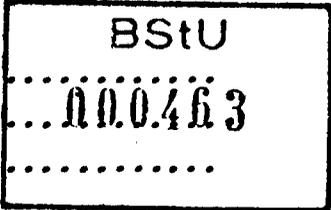
(1) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer das in der Gemarkung Flur das (die) Flurstück(e) Nr. umfassende Territorium der Grenzübergangsstelle, einschließlich der aus beiliegendem Lageplan ersichtlichen Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen gemäß Übergabe-/Übernahmeprotokoll.

(2) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht, des Arbeitsschutzes, der Technischen Überwachung und Sicherheit sowie der Gewässeraufsicht werden vom Rechtsträger wahrgenommen. Für den Brandschutz ist der Rechtsträger gemeinsam mit den an der Grenzübergangsstelle eingesetzten Kräften der Schutz- und

Sicherheitsorgane sowie der zivilen Organe verantwortlich.

(3) Zur Wahrung der Rechte und Pflichten setzt der Rechtsträger an der (den) Grenzübergangsstelle(n) einen Objektverantwortlichen ein.

Name des Objektverantwortlichen:
Fernsprechverbindung:
Anschrift:



§ 2

Die Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen der Grenzübergangsstelle werden dem Nutzer zur kostenlosen Nutzung überlassen.

§ 3

(1) Der Kommandant ist berechtigt, Dritten die Nutzung oder Mitnutzung der Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen zu gestatten.

(2) Er ist weiterhin berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung ist dem Rechtsträger schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Für die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Räume, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Schutz- und Sicherheitsorganen ist der Kommandant verantwortlich.

§ 5

(1) Die Instandhaltung und Instandsetzung der gesamten sicherungstechnischen, baulichen und betrieblichen Anlagen sowie der Verkehrsanlagen, einschließlich der objektgebundenen Nachrichtenausrüstung der Grenzübergangsstelle, obliegen dem Rechtsträger. Ausgenommen davon sind die Nachrichtenanlagen, die der gemeinsamen Nutzung durch die zur Sicherung, Kontrolle, Abfertigung und Sicherstellung des grenzüberschreitenden Verkehrs eingesetzten Kräften dienen und von dafür zuständigen Kräften der Zollverwaltung der DDR instand gehalten und entstört werden. Hauptinstandsetzungen der gemeinsam genutzten objektgebundenen Nachrichtenanlagen sind vom

BSIU
000464

Rechtsträger durchzuführen.

(2) Die Zeit, der Umfang und der Ablauf der erforderlichen Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung der im Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen sind zwischen dem Rechtsträger und dem Kommandanten abzustimmen.

(3) Vom Rechtsträger wird dem Kommandanten im Rahmen der Instandhaltung zur Durchführung von Kleinstreparaturen jährlich ein Limit in Höhe von Mark zur Verfügung gestellt.

(4) Der Kommandant ist berechtigt, Störungen an der ortsfesten Nachrichtenausrüstung, die von fachtechnischen Kräften der Zollverwaltung der DDR oder des Rechtsträgers nicht rechtzeitig behoben werden können, durch Nachrichtenkräfte der Grenztruppen der DDR beseitigen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten sind dem Rechtsträger in Rechnung zu stellen.

§ 6

(1) Der Kommandant hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsträger Maßnahmen zur Gewährleistung der Passierbarkeit und Sauberhaltung der Verkehrsflächen und -wege (einschließlich Winterdienst) der Grenzübergangsstelle sowie zur Durchführung der erforderlichen Dienstleistungen festzulegen. Für die Sauberhaltung und den Winterdienst der durchgehenden Verkehrswege ist der Rechtsträger verantwortlich.

(2) Die Planung, Zuführung, Finanzierung und Abrechnung von Lieferungen und Leistungen für die Versorgung mit Geräten, Materialien (einschließlich Brennstoffen), Dienstleistungen, Elektroenergie, Gas, Wasser usw. erfolgen in Zuständigkeit des Rechtsträgers.

§ 7

(1) Für die Erstausrüstung der überlassenen Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen mit beweglichen Grundmitteln ist der Rechtsträger verantwortlich.

(2) Für deren Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sind die sie nutzenden Schutz- und Sicherheitsorgane sowie zivilen Organe zuständig.

§ 8

(1) Der Rechtsträger haftet für Schäden, die infolge schuldhafter Unterlassung der Instandhaltungspflicht durch den

Rechtsträger den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie zivilen Organen, Personen und Transportmitteln des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie dem eingebrachten Inventar und sonstigen Sachen an der Grenzübergangsstelle während der Nutzung entstehen.

(2) Der Nutzer haftet für Schäden, die von Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie zivilen Organe schuldhaft verursacht werden.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Bestandteile dieses Nutzungsvertrages (Anlagen) sind:

- a) das Übergabe-/Übernahmeprotokoll,
- b) der Lageplan,
- c) die von den Herstellerbetrieben erarbeiteten Bedienungsanweisungen und Schaltungsdokumente für Elektroenergieanlagen.

(2) Zur Präzisierung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 haben die Vertragspartner im Anhang dieses Nutzungsvertrages festzulegen:

- a) gemeinsame Realisierung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung der Grenzübergangsstelle;
- b) Einbeziehung des Kommandanten in den Planungsprozeß des Rechtsträgers;
- c) Abschluß von Dienstleistungs- und Wartungsverträgen;
- d) Umfang und Abrechnungsverfahren der dem Kommandanten zur Verfügung gestellten Barbeträge;
- e) Art der Nachweisführung durch den Kommandanten;
- f) Vollmachten des Kommandanten zur Auftragserteilung für Lieferungen und Leistungen sowie Höhe der ihm zur Verfügung gestellten Limite;
- g) Zuständigkeit für
 - ortsfeste Nachrichtenausrüstung (Zutrittsberechtigung unter Berücksichtigung der Betreteordnung für gemeinsam genutzte Nachrichtenanlagen, fachtechnische und materielle Hilfeleistung),
 - kommunale Ausgaben,
 - Heizung und Reinigung,

BSU
000466

- Brennstoffversorgung,
- Versorgung mit Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien,
- Maßnahmen des Winterdienstes (Zur Beseitigung von Schnee und Eis sowie zur Erfüllung der Streupflicht auf nicht-öffentlichen Zugängen, Plätzen und Wegen usw. hat der Rechtsträger auf Anforderung des Kommandanten die Technik und das Bedienpersonal sowie das Streugut rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.),
- Maßnahmen des Brandschutzes (Bereitstellung, Prüfung, Instandhaltung und Ersatzbeschaffung der Feuerlöschgeräte, einschließlich der Großlöschgeräte, durch den Rechtsträger, Festlegung eines gemeinsamen Brandschutzverantwortlichen sowie der Zuständigkeit für die Erarbeitung der Brandschutzalarm- und Katastropheneinsatzdokumente).

§ 10

Die Aufhebung des Nutzungsvertrages ist nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner möglich. Änderungen bedürfen der Schriftform. Einigen sich die Vertragspartner nicht über eine Änderung oder Aufhebung des Nutzungsvertrages, entscheiden die den Vertragspartnern übergeordneten Organe gemeinsam.

§ 11

Der Nutzungsvertrag wirdfach ausgefertigt, von dem ... Ausfertigungen der Rechtsträger und 4 Ausfertigungen der Nutzer erhalten.

....., den . . . 19..

Für den Rechtsträger:

Dienststellung

Unterschrift
Name

BSU

000467

Für den Nutzer:

Dienststellung

Unterschrift

Name

Dienstgrad

Dienststellung

Unterschrift

Name

Dienstgrad

Anhang 11

Forderungsprogramm zur komplexen Hauptinstandsetzung von
Grenzübergangsstellen

Teil I - Operative Forderungen

Inhalt:

- a) Bezeichnung der Maßnahme;
- b) Hauptnutzer und Aufstellung der Mitnutzer;
- c) Darlegung der operativen Zielstellung mit funktioneller und terminlicher Einordnung der Instandsetzung in die operative Aufgabenstellung;
- d) Zielstellung, die mit der Instandsetzung erreicht werden soll;
- e) Terminvorschläge für
 - Baubeginn,
 - Bauende,
 - Übergabe zur Nutzung;
- f) Art und Umfang der unterzubringenden Kräfte, Mittel und Ausrüstungen (Veränderungen nach der Instandsetzung);
- g) Angaben zur Sicherung der Baufreiheit (zeitweilige Verlegung und Unterbringung der vorhandenen Kräfte und Mittel während der Bauzeit).

Teil II - Bautechnische Forderungen

Inhalt:

- a) zeichnerische Unterlagen (Systemskizzen),
- b) Begründung für bauliche Veränderungen,
- c) kurzer bautechnischer Erläuterungsbericht,

- d) Angaben über Ausrüstungen,
- e) Ausstattungspläne.

Anmerkungen:

1. Teil I ist bearbeitet als Vertrauliche Verschlusssache einzustufen.
2. Teil II ist bearbeitet als Vertrauliche Dienstsache einzustufen.

BStU
000468

Anhang 12

Forderungsprogramm für Investitionen an Grenzübergangsstellen

Teil I - Operative Forderungen

Inhalt:

- a) Begründung der Erneuerung oder Erweiterung der GÜSt (Für Erweiterungen ist zusätzlich der Nachweis über die Auslastung der vorhandenen Objekte, Anlagen und Einrichtungen zu erbringen.);
- b) Standortvorschlag;
- c) Art und Umfang der Objekte, Anlagen und Einrichtungen sowie der unterzubringenden Kräfte und Mittel auf der Grundlage bestätigter Stellenpläne und Ausrüstungsnachweise oder Stellenplanvorschläge;
- d) technologische Beziehungen der Objekte, Anlagen und Einrichtungen für die Sicherung der GÜSt sowie zur Kontrolle, Abfertigung und Sicherstellung des grenzüberschreitenden Verkehrs, darunter Angaben zum Verkehrsaufkommen im Durchschnitt und in der Spitzenzeit, Abfertigungszeit der Transportmittelarten, Abfertigungskapazität, Darstellung der Abfertigungsmöglichkeiten, Nachrichtenverbindungen usw.;
- e) Anlagen
 - Standortkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit Darstellung des Grenzstreckenabschnittes, des Kontrollterritoriums, des Raumes der Sicherstellung, des Servicepunktes (soweit

- erforderlich) sowie der Sicherungseinrichtungen und nachrichtentechnischen Anlagen,
- Schema über die geplanten Objekte, Anlagen und Einrichtungen der GÜSt,
 - grafische Darstellungen über den Ablauf des grenzüberschreitenden Verkehrs.

BSU

000469

Teil II - Bautechnische Forderungen

Inhalt:

- a) kurze allgemeine Begründung (für den Rechtsträger) mit
 - Hinweisen auf Beschlüsse des Zentralkomitees der SED, des Nationalen Verteidigungsrates oder des Ministerrates der DDR, Rechtsvorschriften und militärische Bestimmungen,
 - Bezeichnung der Maßnahme,
 - Aufgabe der GÜSt und der dort eingesetzten Kräfte,
 - Standort;
- b) Kategorie der Einordnung der Maßnahme und Planträger;
- c) Fertigstellungs- und Nutzungsterminvorschlag;
- d) Untergliederung des Vorhabens nach gesondert auszuarbeitenden Vorbereitungsunterlagen für
 - Tiefbauten, einschließlich Versorgungsanschlüsse,
 - Hochbauten,
 - Ausrüstung (pionier-, signal- und verkehrstechnische Anlagen),
 - Ausstattung (Mobilar, Sondergeräte und Arbeitsmittel),
 - Grünanlagen;
- e) Art und Umfang der technologischen und bautechnischen Forderungen des Gesamtvorhabens und der Teilobjekte (detaillierte Angaben zu den Vorhaben unter Buchstaben d)
 - Kontrollterritorium,
 - Grenzstreckenabschnitt;
- f) erforderliche Folgemaßnahmen, wie
 - Raum der Sicherstellung (Unterbringungsobjekte, Sozialeinrichtungen, Wohnungsbau),
 - Servicepunkt (soweit erforderlich),
 - Sonstiges (Zufahrtsstraßen, Erschließung, Baustellen-sicherung);
- g) Zivilstellenplanvorschlag (Hausmeister, Heizer, Handwerker, Reinigungskräfte);

BStU

000470

- h) Nutzung und Verwendung freierwerdender Gebäude, Anlagen und Einrichtungen;
- i) Anlagen
 - Lageplanschema,
 - Grundrißvorschläge,
 - Forderungen über Anzahl, Größe, Nutzer, Lage und Spezifik der Räume (Raumprogramm),
 - grafische Darstellungen von Sondereinrichtungen.

Teil III - Nachrichtentechnische Forderungen

Inhalt:

Zusammengefaßte Darstellung der erforderlichen nachrichtentechnischen Erschließung des Gesamtobjektes und der Teilobjekte. Dazu sind nachfolgende Teilgebiete detailliert zu erläutern:

- a) Fernsprechanlagen,
- b) Nachrichtenbetriebsräume,
- c) Innenleitungsnetze,
- d) Außenleitungsnetze,
- e) Fernschreibanlagen,
- f) Funk- und Funkantennenanlagen,
- g) Wechselsprechanlagen,
- h) Strom- und Notstromversorgung,
- i) Alarmanlagen,
- k) spezifische Raumforderungen,
- l) Grobschätzung des Wertumfanges,
- m) Folgeinvestitionen.

Anlagen:

- a) Kabellageplan,
- b) Leitungsgrundrisse,
- c) Gruppenverbindungspläne,
- d) Sonderdetails.

Anmerkungen:

1. Teil I ist bearbeitet als Geheime oder Vertrauliche Verschlusssache einzustufen.
2. Teil II und Teil III sind bearbeitet als Vertrauliche Dienstsache einzustufen.